



Wissenschaftsausschuss

29. Sitzung (öffentlich)

3. April 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Helmut Seifen (AfD)

stellv. Vorsitz: Raphael Tigges (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4668

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5081

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Block I		4
Teil 1:	Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen – §§ 1 bis 8	
Block I		25
Teil 2:	Mitgliedschaft und Mitwirkung – §§ 9 bis 13	
Block II		32
Teil 3:	Aufbau und Organisation – §§ 14 bis 32	
Teil 4:	Hochschulpersonal – §§ 33 bis 47	
Block III		55
Teil 5:	Studierende und Studierendenschaft – §§ 48 bis 57	
Teil 6:	Lehre, Studium und Prüfungen – §§ 58 bis 65	
Block IV		69
Teil 7:	Grade und Zeugnisse – §§ 66 bis 69	
Teil 8:	Forschung – §§ 70 bis 71	
Teil 9:	Anerkennung als Hochschule und Betrieb nicht-staatlicher Hochschulen – §§ 72 bis 75	
Teil 10:	Ergänzende Vorschriften – §§ 76 bis 84	

Vorsitzender Helmut Seifen: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich, zum einen die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreter und Vertreterinnen der Medien, zum anderen die Sachverständigen, die der Einladung zu der heutigen Anhörung nachkommen konnten. Seien Sie herzlich willkommen!

Ich danke Ihnen schon jetzt im Namen des gesamten Ausschusses für Ihre zum Teil sehr umfangreiche Expertise zum Hochschulgesetz.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit der Einladung Nr. E 17/702 vom 20. März 2019. Der einzige Tagesordnungspunkt lautet:

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4668

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5081

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Die Anhörung wird per Livestream im Internet übertragen. Ich gehe dabei von Ihrem Einverständnis aus. – Vielen Dank.

An die Presse nur der Hinweis, dass Ton- und Bildaufnahmen einzustellen sind. Aber da gestreamt wird, ist es ja kein Problem, alles nachzuverfolgen.

Ich denke, Sie sind darüber informiert, dass wir den Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag in vier Themenblöcken erörtern werden. Für jeden Block ist ein Zeitrahmen von einer bis maximal 1,5 Stunden vorgesehen. Jeder Block beginnt, wie in der Einladung bereits dargelegt, mit Fragen der Abgeordneten.

Damit alle Sachverständigen ihre Interessen bei der Beantwortung der Fragen innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens angemessen vertreten können, werden Sie gebeten, nur die konkret an Sie gerichteten Fragen zu beantworten.

Sie können davon ausgehen, dass die Abgeordneten Ihre vorab schriftlich eingereichten Stellungnahmen im Detail zur Kenntnis genommen haben. Bitte nehmen Sie daher Abstand von ausführlichen Wiedergaben Ihrer schriftlichen Stellungnahmen und von generellen Statements.

Ein kleiner Hinweis: Zu Block I und zu Block II werde ich die Sitzung leiten. Zu Block III und Block IV werde ich den Vorsitz möglicherweise an Herrn Tigges übergeben, meinen Stellvertreter.

Ich leite jetzt zwar die Sitzung, aber da die AfD nur mit einem Abgeordneten in diesem Ausschuss vertreten ist, werde ich auch Fragen stellen. Das werde ich dann deutlich signalisieren.

Ich rufe auf:

Block I

Teil 1: Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen – §§ 1 bis 8

Dr. Stefan Berger (CDU): Vonseiten der CDU zunächst herzlich willkommen und danke, dass Sie alle den Weg zu dieser entscheidenden Anhörung gefunden haben.

Meine erste Frage richtet sich an die Landesrektorenkonferenzen und an die Kanzlerkonferenzen der Universitäten und der Fachhochschulen sowie an Herrn Professor Löwer. Die Landesregierung möchte mit diesem Gesetzentwurf die Hochschulfreiheit wiederherstellen. Wie hat sich das Verhältnis zwischen den Hochschulen und dem Land Nordrhein-Westfalen aus Ihrer Sicht in der Vergangenheit durch das Hochschulzukunftsgesetz gestaltet? Gab es Einschränkungen? Gab es Friktionen? Wie wird sich das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Regierung verändern?

Dietmar Bell (SPD): Auch vonseiten der SPD-Fraktion vielen Dank an die Sachverständigen für die eingereichten Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute hier sind.

Herr Dr. Berger, wir hatten eigentlich verabredet, dass wir uns an den Paragrafen entlanghangeln und keine allgemeinen Statements haben wollen. Ich will es nur sagen. Ich mache das jetzt anhand der Paragrafen, so wie wir es miteinander vereinbart haben.

Zu § 1, Namensänderung: Die Begründung des Ministeriums für die Änderung und Neuformulierung des gesetzlichen Namens der Fachhochschulen besagt, dass dies auf einen Wunsch der Fachhochschulen zurückgeht. Der Stellungnahme der Fachhochschulen habe ich entnehmen können, dass man mit der Regelung in der gefundenen Form nicht einverstanden ist. Herr Professor Baumann, warum erfüllt die im Gesetz gefundene Lösung nicht Ihre Erwartungen? Warum ist es aus Ihrer Sicht wichtig, dass der Begriff „Fachhochschule“ gestrichen und durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt wird?

Ergänzend dazu frage ich die Landesrektorenkonferenz der Universitäten: Gibt es aus Ihrer Perspektive Einwände gegen die von den Fachhochschulen vorgeschlagene Anpassung oder Änderung des Namens?

Zu § 3 Abs. 4 möchte ich die Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung ansprechen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es ein Problem gibt, wenn § 34a gestrichen wird, und schlagen konkret eine Ergänzung des § 3 Abs. 4 vor. Wird mit dieser Ergänzung die Realisierung guter Arbeitsbedingungen an den Hochschulen in der Perspektive gesichert, oder ist das eher ein Momentum, um

hier ein Hilfskonstrukt festzuschreiben, um generell eine entsprechende Formulierung im Gesetz zu haben, die nach einem möglichen Wegfall des § 34a helfen soll, die Frage der guten Arbeit an Hochschulen zumindest etwas pointierter weiter zu thematisieren?

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten schlägt vor, § 3 zu ergänzen. Das betrifft den Schutz von Mitarbeiterinnen und Studierenden vor sexualisierter Diskriminierung. Ich bitte um Erläuterung, warum diese Ergänzung aus Ihrer Sicht notwendig ist.

Diese Frage richtet sich auch an das Landes-ASten-Treffen. Sehen Sie es ebenfalls als notwendig an, eine entsprechende Formulierung in das Hochschulgesetz aufzunehmen?

Die Vorsitzende des DGB möchte ich gerne fragen, wie der DGB zur Streichung der Zivilklausel – § 3 Abs. 6 des Gesetzentwurfs – steht.

Zum Wegfall des Landeshochschulentwicklungsplans und zur Neueinführung des Steuerungsinstruments der Zielvereinbarung – § 6 Abs. 1 und 2 –: Wie bewertet der DGB NRW die Streichung des Landeshochschulentwicklungsplans vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Herausforderungen?

Herr Professor Stelzer-Rothe, Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen – vielleicht pointiere ich zu stark –, dass der Gesetzentwurf eine starke Gläubigkeit an die Gestaltungskompetenz des Ministeriums unterstellt. Warum sind Sie da möglicherweise kritisch aufgestellt?

Herr Müller, Sie haben sich prinzipiell positiv zur Abschaffung des Landeshochschulentwicklungsplans geäußert, allerdings sehr deutlich gemacht, dass die bisher vorgenommenen Formulierungen zum Steuerungsinstrument der Zielvereinbarung überhaupt nicht hinreichend sind. Welche dringenden Handlungsnotwendigkeiten bestehen aus Ihrer Sicht, um das entsprechend auf den Weg zu bringen?

Moritz Körner (FDP): Auch von unserer Seite herzlichen Dank, dass Sie sich heute die Zeit genommen haben, um uns im Gesetzgebungsprozess intensiv zu beraten, ebenso für Ihre eingereichten Stellungnahmen, mit denen Sie uns argumentativ unterstützen.

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Hochschulfreiheit, die wir den Hochschulen im Land geben wollen, ist die Möglichkeit, ohne den BLB zu bauen. Ich möchte die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und Fachhochschulen, die Kanzlerkonferenzen der Universitäten und Fachhochschulen, den Deutschen Hochschulverband und das CHE fragen: Wie schätzen Sie das Optionsmodell, so wie es im Regierungsentwurf gestaltet ist, ein? Insbesondere die Hochschulen möchte ich nach ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb fragen.

Kollege Bell hat schon zur Abschaffung des gesetzlichen Zwangs zur Aufnahme der Zivilklausel in die Grundordnung ausgeführt. Wie schätzen die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und Fachhochschulen das ein? Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?

Auch an die beiden Landesrektorenkonferenzen sowie an den Deutschen Hochschulverband die Frage: Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Landeshochschulentwicklungsplan gemacht? Wie bewerten Sie die Abschaffung des Landeshochschulentwicklungsplans?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Von grüner Seite ebenfalls ganz herzlichen Dank an Sie alle, dass Sie hier sind und uns in diesem Gesetzgebungsverfahren mit Ihrem sachverständigen Rat zur Seite stehen.

Ich würde gerne die Frage des Kollegen Körner erweitern, insbesondere gerichtet an die Kanzlerinnen und Kanzler und die Hochschulleitungen. Das Recht, in eigener Verantwortung bauen zu können, ist der eine Schritt, der durchaus positiv ist. Aber dann stellt sich die Frage: Was hängt für die Hochschulen alles daran? Der BLB baut ja nicht nur, er hält auch instand. Es gibt das Thema „Personalbedarf“. Die Hochschulen müssen dann eigene Architektinnen und Architekten, Planer usw. beschäftigen. Können Sie uns noch einen erweiterten Blick gewähren – jenseits der Frage, ob man es überhaupt machen sollte –, was das in der Praxis heißt?

An das Landes-ASten-Treffen und den fzs: Warum sollte die Zivilklausel aus Ihrer Sicht a) erhalten bleiben und ist b) sehr wohl vereinbar – zumindest in dieser Form – mit unseren Ansprüchen, die wir sicherlich gemeinsam an die Freiheit von Wissenschaft und Lehre stellen?

An die Kanzler der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften: Worin liegt der real darstellbare Mehrwert der zusätzlichen Regelung in § 3 Abs. 3? Da geht es um „Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente“. Das klingt erst einmal gut. Aber welchen realen Mehrwert hat das, solange die Landesregierung es nicht durch ausreichend zusätzliche Mittel in der Grundfinanzierung unterstützt?

Die weitere Frage an Sie: Wie verändert sich der bürokratische Aufwand für die Hochschulen, wenn die Rahmenvorgaben in § 6 abgeschafft werden und man sie dann an anderer Stelle durch Verwaltungsvorschriften, Rahmenverträge und Verträge für Gruppen von Hochschulen ersetzt?

Die nächste Frage richtet sich an die Kanzler der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, zusätzlich aber auch an den hlb, den DGB und die Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung. Wenn wir zukünftig in § 6 die bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Land und den einzelnen Hochschulen anstelle des Landeshochschulentwicklungsplans haben, ohne dass die Beteiligungsprozesse klar geregelt sind, wie können dann noch landesweite gemeinsame Entwicklungsziele für die Hochschulen von Parlament und Wissenschaft mitbestimmt werden? Wie kann das in der Praxis geschehen, und mit wie viel Aufwand ist es verbunden, auch im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren mit dem Landeshochschulentwicklungsplan? Wie verändern sich dadurch die Machtverhältnisse, wenn man nicht mehr in großer Runde gemeinsam verhandelt, sondern jede Hochschule für sich einzeln mit dem Ministerium verhandeln muss?

An die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten: Kollege Bell hat vorhin schon Ihren Vorschlag zum Thema „Antidiskriminierung“ angesprochen. Können Sie die konkreten Folgewirkungen dieser Regelung noch etwas näher umreißen?

Helmut Seifen (AfD): Frau Professorin Engeln-Müllges, Sie setzen sich unter anderem dafür ein, dass die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ auf jeden Fall wegfällt. Dafür haben wir dann den Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Inwiefern wird die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ nicht mehr gebraucht?

Herr Professor von Coelln, sehen Sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf ausreichende Differenzierungsmöglichkeiten zwischen Universitäten und den neuen Hochschulen für angewandte Wissenschaften?

Vorsitzender Helmut Seifen: Wir kommen dann zu den Antworten der Sachverständigen. Da für die verschiedenen Institutionen zum Teil mehrere Experten anwesend sind, regeln Sie bitte untereinander, wer jeweils auf welche Frage eingeht.

Prof. Dr. Dr. h. c. Lambert T. Koch (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Eine technische Anmerkung vorweg: Die Landesrektorenkonferenz und die Kanzler der Universitäten haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Wir werden uns die Antworten insofern aufteilen. Auf Themen wie das Optionsmodell beispielsweise wird Herr Kischkel eingehen.

Herr Berger, Sie haben eine allgemeine Frage gestellt, die ich auch allgemein beantworten werde. Das Verhältnis zwischen Land und Universitäten/Hochschulen war nach unserem Dafürhalten in den vergangenen Jahren durch eine gute Kooperationsatmosphäre geprägt. Wir haben gemeinsam viel erreicht, wie die großen Erfolge in den Wettbewerben, wie etwa der Exzellenzinitiative, exemplarisch zeigen.

Gleichwohl gibt es in dem bisher leitenden Gesetz, dem Hochschulzukunftsgesetz, einige Klauseln, einige Möglichkeiten, die Universitäten ungerechtfertigt – aus unserer Sicht – zu restringieren, wie etwa Rahmenvorgaben oder das Zurückbehaltungsrecht des Zuschusses, die wegfallen können. Insofern geht die jetzt eingebrachte Novelle in die richtige Richtung. Sie verfolgt systematisch eine subsidiäre Grundstruktur, dass Hochschulen, Universitäten an den Stellen, wo sie wirklich die meisten Informationen und die besten Kompetenzen haben, Dinge für sich in Verantwortung regeln können. Sie haben gezeigt, dass sie diese Verantwortung wahrnehmen können. Verschiedene Punkte, die man jetzt noch exemplarisch nennen könnte, die wir aber bestimmt im Einzelnen nachher noch besprechen, weisen in die richtige Richtung.

Herr Bell, Sie haben nach Einwänden gegen die Namensänderung gefragt. Wir glauben, dass das eher eine interne Diskussion der bisherigen Fachhochschulen ist, und wollen uns dazu insofern nicht weiter äußern.

Zu dem Optionsmodell wird Herr Kischkel gleich etwas sagen, deswegen überspringe ich das.

Zur Zivilklausel: Aus unserer Sicht ist es wichtig, sich in diesem Zusammenhang das Grundgesetz genauer anzuschauen. Schon in der Präambel ist das ganz allgemeine Ziel, dass dem Frieden zu dienen ist, formuliert. Wir haben auch in Art. 1 Abs. 2 noch eine Formulierung, die Orientierung an dem Frieden und der Gerechtigkeit, sowie an anderen Stellen in übertragener Weise. Dass dies also über allem steht und deswegen nicht in jedem Gesetz noch einmal wiederholt werden muss, halten wir für richtig.

Dass auf der anderen Seite in den Grundordnungen der Universitäten und Hochschulen entsprechende Verweise angebracht sein können – in meiner Universität ist das beispielsweise so –, bleibt wiederum der Verantwortung der Institutionen vor Ort überlassen.

Es kommen weitere wichtige Aspekte hinzu. Das ist einmal die Freiheit von Forschung und Lehre. Hier haben wir hoch anerkannte Verfassungsexperten aus den Universitäten, die dazu bestimmt mehr sagen können, wenn Bedarf besteht.

In der Dual-Use-Diskussion wird ganz dezidiert darauf hingewiesen, wenn man die entsprechende Literatur dazu anschaut, wie wichtig es ist, dass sich die Wissenschaft nicht verzwecken lässt, dass sie sich nicht von irgendwelchen ideologischen Richtungen, wie wir es in Deutschland schon hatten, vereinnahmen lässt, sondern nach bestem Wissen und Gewissen die Folgen, die Möglichkeiten, aber auch die Gefahren, die Risiken neuer Technologien aufzeigt, diese Ergebnisse dann der Politik übergeben kann, damit die wiederum entsprechende Gesetze erlassen bzw. die Gerichtsbarkeit über Recht und Unrecht in entsprechenden Fällen befinden kann. Hier muss man insofern mit sehr viel Augenmaß vorgehen. Den Weg, so wie er jetzt vorgesehen ist, halten wir für richtig. – Das zu der Frage von Herrn Körner.

Sie haben auch nach dem Landeshochschulentwicklungsplan gefragt. Wir halten es grundsätzlich für sehr wichtig, dass eine Entwicklungsplanung an den Universitäten, an den Fachhochschulen vor Ort mit viel Verantwortungsbewusstsein vorgenommen wird. Wir halten es auch für wichtig, dass das Land und das Parlament darüber Bescheid wissen, wie diese Entwicklungsplanung vor sich geht und was sie beinhaltet. Insofern sind diese Informationen mit verschiedenen Instrumentarien bereitzustellen. Hier sind Hochschulverträge vorgesehen. Es gibt durchaus schon interessante Diskussionen, wie man dieses Instrument noch rationaler gestalten kann. Da sind wir in guten Gesprächen mit dem Ministerium. Ich möchte gar nicht sagen, ob es entscheidend ist, dass ein Landeshochschulentwicklungsplan existiert. Entscheidend ist, dass die Akteure im Land und vor allem das Parlament Bescheid wissen und sich die Informationen an entsprechender Stelle besorgen können.

Dr. Roland Kischkel (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Ich möchte die Fragen, die von verschiedenen Abgeordneten zum Optionsmodell betreffend den Hochschulbau gestellt wurden, zusammenfassend behandeln.

Wir haben mehrfach aufgeschrieben, dass wir das Eröffnen dieses Möglichkeitsraums sehr begrüßen. Dabei spielten eine langjährige Unzufriedenheit mit der Situation im

Hochschulbau eine Rolle, zeitliche Verzögerungen, zum Teil auch inhaltlich unzureichende Ergebnisse, die wir in der Zusammenarbeit mit dem BLB gesehen haben.

Dabei spielte aber auch Grundsätzliches eine Rolle. Wir möchten, dass mit der Übernahme von Bauherrenaufgaben, der Verantwortung der Hochschulen im Hochschulbau die Ebenen der akademischen Strukturplanung und der infrastrukturellen Planung enger zusammengeführt werden. Das geht nur, wenn alles aus einer Hand gemacht wird.

Die besorgten Fragen, ob wir das wirklich können, sind absolut berechtigt. Die Frage an uns ist genauso berechtigt wie die Frage an den BLB, ob er das denn kann. Die Frage wird ja hier im Haus gelegentlich auch gestellt, habe ich gehört.

Wir müssten in der Tat Fachpersonal gewinnen. Wir bräuchten aber auch andere Instrumente, zum Beispiel auf der Ebene des Vergaberechts, um externe Experten gewinnen zu können, um flexibler mit Investorenmodellen, mit Generalübernehmer- oder Generalunternehmermodellen umzugehen, wie es weithin üblich ist. Da gibt uns das Vergaberecht bisher noch ein paar Grenzen auf, die natürlich nicht durch das Hochschulrecht beeinflusst werden. Aber wir brauchen tatsächlich Vorkehrungen auf der materiellen Ebene. Wir müssen mit entsprechenden Mitteln für die Aufgaben, die vom BLB an uns übertragen werden müssen, ausgestattet werden. Wir müssen Personal übernehmen oder neu aufbauen. Und wir müssen diese Kompetenz auch selbst in den Hochschulen hegen und pflegen.

Wir haben das bei dem Modellversuch, der jetzt kein Modellversuch mehr ist, an der Universität zu Köln intensiv mitverfolgt und sind zu dem Ergebnis gekommen: Ja, das geht. – Das war der Proof of Principle. Es ist an zwei Hochschulen im Land gelungen. Die Universität Köln ist beileibe keine kleine Hochschule. Es ist ein kompliziertes Immobiliengeschehen. Wir sind deswegen überzeugt, dass man es kann.

Eine wichtige Voraussetzung für dieses Wir-können-Das ist aber, dass ein sehr vielfältiger Möglichkeitsraum geschaffen wird. Es wird Hochschulen geben, für die das Optieren auf die Übernahme solcher Aufgaben nicht interessant ist, weil sie sehr klein sind, weil vielleicht auch die Struktur ihrer Immobilien homogen und nicht dafür geeignet ist, das zu übernehmen, oder weil sie einfach andere strategische Schwerpunkte setzen.

Es wird aber auch Hochschulen geben, die sehr aktiv mit dieser Option werden umgehen wollen. Deswegen sind wir mit der jetzt gefundenen Formulierung, die sowohl im Umfang als auch in der Art der Übernahme dieser Aufgaben Freiheitsräume schafft, sehr zufrieden. Das kann die Übernahme für ein einzelnes Objekt sein, für die Hochschule im Ganzen, das kann aber auch sektorspezifische Aufgaben betreffen, etwa die Übernahme von Instandhaltungs- und Sanierungsaufgaben oder kleineren baulichen Unterhaltsaufgaben, die sich in einer Dimension von nur wenigen Millionen Euro erstrecken.

Die Freiheit, die hier geschaffen wird, die die Hochschulen auch erst mal für sich betrachten, sondieren und bewerten müssen in der Frage, ob sie diesen Weg gehen können und wollen, ist ein ganz enormer Fortschritt.

Ich würde gerne zu zwei Punkten kommen, die vor allen Dingen Herr Bolte-Richter angesprochen hat, die nicht den Bau betreffen, sondern das Rechtsgeschehen, das Verwaltungsgeschehen zwischen Land und Hochschulen. Ob die Abschaffung der Rahmenvorgaben einen Mehraufwand erzeugt, ist nicht ganz leicht zu beurteilen. Unser Einwand gegen die Rahmenvorgaben war nicht in erster Linie, dass dadurch ein großer Mehraufwand geschaffen wird, sondern dass ohne jedes Erfordernis ein neues Rechtsinstrument in das klassische System der Rechtssteuerung eingefügt wird, für das wir überhaupt keine Notwendigkeit gesehen haben, neben dem Gesetz, der Rechtsverordnung, der Verwaltungsvorschrift. Das größte Risiko für uns war, als 2014 das Hochschulzukunftsgesetz verabschiedet wurde, dass mit diesen Rahmenvorgaben die Beschränkung der Landesregierung auf die Rechtsaufsicht verlassen wird.

Wenn man sich die Praxis der letzten Jahre ansieht, dann findet man nicht Dutzende von Rahmenvorgaben. Offensichtlich hat auch die frühere Landesregierung keinen großen Bedarf gehabt, Rahmenvorgaben zu machen, sondern man hat ganz andere Instrumente genutzt, die es vorher auch schon gab und die es jetzt immer noch geben wird. Der Wegfall der Rahmenvorgaben wird also keine großen Ersparnisse oder Mehraufwände mit sich bringen. Er ist einfach nur eine rechtstechnische, eine systematische Vereinfachung. Man entfernt etwas, was schon immer nicht erforderlich war.

Sie haben gefragt, ob die Digitalisierung der Lehre einen Mehraufwand mit sich bringen kann, und das mehr auf die materielle Seite bezogen. Ich glaube, in den Hochschulen, aber auch außerhalb besteht vollkommene Einigkeit darüber, dass die Nutzung, die Entwicklung von digitalen Möglichkeiten, sowohl was die Technik als auch vor allen Dingen die Konzepte betrifft, mit sehr hohem Aufwand verbunden ist.

Ich glaube, ich kann sagen, dass die Digitalisierung der Lehre in den Hochschulen nicht vor allem unter dem Gesichtspunkt betrieben wird – ich meine, der spielt sogar überhaupt keine wesentliche Rolle –, ob man damit Geld einsparen kann oder ob man sich das wirtschaftlich leisten kann, sondern im Vordergrund steht die Frage, wie sich die Qualität des Unterrichts, des Lehrens und des Studierens, dadurch verändern kann. Man möchte eine zusätzliche Qualität einbringen. Um diese Qualität zu gewinnen, bedarf es allerdings genauer infrastruktureller Planungen und Überlegungen. Das kostet viele Geld: für Personen, für Brain. Letztens Endes fließt viel Intelligenz in die Entwicklung solcher Konzepte. Das erlegt den Hochschulen eben auch die Notwendigkeit auf, entsprechende Infrastrukturen auf der Hard- und auf der Softwareebene vorzuhalten. Die Frage nach dem Geld sollte dabei nicht leitend sein. Man kann nur das Geld ausgeben, das man hat. Aber zunächst einmal ist es eine Frage der Qualität.

Ich würde gerne noch einen letzten Punkt ansprechen, auch den Fragen von Herrn Bolte-Richter folgend, nämlich ob sich durch den geänderten § 6 bei dem Planungsgeschehen etwas Wesentliches verändere. Verändern sich die Machtverhältnisse? Wird dann nur noch bilateral geredet? Ich bin seit 2001 Universitätskanzler in Nordrhein-Westfalen und habe die unterschiedlichsten Formen der Steuerungsformate zwischen dem Land und den Hochschulen miterlebt. Die waren nie perfekt, in keiner einzigen Phase. Es gab immer die Notwendigkeit, die lokalen Planungen, die Herr Koch eben schon hervorgehoben hat, mit den auf das Land bezogenen Planungen und darüber hinaus auch mit den auf den Bund und auf Europa bezogenen Planungen zu

synchronisieren und zu verbinden. Es gibt kein einziges Instrument, mit dem man alle diese verschiedenen Ebenen erschlagen kann.

In den Hochschulen haben wir ein originäres Eigeninteresse, dass unsere lokalen Planungen in enger Verzahnung mit den Planungen unserer Nachbarhochschulen – Universitäten und auch anderen Hochschulen – und in enger Verzahnung mit der Landespolitik stattfinden. Wir glauben nur, dass der Landeshochschulentwicklungsplan mit der Planungseuphorie, die ihm ein wenig eingeschrieben war, also: „Wir nehmen uns jetzt mal für fünf Jahre vor, dass wir dies oder jenes machen“, nicht die Lösung der Probleme in sich trug.

An diesem Plan zusammenzuarbeiten, war sehr fruchtbar. Ich glaube, alle Experten aus dem Ministerium, aus den Hochschulen, die daran auch in mehreren Wochenendworkshops zusammengearbeitet haben, haben das nicht als sinnlose, überflüssige Arbeit empfunden. Aber die eigentliche Arbeit ist doch längst über diesen Plan hinweggegangen, und wir sind zu dem Ergebnis gekommen: Das Vernünftige hätten wir auch ohne diesen Plan gemacht, und zu unvernünftigen Dingen wollen wir uns selbst mit einem solchen LHEP, wenn er sie denn enthielte, nicht bewegen lassen.

Es bleibt also die Aufgabe, wie man die Synchronisierung der verschiedenen Planungsebenen hinbekommt. Wir brauchen einen engen Diskurs zwischen den Hochschulen und der Landesregierung, der Politik. Aber ein solcher Plan, den man sich alle fünf Jahre vornimmt, löst das Problem überhaupt nicht.

Prof. Dr. Marcus Baumann (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie haben erstens nach der Hochschulfreiheit gefragt. In dem Zusammenhang sehe ich auch den Landeshochschulentwicklungsplan. Das zweite Thema ist der Name „Fachhochschule“. Darauf werde ich etwas näher eingehen. Das dritte Thema für mich ist die Zivilklausel. Zum Optionsmodell wird sich dann die Kollegin Salvagno äußern.

Fangen wir mit der Hochschulfreiheit an. Ich denke, es war eine große Erleichterung für alle Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, als das Hochschulfreiheitsgesetz vor einiger Zeit eingeführt wurde. Sie konnten freier agieren. Ich sage hier ganz offen: Ich glaube nicht, dass wir die Herausforderungen aus dem Anwachsen der Studierendenzahlen sonst so hätten bewältigen können, wie wir es getan haben. Da ist Nordrhein-Westfalen im nationalen Vergleich wirklich führend gewesen. Das hätten wir ohne die Freiheiten, die wir hatten – wir konnten uns selber organisieren, um vor Ort die Maßnahmen zu ergreifen, die dazu notwendig waren –, nicht geschafft.

In der vergangenen Legislaturperiode hat es dann eine verstärkte Diskussion gegeben. Wir sind in den Hochschulen in einem offenen Diskurs mit den verschiedenen Gruppen der Hochschulen, mit den verschiedenen Menschen, die dort arbeiten, und mit denen, die außen vor stehen. Das ist auch gut und richtig so. Das hat dazu geführt, dass es an einigen Stellen zu mehr Absprachen gekommen ist, zu intensiven Diskussionen darüber, wie Hochschulführung sein sollte. Das war nicht unbedingt von Nachteil, hat aber zu Restriktionen geführt, die ich persönlich allerdings nicht als nachteilig

empfunden habe. Im Gegenteil, ich habe die Aufwertung des Miteinanders als sehr positiv empfunden.

Wenn jetzt nach dem neuen Gesetz bestimmte Punkte wegfallen – die Rahmenvorgaben sind bereits genannt worden –, dann ist das sicherlich begrüßenswert, wobei ich auch die Einschätzung meiner Vorredner teile, dass wir unter den Rahmenvorgaben bis jetzt noch nicht gelitten haben.

Der Landeshochschulentwicklungsplan ist genauso zu sehen. Ich finde es sehr wichtig, dass in diesem Land eine Diskussion über die Hochschulen stattfindet, dass auch hier versucht wird, miteinander – aus volkswirtschaftlicher Sicht – das Optimum an Bildung, Forschung und Entwicklung zu erreichen. Dass man sich dabei untereinander abspricht, ist sicherlich richtig. Ob man das in Form eines Landeshochschulentwicklungsplans macht oder indem man mit einzelnen Hochschulen Verabredungen trifft, ist die Frage. Das wird es nach wie vor geben, und das ist auch gut und richtig so; denn einen Teil unserer Unterstützung bekommen wir für besondere Aufgaben, die wir aus der regionalen Sicht einer Hochschule auch am besten identifizieren und dann entsprechende Absprachen mit dem Ministerium treffen können.

Ich möchte auch ausdrücklich – meine Vorredner haben es gesagt – das gute Verhältnis, das wir zum Ministerium haben, hervorheben. Wir streiten uns zwar, aber wir kommen immer wieder zu einem Konsens. Es ist ein partnerschaftliches Miteinander auf einem sehr hohen Niveau. Das begrüßen wir außerordentlich, und das wird durch die Freiheit, die wir vor Ort haben, sicherlich noch genährt.

Der zweite Punkt, der die Fachhochschulen besonders interessiert, ist die Frage des Namens. Wir sind momentan die Fachhochschule, und wir haben das Recht, uns umzubenennen. So heißt zum Beispiel die Fachhochschule Köln jetzt Technische Hochschule Köln. Es gibt also offiziell die Fachhochschule Köln mit dem Namen „Technische Hochschule Köln“. Wenn wir nun dazu noch den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ nehmen, den wir alle anstreben – zu den Gründen verweise ich auf die allgemeine Stellungnahme, die Ihnen vorliegt –, dann hieße sie in Zukunft „Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschule Köln“. Das ist natürlich ein völlig verrückter Name. Das wäre aber der offizielle Name, weil die Gattungseinordnung – aus biologischer Sicht – nach wie vor „Fachhochschule“ wäre. Außerdem wäre sie eine Hochschule für angewandte Wissenschaften. Und dann hätte sie auch noch den Eigennamen „Technische Hochschule Köln“. Das ist abstrus und völlig lächerlich und spiegelt vor allen Dingen nicht das wider, was wir eigentlich darstellen wollen.

Wir wollen den Namen „Fachhochschule“ eigentlich nicht mehr hören. „Fuckhochschulen“ wecken im englischsprachigen Raum ganz merkwürdige Assoziationen. Wir sind nicht mehr die Fachhochschulen der 70er- und 80er-Jahre. Wir haben uns weiterentwickelt. Wir sind Hochschulen, die sich in der Innovationskette an dem Rand befinden, an dem es um Forschung und Entwicklung für Innovationen geht, für angewandte Wissenschaften. Das wollen wir als Gattungsnamen in unserem Namen wiederfinden. Deshalb plädieren wir stark dafür, Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu sein.

Der Gattungsbegriff „Fachhochschule“ soll gänzlich aus dem Gesetz verschwinden. Dann können wir gegenüber dem Ausland klar sagen, wohin die Reise geht. Das ist, glaube ich, gut für den Standort Deutschland, der klar zeigen will: Wir sind gut in der Grundlagenforschung, wir sind gut bei dem Aufstellen von Innovationen, und das können wir auch in unserem Hochschulsystem perfekt widerspiegeln. – Darum ist es angemessen, Hochschule für angewandte Wissenschaften genannt zu werden.

Ich komme zu dem dritten Punkt, der Zivilklausel. Ich finde es hervorragend, dass der Kollege Koch das Grundgesetz angeführt hat. Dahinter stehen wir auch. Ich kann Ihnen versichern: Keine Hochschule in Nordrhein-Westfalen, egal wo Sie sich befinden, macht Militärforschung. Wir werden auf gar keinen Fall Militärforschung im engeren Sinne betreiben.

Es muss den Hochschulen aber selbst überlassen bleiben, eine Zivilklausel in der Form, wie sie teilweise gefordert wird, einzuführen oder nicht. An meiner Technischen Hochschule beispielsweise gibt es zu 85 % technische Fächer. Wir haben einen Fachbereich Luft- und Raumfahrt. Wir haben einen Fachbereich Mechatronik. Ausnahmslos alles, was wir dort machen, kann militärisch genutzt werden. Wenn wir eine Zivilklausel hätten, die es uns verbietet, an diesen Dingen zu forschen, müssten wir die Forschung und Entwicklung in all diesen Bereichen einstellen; denn alle Erkenntnisse, die wir dort erarbeiten, können selbstverständlich von jedem auch missbraucht werden. „Die Physiker“ von Dürrenmatt haben wir alle gelesen. Da sehe ich eine politische Verantwortung. Ich glaube, da sind andere Leute gefragt als die Hochschulen.

Loretta Salvagno (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ich übernehme gerne zum Thema „Optionsmodell“. Auch wir Fachhochschulen oder künftigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften begrüßen ausdrücklich das Optionsmodell, wie Kollege Kischkel es schon ausgeführt hat.

Der BLB hat im Moment ein breites Aufgabenspektrum. Einerseits baut er Justizvollzugsanstalten, andererseits Hochschulen. Wir Hochschulen haben einfach einen anderen Fokus im Hinblick auf Wissenschaft und Forschung und dadurch auch andere Anforderungen. Ich glaube, darauf können wir sehr gut reagieren.

Uns ist es wichtig, dass es ein Optionsmodell ist. Denn das, was Kollege Kischkel schon gesagt hat, stimmt. Wir sind unterschiedlich ausgestattet. Aber wir übernehmen jetzt schon immer mehr Aufgaben für den BLB im Bereich des Bauens, weil der BLB einfach aufgrund seiner beschränkten Mittel oder seiner verfügbaren Personalressourcen gar nicht in der Lage ist, alles zu erledigen. Aufgrund unserer gestiegenen Anforderungen durch steigende Studierendenzahlen, durch Forschungsbauten, durch alles Mögliche brauchen wir einen schnelleren Rhythmus.

Wenn wir es können, wenn wir die Finanzen, die Ressourcen haben, dann möchten wir das Optionsmodell ziehen. Im Gesetz steht, die Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Der Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung, die ich am liebsten schon parallel zum Gesetz gesehen hätte, kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Denn genau da muss geregelt werden: Wie werden Mittel für Sanierung,

für Modernisierung, für Instandhaltung verlagert? Wer macht es dann? Was kommt bei den Hochschulen letztlich an?

Es wird bei uns mehr Aufwand erzeugen, das ist klar. Da müssen wir faire Spielregeln finden. Aber ich bin davon überzeugt, dass es für alle Beteiligten, auch für den BLB, besser ist, wenn wir in Einzelfällen entscheiden können, ob wir das Optionsmodell ziehen. Darum begrüßen die Fachhochschulen dies ausdrücklich.

Ich möchte dann noch auf die Frage von Herrn Bolte-Richter eingehen, inwieweit wir aus § 3 Abs. 3, Onlinelehreangebote, einen Mehraufwand haben. Ich glaube, das ist nicht nur bezogen auf diesen Punkt zu sehen, sondern auf die Digitalisierung im Allgemeinen. Es wird keine Universität, keine Hochschule geben, die sich nicht mit der Digitalisierung beschäftigt, und zwar von der Verwaltung bis hin zu neuen Studiengängen und auch digitalen Lehr- und Lernformaten. Das kostet Geld und Know-how, das in den Hochschulen vorhanden sein muss.

Es wird im Moment relativ häufig darauf verwiesen, dass es ja 50 Millionen Euro für die „Digitale Hochschule“ gibt. Diese Summe wird kaum ausreichen, um alle Bedürfnisse zu befriedigen und alle Belange, die an den Hochschulen anstehen, zu decken. Wir müssen sowohl in der Grundausstattung als auch in der langfristigen, verlässlichen Finanzierung und Ausstattung die Grundvoraussetzungen schaffen, um uns den Herausforderungen der Digitalisierung zu stellen.

Markus Hinsenkamp (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/ Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ich würde gerne zu dem Verhältnis zwischen Land und Hochschule ergänzen. Das meiste wurde schon gesagt, ich will die Ausführungen aber noch anhand eines Beispiels illustrieren.

Insgesamt hat man schon festgestellt, dass es mit dem letzten Hochschulgesetz zu einer gewissen Einschränkung der Hochschulautonomie gekommen ist. Das neue Hochschulgesetz hat wieder einen anderen Geist. Jetzt muss man aufpassen, dass dieser neue Geist nicht durch Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und andere Dinge wieder konterkariert wird, sodass er auch zum Tragen kommen kann.

Nun zu meinem Beispiel: Mit der Einführung des Globalhaushalts – das ist schon eine ganze Weile her – standen den Hochschulen sämtliche Einnahmen zur Finanzierung zur Verfügung. Die Einnahmen waren also Teil der Hochschulfinanzierung. Vor einigen Jahren hat man auf Basis einer Rahmenvorgabe den Liquiditätsverbund eingeführt, und zwar auf Hinweis des Rechnungshofs, der die Sache mit dem Globalhaushalt, glaube ich, nicht so richtig verstanden hatte. Seitdem gehen den Hochschulen die Zinseinnahmen verloren und verbleiben direkt beim Land. Es fehlt also ein Teil der Finanzierung. Das ist aus meiner Sicht eine Durchbrechung des Prinzips, das man 2006 eingeführt hatte und das seitdem Basis der Hochschulfinanzierung war. Es wird auch noch woanders durchbrochen, dazu kommen wir später.

Jetzt fällt die Rahmenvorgabe weg, und über die Rechtsvorschrift droht der Liquiditätsverbund wieder hineinzukommen. Das möchte ich nur als Beispiel nennen. Das kann auch an anderen Stellen der Fall sein. Hier gilt es doch, genau darauf zu achten, dass der neue Geist des Gesetzes auch hinterher sichtbar bleibt.

Klaus Böhme (Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Systematik der Anhörung bringt es mit sich, dass wir in Teil 1 etwas zu einem Vorschlag sagen, den wir unterbreitet haben, weil ein Paragraf aus Teil 4 im Entwurf der Landesregierung gestrichen werden soll.

Wir haben einen Formulierungsvorschlag zu § 3 Abs. 4 gemacht, der sich mit den guten Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen befasst. Im bisherigen Text – Sie verzeihen mir, wenn ich es etwas despektierlich ausdrücke – sind die guten Beschäftigungsbedingungen, das Interesse des Personals an guten Beschäftigungsbedingungen etwas nachgeordnet genannt. Dass das Ganze trotzdem gut funktioniert hat, lag an dem Zusammenspiel mit dem jetzt zu streichenden § 34a. Über die Begrifflichkeit folgt dann mehr in Teil 4.

Wir haben überlegt: Wie können wir, wenn § 34a tatsächlich gestrichen werden soll, die Bedeutung guter Beschäftigungsbedingungen und damit den Faktor „Hochschule als attraktiver Arbeitsplatz“ an herausgehobener Stelle im Gesetz verorten? Dazu haben wir einen Formulierungsvorschlag unterbreitet.

Herr Bell hat gefragt, ob das nicht quasi eine Krücke sei. Ehrlicherweise muss man sagen: Ja. Uns wäre es wesentlich lieber, § 34a bliebe erhalten. Wenn er denn aber verschwindet, halte ich das für einen guten Vorschlag. Bisherige Gespräche haben auch deutlich gemacht, dass die Personalräte, die Landespersonalrätekonferenzen und die Hochschulleitungen sowohl universitären Ursprungs als auch der Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchaus mit uns konform gehen, dass man guten Beschäftigungsbedingungen angemessen und vernünftig Raum gewähren muss.

Man könnte einen Schritt weitergehen und in § 3 Abs. 4 durchaus die anstelle des Rahmenkodex abgeschlossenen Verträge – es ist ja an allen Hochschulen jeweils ein Vertrag abgeschlossen worden, zusätzlich mit den beiden Landespersonalrätekonferenzen – aufnehmen, indem man formuliert: Auf der Basis der entsprechenden Verträge ergreifen die Hochschulen geeignete Maßnahmen und tragen damit dem Interesse ihres Personals und der Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule Rechnung. – Wir sind nur der Auffassung, es stünde insbesondere dem Land Nordrhein-Westfalen mit seiner dichten Hochschullandschaft gut zu Gesicht, das Interesse des Personals – die abgeschlossenen Verträge machen ja deutlich, dass uns die Hochschulleitungen recht geben – an exponierter Stelle in dem Gesetz zu berücksichtigen.

Die jetzige Formulierung lässt geeignete Maßnahmen offen. Aber die Verträge sind eine geeignete Maßnahme, um dem Ganzen Rechnung zu tragen. In Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen – es muss ohnehin mit diesen gemeinsam passieren – sind durchaus weitere Maßnahmen denkbar. – Was die Frage von Herrn Bolte-Richter zu § 6 anbelangt, wird Frau Schulte antworten.

Gabi Schulte (Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW): Ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme würde ich gerne noch zwei, drei Sätze zu der Veränderung der Machtverhältnisse durch den Wegfall

des Landeshochschulentwicklungsplans sagen. Dass wir gegen den Wegfall sind, können Sie unserer Stellungnahme entnehmen. Wichtig in der alten Gesetzgebung war für uns die gemeinsame Entscheidung darüber, wie sich die Entwicklung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen gestaltet.

Jetzt kann man sich natürlich fragen: Welche Auswirkungen hat das auf das MTV-Personal? Vielleicht hat es gar keine. Das ist in der Tat nicht der Fall. Die Frage der Struktur einer Hochschule oder der strategischen Zielsetzung der Hochschulen in NRW hat natürlich Auswirkungen auf das dort beschäftigte Personal in Technik und Verwaltung. Je nach Zielrichtung braucht man an der einen Stelle mehr Personal, an der anderen Stelle weniger, wie auch immer. Wir haben gerade die deutliche Ansage zum Bauen gehört. Wenn die Hochschulen selber bauen, braucht man mehr Personal. Insofern hat die Frage eines Landeshochschulentwicklungsplans sehr wohl Auswirkungen auf das Personal in Technik und Verwaltung.

Bezogen auf die Machtverhältnisse greift durchaus das, was Herr Böhme gerade gesagt hat. Die Hoffnung und die Zielsetzung, eine gemeinsame Planung zu machen, beinhalten auch, dass man gemeinsam darüber nachdenkt, welche Auswirkungen das auf das Personal vor Ort hat. Das fällt damit weg.

Wenn wir dann nirgendwo eine Regelung haben, also wenn § 34a gestrichen wird und wir keine Chance haben, so wie Herr Böhme gerade ausgeführt hat, dies anderweitig zu regeln, etwa durch Ergänzungen in § 3, wäre es aus unserer Sicht notwendig, das Thema „gute Beschäftigungsverhältnisse“ zumindest hier zu etablieren, zum Beispiel in Abs. 2 zu ergänzen, dass dies erforderlich ist, um eine gemeinsame strategische Zielsetzung zum Wohle der Hochschulen, zum Wohle der Bildungseinrichtungen, zum Wohle der Studierenden und der Beschäftigten zu realisieren.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Es geht um das bilaterale Vorgehen, das jetzt den Landeshochschulentwicklungsplan ersetzt. Es geht um Beteiligungsgeschehnisse, die damit verbunden sind. Es geht vielleicht auch um den Aufwand, der betrieben wird: LHEP und jetzt bilaterale Vorgänge. Es geht letztlich vielleicht um Macht.

Schulen sind komplexe, dynamische, nicht lineare Systeme. Wer glaubt, man könne das bis zum Letzten durchplanen, wird wahrscheinlich keinen Erfolg haben oder sehen, dass es nicht funktioniert. Solche Planungsprozesse sind hochgradig schwierig. Sie sind schwer vorauszusehen. Es entsteht eher eine Art Gedränge. Man könnte das nach der Projektmanagementtheorie als Scrum bezeichnen, also als ein Gedränge, in dem sich die Hochschulen Nordrhein-Westfalens um irgendeine Lösung in einem nicht linearen System bemühen. Das zu machen, ist eben außerordentlich schwierig.

Man könnte sagen, dass das Ministerium dann mit den einzelnen Hochschulen verhandeln müsste. Ich glaube nicht, dass das gut ist, weil die kreative Verzahnung, die durch den Landeshochschulentwicklungsplan entsteht, entscheidend ist für innovative und kreative Lösungen. Der Informationsaustausch ist wichtig. Der kenntnisreiche, kreative Prozess ist wichtig und die Vermeidung unnötiger Konkurrenzbeziehungen, man

könnte sagen: Wettbewerbssituationen, die im Zweifel auch sehr viel Steuergeld kosten, wenn Überschneidungen passieren und das Geld damit nicht produktiv eingesetzt wird.

Ob das Ministerium dabei Macht entfaltet: Wir haben ja noch nie erlebt, dass das Ministerium in bilateralen Beziehungen Macht entfaltet. Also können wir vielleicht davon ausgehen, dass das nicht passiert.

Es ist möglich, dass man in bilateralen Gesprächen zu vernünftigen Lösungen kommt. Was man dabei allerdings aufgibt, ist das, was der Wissenschaftsrat bei den Governance-Kriterien deutlich gemacht hat, sehr lesenswert zu der Frage, wie die Governance an Hochschulen in Zukunft ablaufen sollte. Da geht es um Entscheidungsfähigkeit, Autonomie, Legitimität, Akzeptanz und Transparenz. Das heißt, es geht um die Frage: Wer macht was? Wie macht man das? Welche Argumente werden dabei ausgetauscht?

Wenn man das durch bilaterale Gespräche hinbekommt, dann ist es gut. Ich glaube allerdings, in der Tendenz geht das in einem abgestimmten Prozess des Landeshochschulentwicklungsplans besser. Wer würde auf die Idee kommen, dass man den Hochschulentwicklungsplan abschafft, um in bilateralen Gesprächen zwischen Professoren und der Hochschulleitung zu irgendwelchen Lösungen zu kommen? Niemand würde auf die Idee kommen. Planung ist wichtig, selbst wenn sie in komplexen, nicht linearen Systemen erfolgt.

Dann muss man eben ein bisschen kurzfristiger denken. Die Vorstellung, das sei ein Plan, der alle fünf Jahre aufgestellt wird, passt nicht mehr zu dem, was wir heute erleben. Wir müssen in kürzeren Zyklen darüber sprechen. Wenn sich die Landesrekorenkonferenz und alle anderen im System so gut verstehen, wie es häufig beschrieben wird, dann ist das in einer gemeinsamen Entwicklung, in einem Landeshochschulentwicklungsplan durchaus möglich, denke ich.

Summa summarum sage ich Folgendes: Warum kompliziert, wenn es einfach geht und man sich in einer großen Runde mit Informationen versorgen, Argumente austauschen und damit einen gemeinsamen, auch gemeinwohlorientierten Prozess gestalten kann und grundsätzlich nicht einsam, sondern gemeinsam handelt? Insofern sind wir nicht für die Abschaffung des Landeshochschulentwicklungsplans. Allerdings muss man die Idee der Planungsprozesse in großen Gruppen dann auch noch einmal kreativ und innovativ durchdenken.

Katrin Lögering (Landes-ASten-Treffen NRW): Vielen herzlichen Dank auch seitens der ASten für die Einladung. – Dietmar Bell hat den Vorschlag der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten zur Ergänzung der Exmatrikulationsgründe in § 51 angesprochen. Das haben wir auch nach vielem Suchen in Block I gefunden. Insgesamt kommen sexualisierte Diskriminierung und sexuelle Gewalt im Alltag sehr häufig vor. Deswegen können wir die Notwendigkeit und die grundsätzliche Intention sehr gut nachvollziehen, stehen als Studierendenvertreter Exmatrikulationen aber sehr kritisch gegenüber.

Wichtig bei Exmatrikulationsgründen sind ganz genaue Spielregeln. Es gibt jetzt schon die Möglichkeit, das Hausrecht auszuüben. Wir haben in dem Vorschlag das Wort

„vorsätzlich“ gefunden, was relativ schwierig zu bewerten ist. Insgesamt aber könnte man die Beschwerdeverfahren deutlich opferfreundlicher gestalten, sodass man die Möglichkeit hat, die Thematik überhaupt sichtbar zu machen und die Wege zu gehen. Hier greift auch das Strafrecht. Durch eine Exmatrikulation würde eine Person nicht daran gehindert, dieses Fehlverhalten in der Gesellschaft weiterhin an den Tag zu legen.

Matthi Bolte-Richter hat die Zivilklausel angesprochen. Ich will betonen, dass wir unter den ASten sehr kritische Diskurse führen, was bei einer Beschlussfassung im Konsens nicht unüblich ist. Mit dem Wegfall der Klausel entfällt eben auch ersatzlos die Aufgabe der Hochschulen, zur Nachhaltigkeit beizutragen und die demokratische Rolle in der Gesellschaft einzunehmen, was wir sehr kritisch sehen. Weiterhin wurden durch diese Klausel kaum Forschungsvorhaben verhindert, aber absichtliche Rüstungsforschung wird vermieden.

Die Klausel, die wir im Hochschulzukunftsgesetz vorfinden, ist unserer Meinung nach keine harte Zivilklausel. Wir sehen da eher den Begriff „Friedensklausel“ und die Verantwortung der Hochschulen, sich einem ethischen Grundkonsens zu verpflichten. Wir sehen aber auch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die davor geschützt werden müssen, dass finanzielle Interessen an den Hochschulen einen höheren Stellenwert haben als eigene ethische Bedenken.

Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Universitätsklinika NRW hat in der Tat vorgeschlagen, § 3 des Hochschulgesetzes dahin gehend zu ergänzen, dass der Diskriminierungsschutz für Mitarbeitende wie auch für Studierende implementiert wird. Herr Bell von der SPD hat gefragt, warum wir diese Ergänzung für notwendig erachten. Darauf möchte ich als Erstes eingehen.

Es ist bereits im Hochschulgesetz verankert, dass es eine Aufgabe der Hochschule ist, sich für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern einzusetzen und diese zu fördern. Die Gleichstellungsbeauftragten an den nordrhein-westfälischen Hochschulen sehen es als essenziell an, dass dann auch der Diskriminierungsschutz gewährleistet sein muss. Das ist eine wichtige Voraussetzung.

Die Hochschulen sind genau wie andere Bereiche in der Gesellschaft von dem Thema „sexualisierte Belästigung, Diskriminierung, Gewalt“ betroffen. Dort gibt es allerdings auch eine Besonderheit, die in einer Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz vor einem knappen Jahr richtigerweise herausgearbeitet worden ist. Wir haben an den Hochschulen eine Vulnerabilität zu konstatieren einfach aufgrund der Tatsache, dass hier besondere Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, und zwar sowohl im Studium als auch im Verlauf der akademischen Karrierewege. Deshalb ist es sehr wichtig, dass die Hochschule es als gesetzlich verankerte Aufgabe annimmt, diesen Diskriminierungsschutz zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das den Diskriminierungsschutz sicherstellen soll, im Hinblick auf die Studierenden eine Schutzlücke aufweist. In § 3 ist definiert, was unter sexueller Belästigung zu verstehen ist. Gleichzeitig ist der dort beschriebene Anwendungsbereich aber eingeschränkt, indem er die Phase des Studiums nicht umfasst. Insofern halten wir es für essenziell, dies im Hochschulgesetz zu implementieren, um Hochschulen überhaupt eine Ermächtigungsgrundlage zu geben, in diesem Feld tätig zu werden.

Herr Bolte-Richter von den Grünen hat die Frage gestellt, welche Folgen es hätte, wenn eine solche Ergänzung vorgenommen würde. Zum einen wäre die Aufgabe klar sichtbar. Zum anderen könnte die Schutzlücke, die das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz lässt, dadurch geschlossen werden. Zum Dritten könnte gegen die nachweislich hohe Dunkelziffer angearbeitet werden.

Unter der Koordination der Ruhr-Universität Bochum hat es von 2010 bis 2011 eine Studie zum Thema „Gendercrime“ gegeben. Das war ein europäisches Forschungsprojekt, das die Zielsetzung hatte, die Lebensrealität von Studentinnen an Hochschulen im Hinblick auf dieses Thema zu untersuchen. Dabei ist festgestellt worden, dass Studentinnen in sehr hohem Maße von sexualisierter Belästigung und Diskriminierung betroffen sind.

Ein Untersuchungsergebnis hat uns Gleichstellungsbeauftragte besonders umgetrieben: Nur ein sehr, sehr geringer Teil sucht überhaupt Beratungsstellen auf. Nach den Gründen befragt haben die Studentinnen in hohem Maße angegeben, dass sie ein Gefühl der Ohnmacht hatten, dass sie das Gefühl hatten, dass sowieso nichts passiert. Das entspricht tatsächlich der Realität an vielen Hochschulen. Die Gleichstellungsbeauftragten sind Anlaufstellen und beraten Betroffene, aber es ist oftmals schwierig, dann weitere Folgen in Gang zu setzen. Insofern würden wir diese Ergänzung benötigen.

Wir schlagen vor, wie auch in unserer Stellungnahme dargelegt, dass die Hochschulen spezielle Richtlinien erlassen und damit transparente Beschwerdewege installieren, um Betroffene zu ermutigen und gleichzeitig zu verdeutlichen, dass sie in diesem Themenfeld eine Nulltoleranzpolitik verfolgen.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen zurzeit ein sehr heterogenes Bild. Einige Hochschulen verfügen bereits über solche Richtlinien. Viele Hochschulen haben Teilrichtlinien, die noch aus Vor-AGG-Zeiten stammen. Da sehen wir auf jeden Fall erhöhten Handlungsbedarf und auch den Bedarf, dass dieses Thema – von der einzelnen Hochschule abgesehen – auf gesetzlicher Ebene unterstützt wird.

Anja Weber (DGB NRW): Zum einen wurden wir gefragt, wie wir die Streichung der Zivilklausel bewerten. Wir finden, das ist ein gravierender Schritt in die falsche Richtung. Ich will das erläutern.

Die Zivilklausel hat auch bislang keine Grundlagenforschung verboten, weil sie potenziell für militärische Zwecke hätte missbraucht werden können. Es gab Untersuchungen – die Zivilklausel verpflichtet auf positive Ziele –, nach denen festgestellt wurde,

dass tatsächlich einige wenige Projekte in Richtung militärischer Forschung nicht stattgefunden haben. Das Wesentliche an der Zivilklausel ist, weil sie durchaus eine Breite beinhaltet, dass es einen Aushandlungsprozess gibt, dass sich auch die Hochschulen damit auseinandersetzen müssen.

In der heutigen Welt würde ich mich gerne auf einen der bedeutendsten Physiker beziehen, Stephen Hawking, der kurz vor seinem Tod gesagt hat: „Unsere Zukunft ist ein Wettlauf zwischen der wachsenden Macht unserer Technologien und der Weisheit, mit der wir davon Gebrauch machen.“ In dieser Situation ist es, glaube ich, richtig und wichtig und auch legitim, zu sagen, in welche Richtung wir unsere Ressourcen in öffentlichen Einrichtungen einsetzen wollen.

Was die Freiheit der Hochschulen und der Forschung anbelangt: Wenn ich eine Schutzmauer im Rücken errichte, dann ist in drei Richtungen nach vorne noch sehr viel Raum, um die Freiheit der Forschung zu entwickeln. Deshalb sagen wir: Das ist ein gravierender Schritt in die falsche Richtung.

Das zweite Thema, nach dem wir gefragt worden sind: Wie kann man, wenn man auf den Landeshochschulentwicklungsplan verzichtet, trotzdem die gesellschaftlichen Belange und all diese Dinge gut koordinieren? Mir fällt da keine Lösungsmöglichkeit ein, weil Prozesse nicht besser werden, wenn sie unverbindlich werden. Dass man verbessern muss, ist klar. Wir leben in einer hochkomplexen Welt. Gute Prozessorganisation ist eine Schlüsselkompetenz von Führung, natürlich auch von politischer Führung. Genau darum ging es, Dialog und Entscheidungsprozesse verbindlich vorzugeben, aber nicht, wie jetzt geplant, durch strategische Ziele und bilaterale Vereinbarungen zu ersetzen. Auf die Bedeutung des gemeinsamen Prozesses hat Frau Schulte unter anderem bereits hingewiesen.

Mit den strategischen Zielen haben wir im Hochschulfreiheitsgesetz zumindest schon Erfahrungen gesammelt. Die wurden damals im Gesetz angekündigt, aber darüber hinaus ist uns zumindest nichts bekannt. Es war auf jeden Fall kein partizipativer, transparenter Prozess, und veröffentlicht wurden sie nach unserer Kenntnis nicht. Das kann man so nicht ersetzen, sondern gerade eine gute und verbindliche Prozessorganisation ist der Schritt in die richtige Richtung, den man sicherlich optimieren kann und muss, aber nicht ins Unverbindliche abschaffen sollte.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Herr Körner hat mich nach den bisherigen Erfahrungen einzelner Hochschulen mit dem Baurecht gefragt. Da kann ich mich sehr kurz halten; die wesentlichen positiven Aspekte sind bereits genannt worden. Ich kann das nur, auch wenn ich heute nicht den Hut meiner eigenen Hochschule aufhabe, aus eigener Erfahrung bestätigen. Ich bin selbst als Hochschullehrer an der Universität zu Köln tätig. Dort sind baurechtliche Dynamiken in Gang gesetzt worden, die nach Auffassung aller Fachleute im Bauwesen unter der Ägide des BLB so wohl nicht vorstellbar gewesen wären.

Wir begrüßen auch, dass aus der Modifikation des Referentenentwurfs inzwischen eine Sollvorschrift geworden ist. Eine Hochschule, die sich dazu berufen fühlt und in der Lage sieht, hat gesteigerte Möglichkeiten, das Baurecht wirklich zu bekommen.

Unterstreichen kann ich auch den bereits gegebenen Hinweis, dass es sehr auf die praktische Handhabung der Regelung ankommen wird, sprich: auf die konkrete Ausgestaltung der Verordnungen. Ob dann wirklich de facto Baufreiheit geschaffen wird oder ob man über diese Verordnungen doch wieder eine gewisse Steuerungswirkung entfalten wird, davon hängt es ausdrücklich ab. Aber das ist nicht Gegenstand der heutigen Besprechung.

Auch was die Abschaffung des Landeshochschulentwicklungsplans angeht, Herr Körner, sind die wesentlichen Details genannt. Dass es einer Planung auf Landesebene dem Grunde nach bedarf, gerade in einem Land mit einer solchen Hochschullandschaft wie in Nordrhein-Westfalen, das kann man vernünftigerweise nicht bestreiten.

Hier geht es nicht um das Ob einer Planung, sondern es geht um die Frage: Welcher Instrumente bedarf eine Planung? Da muss ein Landeshochschulentwicklungsplan nicht zwingend dem Grunde nach verfehlt sein. Aber er bietet als Instrument natürlich zugleich die Möglichkeit einer überzogenen Detailsteuerung, die die Hochschulfreiheit übermäßig einschränkt.

Wenn man die angedachte Alternativlösung in Betracht zieht, nämlich den Verzicht auf einen Landeshochschulentwicklungsplan, dann stellt man fest, dass eine Landesregierung, die zusammen mit dem Haushaltsgesetzgeber die Hochschulen finanziert und Verträge mit den Hochschulen abschließt, in jedem Fall über hinreichende Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten verfügt. Der Kontakt zwischen Parlament, Regierung und Hochschulen ist also hinreichend dicht, sodass der Wegfall des Landeshochschulentwicklungsplans keine Defizite befürchten lässt.

Herr Abgeordneter Seifen, Sie haben mich nach ausreichenden Differenzierungsmöglichkeiten zwischen Universitäten und Fachhochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf der Grundlage des auf dem Tisch liegenden Entwurfs gefragt. Dem Grunde nach: Ja, diese Differenzierungsmöglichkeiten sind da, und sie bleiben auch erhalten, jedenfalls soweit es um Paragraphen geht, die jetzt im ersten Block besprochen werden.

Die Änderung der Bezeichnung ist unkritisch. Man muss vor allem einfach den Status quo zur Kenntnis nehmen. Herr Kollege Baumann hat es eben schon gesagt. Die Bezeichnungen der Fachhochschulen insbesondere in ihrer inzwischen etablierten englischen Version sind so, wie sie sind. Insofern wird durch den jetzt zugrunde gelegten Entwurf keine Verunklarung zu befürchten sein.

Warnen möchte ich allerdings – es wurde gerade angesprochen – vor einer vollständigen Streichung des Begriffs. Dazu kann man vielleicht ins Hessische Hochschulgesetz oder ins baden-württembergische Landeshochschulgesetz schauen. Hessen hat ihn weitgehend gestrichen, Baden-Württemberg sehr weitgehend, hat allerdings immer noch den Hinweis darin, dass die in Baden-Württemberg nur noch so benannten Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen im Sinne des Hoch-

schulrahmengesetzes sind. Ungeachtet der schwindenden Bedeutung des HRG verwendet das nämlich noch den Rechtsterminus „Fachhochschule“. Insofern muss man auch im Landesrecht weiterhin einen Anknüpfungspunkt dafür vorhalten.

Die sachlichen Unterschiede zwischen beiden Hochschultypen bleiben in Nordrhein-Westfalen ohnehin erhalten, nämlich die zentralen Aufgabenvorschriften einerseits für die Fachhochschulen, andererseits für die Universitäten. Das ist auch gut so. Das ist die Differenzierung, aus der das deutsche Wissenschaftssystem seine besondere Stärke bezieht.

Das verbinde ich mit der Einschränkung: Das gilt für die aktuell diskutierten Vorschriften. Ob diese Differenzierung an anderer Stelle aufrechterhalten wird, die Frage kann man stellen. Aber ich bin sicher, darüber werden wir uns später noch unterhalten.

Prof. Dr. Dr. h. c. Gisela Engeln-Müllges (AK der Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe mich zwar nie zu der Namensgebung geäußert, nach der Sie mich jetzt gefragt haben, schließe mich aber voll dem an, was der LRK-Vorsitzende Herr Baumann vorhin gesagt hat. Ich bin für die Abschaffung des Begriffs „Fachhochschule“ im Gesetz. Es sollte nur noch „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ heißen, weil sich die Aufgaben der Hochschulen inzwischen doch stark geändert haben. Das betrifft nicht die Differenzierung zwischen den beiden Hochschulsystemen. Das ist unabhängig davon.

Ulrich Müller (CHE): Herr Bell, Sie fragten nach § 6, Landeshochschulentwicklungsplanung, nach den Zielvereinbarungen, die jetzt Hochschulverträge heißen. Aus Sicht des CHE ist es sehr gut, dass der gesamte Prozess der Entwicklungsplanung gestrafft wird. Schlanker ist hier besser.

Gut ist zum Zweiten, dass das Land dennoch weiter in der Pflicht ist, selbst Ziele zu definieren und Farbe zu bekennen.

Gut ist zum Dritten, dass das Instrument der Zielvereinbarungen, der Hochschulverträge weiter vorgesehen ist. Das ist einfach modelltheoretisch von großer Bedeutung. Man hat ja, wenn man das abstrahiert, einen Dreiklang verschiedener Instrumente. Das ist die Grundfinanzierung als Basis. Das ist die leistungsorientierte Mittelvergabe, die Vergangenes, Erreichtes belohnt. Und das sind die Zielvereinbarungen als Unterstützung für zukünftige Innovationen, für strategische Entwicklungen und Profilierungen.

Das Problem ist: Bei all diesem Positiven, das ich genannt habe, bleibt der Einsatz der hochschulindividuellen Verträge, der bilateralen Verträge in dem Gesetzestext und vor allem in der Begründung sehr vage als Option. Da steht beispielsweise: „auch unbestritten abschließen zu können.“ Gerade die Begründung relativiert sehr viel.

Teilweise habe ich die Befürchtung herausgehört, hier würde sehr viel auf die bilateralen Verträge verlagert. Meine Befürchtung ist eher andersherum, nämlich dass es sie gar nicht mehr in hinreichendem Maß geben wird, dass sie gar nicht regelhaft eingesetzt werden. Die hier herauszulesende Unverbindlichkeit mindert ein Stück weit die

erhoffte Wirkung dieses Tools, der Zielvereinbarungen der Hochschulverträge. Meines Erachtens ist das nicht sinnvoll, einfach weil hier die Dialogkomponente verankert ist, weil hier Diskurs formalisiert wird, weil man hier strukturiert im Gespräch bleibt – die Hochschule mit dem Land, das Land mit der Hochschule – und weil das eben regelmäßig stattfinden muss. Hier droht aus meiner Sicht die Gefahr, dass ein gutes Tool einfach brachliegt oder aufgrund der zeitlichen Versetzung sehr uneinheitlich zwischen den Hochschulen gehandhabt wird.

Die Frage von Herrn Körner ging in Richtung § 2 Abs. 8, Optionsmodell der Bauherreneigenschaft. Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Option nur von Hochschulen gezogen wird, die gute Gründe dafür haben und die das stemmen können oder sich selbst in die Lage versetzen werden, es zu stemmen. Die Hürden sind meines Erachtens hoch genug.

Es ist gut, dass die Möglichkeit eröffnet wird, dass Hochschulen dies in eigener Verantwortung wahrnehmen können. Wir sagen immer ein bisschen lapidar, dass sich eine Hochschulstrategie auch im Beton niederschlägt. Man muss das entsprechend zueinander passfähig machen. Hier wird die Möglichkeit eröffnet. Es ist gut, dass Hochschulen das stringenter und in Eigenverantwortung durchziehen können.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Bonn): Herr Vorsitzender! Herr Berger hat die schwierige Frage gestellt, wie die Hochschulen mit den verschiedenen Gesetzen umgegangen sind. Erstens sollten Sie die Wirkung solcher Organisationsgesetze grundsätzlich nicht überschätzen. Die Hochschulen bewegen sich nicht mit ständigem Blick in das Hochschulgesetz.

Davon abgesehen gab es damals ein großes Aufatmen, als das Hochschulfreiheitsgesetz erlassen wurde, weil dadurch – ich wiederhole es noch einmal, was vielleicht heute nicht mehr so richtig im Gedächtnis ist – auch die staatlichen Angelegenheiten der Hochschulen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten geworden sind und damit die Verwaltungsvorschrift – früher haben die Kanzler gesagt: Welche Vorschrift gebt ihr mir denn heute? – als Steuerungsmittel weggefallen ist. Das war ein wichtiger Punkt, der das Leben der Universitäten einfacher gemacht hat.

Das Hochschulzukunftsgesetz hat das mit Rahmenvorgaben, verstärkter Planung und Ähnlichem zu einem erheblichen Teil zurückgenommen. Das wiederum ist kompensiert worden durch das gute Verhältnis, das die Universitäten immer zum Ministerium gepflegt haben, sodass sich das, was im Gesetz gestanden hat, nicht so intensiv ausgewirkt hat, wie man es hätte denken können. Das Musterbeispiel sind die Rahmenvorgaben, zu denen mir nichts eingefallen ist, was man da hätte machen sollen. Das ist ja okay.

Als ich das allerletzte Kapitel über die Geschichte der Universität Bonn geschrieben habe, hatte ich festzustellen, dass seit den 70er-Jahren jeder Minister, jede Ministerin ihr eigenes Hochschulgesetz gemacht hat. Mit diesem Wechsel haben die Universitäten immer gelebt. Das ist wie Sonne und Hagelschlag. Manchmal ist es ein bisschen mehr Sonne, und manchmal ist es ein bisschen mehr Hagelschlag. So war das auch mit diesen beiden Gesetzen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Das war eine grandiose Motivation für unsere Arbeit als Abgeordnete. – Gerade habe ich in der Reihenfolge Herrn Lamprecht übersehen. Sie haben jetzt das Wort.

Marcus Lamprecht (freier Zusammenschluss von student*innenschaften): Das letzte Wort in einem Block zu haben, hat auch etwas für sich. – Demokratie, Nachhaltigkeit und Frieden gefährden die Freiheit von Hochschulen. Diesen Eindruck könnte man gewinnen, wenn die Streichung des Paragraphen, der genau dies als Aufgabe von Hochschulen vorsieht, begrüßt wird. Dem ist aber mitnichten so.

Ich spreche hier für den freien Zusammenschluss von student*innenschaften. Wir sind bundesweit aktiv als Vertretung von Studierendenschaften, also nicht nur in NRW, sondern in allen Bundesländern. Es wurde häufig gesagt, dass beim Hochschulfreiheitsgesetz aufgeatmet wurde. Tatsächlich haben wir Studierende das beim Hochschulzukunftsgesetz damals nicht getan. Die Richtung haben wir begrüßt, aber wir wollten immer noch mehr. Am Ende waren wir natürlich ganz zufrieden.

Trotzdem: Das Hochschulzukunftsgesetz hat an vielen Stellen bundesweit eine Vorbildfunktion entwickelt, auch und gerade in diesem Bereich. Das soll jetzt aufgegeben werden, weil es potenziell die Wissenschaft behindere. Das ist meiner Kenntnis nach bisher nicht geschehen. Es würde mich sehr interessieren, wo das passiert sein soll.

Tatsächlich haben die Formulierungen meiner Meinung nach eher zu einem Kulturwandel an den Hochschulen beigetragen. Es kam zu einer vermehrten Auseinandersetzung mit den Themen „Demokratie“, „Frieden“ und „Nachhaltigkeit“. Dieser Kulturwandel wird unterschiedlich gelebt, und das ist auch gut so. Aber er ist geschehen. Das ist etwas, das sich in den Aufgaben von Hochschulen niedergeschlagen hat, die unter dem Schlagwort „gesellschaftliche Verantwortung“ aktiv werden. Das ist etwas, das Hochschulen leben. Das im Gesetz zu streichen, würde de facto wahrscheinlich gar nicht so viel ändern. Aber es ändert auf der Ebene der Gesetzgebung, die für die Hochschulen zuständig ist – das ist die Landesebene –, schon ein Stück weit das Standing, und es ändert auch die Rückendeckung, die Hochschulen dabei haben.

An meiner eigenen Universität, der Universität Duisburg-Essen, wurde die Debatte bei der Einführung genau in diese Richtung geführt, die ich anfangs kritisiert habe. Die Freiheit sei gefährdet. Als wir jüngst im Senat darüber gesprochen haben, gab es eine einzige Stimme, die sich für die Streichung aus unserer Grundordnung ausgesprochen hat. Das ist ein Kulturwandel, der durch eine Gesetzgebung hervorgerufen worden ist und den wir an dieser Stelle nicht gefährden sollten.

Es wird viel von der Zivilklausel gesprochen. Demokratie und Nachhaltigkeit werden mit zu Aufgaben der Hochschule erklärt. Dass Demokratie an Hochschulen immer höchst unterschiedlich gelebt wird und auch anderen Rahmenbedingungen unterliegt, ist das eine. Das andere ist, dass sich Deutschland als Ganzes gerade im Bereich Nachhaltigkeit dem Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet hat. Wie kommen wir dieser Verpflichtung nach?

Es gibt verschiedene Foren, die sich in fachlicher Hinsicht beraten. Ich darf für den freien Zusammenschluss von student*innenschaften im Fachforum Hochschule mitwirken. Wir haben in einer Runde zusammengesessen, in der das Land NRW nicht anwesend war, und alle Ländervertreter haben überlegt: Das finden wir eigentlich ganz gut. Wie übernehmen wir das denn in unsere Hochschulgesetzgebung? Schlagen Sie uns doch mal was vor. Ich saß da und habe gedacht: Ich komme zwar aus NRW, aber sage ich jetzt, dass wir da etwas drinstehen haben, das auch ganz gut ist, jetzt aber gestrichen werden soll? – Natürlich saß ich in anderer Funktion da, aber ein Stück weit war es mir an der Stelle unangenehm, aus NRW zu kommen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Wir kommen jetzt zu:

Block I

Teil 2: Mitgliedschaft und Mitwirkung – §§ 9 bis 13

Ich hatte gerade bei der Hinführung zu Block I mitgeteilt, dass nur Fragen zu Teil 1 gestellt werden sollten, §§ 1 bis 8. Jetzt sind wir bei Teil 2. Ursprünglich hatten wir allerdings vereinbart, die Blöcke insgesamt vorzustellen. Ab dem Block II werden wir das auch so handhaben.

Dietmar Bell (SPD): Ich habe eine Frage an die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten, an die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten und an das Landes-ASTen-Treffen in Bezug auf die Formulierung in § 9, was die Frage der Zugehörigkeit zur Hochschule angeht. Sie sagen, dass die entsprechende Neuformulierung möglicherweise negative Auswirkungen hat. Können Sie noch einmal darstellen, welche Auswirkungen Sie da befürchten?

In § 11a geht es um die Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung und Gruppenparität. Dazu würde ich gerne die beiden Personalrätekonferenzen, das LAT und auch den DGB ansprechen: Wie bewerten Sie die Neuregelung, die hier vorgenommen werden soll?

Zu § 12 Abs. 5 möchte ich Herrn Birnbaum ansprechen, der in seiner Stellungnahme geschrieben hat, dass die gewählte Formulierung hochschulpolitischen Sprengstoff darstellt. Können Sie erläutern, wie Sie zu dieser Einschätzung gekommen sind?

Zu § 13 Abs. 1 an den fzs: Sie haben dargelegt, dass Sie elektronische Wahlen ablehnen. Warum sind Sie zu dieser Einschätzung gekommen?

Moritz Körner (FDP): Ich möchte an die Frage von Herrn Bell zur Gruppenparität anschließen und dazu auch gerne die Positionen der Landesrektorenkonferenzen und des Deutschen Hochschulverbandes hören.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Herr Bell hat die Frage zu § 9 schon gestellt. Ich möchte dazu noch wissen, welche Folgen Sie sehen, wenn die Gruppenparität jetzt

nicht mehr als Regelmodell festgeschrieben wird. In welche Richtung wird sich dann die qualifizierte Mitbestimmung der verschiedenen Statusgruppen, insbesondere der nichtprofessoralen Gruppen, verändern? Der Kollege Körner hat den Kreis der Angesprochenen schon erweitert. Ich bitte zusätzlich auch den fzs um eine Stellungnahme.

Zweitens die Frage an den Hochschullehrerbund, die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten, die Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung, die LaKof und den DGB bezüglich der Änderungen in den §§ 21 und 33: Die Hochschulräte werden in ihren Befugnissen gestärkt, ihre Informationspflichten reduziert und der ausdrückliche Wunsch, dass Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Gruppen Mitglied des Hochschulrates sein sollten, gestrichen. Wie bewerten Sie das insgesamt, sowohl nach außen als auch in die Hochschule hinein? – Ich stelle gerade fest, dass diese Frage erst in den nächsten Block gehört.

Drittens die Frage an das SHK-Bündnis, das Landes-ASTen-Treffen und die Landespersonalrätekonferenzen: Die SHK-Vertretung soll ja gestrichen werden. Wie ist das aus Ihrer Sicht zu bewerten? Gibt es eine Möglichkeit, ohne die SHK-Vertretung, wie sie im Gesetz bislang vorgesehen ist, eine Vertretung dieser Interessen zu organisieren?

Vorsitzender Helmut Seifen: Ich bitte Sie dann wieder um Ihre Antworten.

Prof. Dr. Dr. h. c. Lambert T. Koch (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Sie haben § 11 angesprochen, die Gruppenparität. Dazu ist zu sagen: Wir halten es grundsätzlich für wichtig, dass in einem Senat alle vorhandenen Gruppen qualifiziert mitsprechen können. Die bisherige Regelung hat in der Praxis nicht zu größeren Problemen geführt.

Trotzdem glauben wir, dass es sich im Geiste des Gesetzes, der vorhin schon angesprochen wurde, auch in diesem Fall bewährt, für die Rückverlagerung solcher Angelegenheiten auf die universitäre, auf die Hochschulebene eine gute, eine sachgerechte Lösung zu finden. Wie die einzelnen Universitäten das halten werden, auch was man bisher so hört, das kann durchaus sehr unterschiedlich sein. Für meine Universität kann ich sagen, dass wir nicht vorhaben, an dem, wie es sich jetzt eingespielt hat, etwas zu ändern. Aber dann wird die Freiheit vorhanden sein, auch andere Modi zu finden.

Prof. Dr. Marcus Baumann (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ganz klar erklären wir hier, dass die geschlechtergerechte Zusammensetzung ein großes Anliegen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist. Die Gleichstellung ist eine besondere Zielsetzung – das ist auch völlig klar – und hat insofern unsere volle Unterstützung.

Ich bin gehalten, das hier vorzutragen und verweise damit zur Zusammensetzung des Senats, § 2 Abs. 2 und 4 sowie § 11, auf Seite 5 unserer Stellungnahme. Die paritätische Zusammensetzung aus vier Gruppen wird teilweise kritisch gesehen, wobei wir nach den Wahlen jetzt eigentlich an allen Hochschulen positive Erfahrungen gemacht

haben. Der Diskurs steht auch hier im Vordergrund und führt dann doch dazu, dass man sich bei den wichtigen Themen, die eine Hochschule betreffen, mit dem Senat einvernehmlich einigen kann. Insofern sehe ich darin weniger eine Gefahr. Aber das ist natürlich von Personen abhängig, und auf die Zukunft gesehen können sich auch andere Verhältnisse entwickeln.

Bernadette Stolle (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Wir haben eine Nachfrage zu § 9 bekommen. Das möchte ich erweitern um § 10 und § 11a. Im Gesetz ist eine Klarstellung vorgesehen, wie Hauptberuflichkeit definiert werden soll. Diese Klarstellung halten wir für eine Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter; denn jede unterhältliche Beschäftigung wird zukünftig dazu führen, dass diese Gruppe von Menschen die Beteiligungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung im Bereich der Beschäftigten verlieren wird. Das halten wir auch im Hinblick auf sonstige gesetzliche Anstrengungen zur Förderung von Familie und Beruf für nicht zielführend und insgesamt für eine diskriminierende Regelung.

Wir schlagen demzufolge vor, die Hauptberuflichkeit an dieser Stelle völlig zu streichen und klarzustellen, dass jeder, der über einen Beschäftigungsvertrag mit der Hochschule verfügt, auch Mitglied der Hochschule ist, egal wie groß der Umfang der Beschäftigung ist.

Eine weitere Diskriminierung findet sich in § 10 des Gesetzes. Dort wird beschrieben, dass beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht an den Wahlen der akademischen Selbstverwaltung teilnehmen können. Das bezieht auch die Erziehungsurlaubszeiten ein. An anderer Stelle hat der Landesgesetzgeber anerkannt, dass Erziehungsurlaub ein besonderer Urlaubsgrund ist. Ich denke, das sollte der Landesgesetzgeber auch hier aufnehmen und denjenigen, die sich im Erziehungsurlaub befinden, die Möglichkeit einräumen, sowohl aktiv als auch passiv an den Wahlen teilzunehmen.

Zur Abschaffung von § 11a: Es sollte darum gehen, dass die nichtprofessoralen Gruppen in der akademischen Selbstverwaltung gestärkt werden. Hier sollen jetzt drei Absätze gestrichen werden. In der Begründung ist zu lesen, dass die Hochschulen von sich aus Maßnahmen entwickeln werden, mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt wird. Wie die Hochschulen von sich aus darauf kommen sollen, ist mir ein Rätsel.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund NRW): Die Stellungnahme bezieht sich ja auf die Frage, welche Macht der Hochschulrat entfalten kann, wenn die gesetzlichen Rahmenvorgaben ausgenutzt werden und dadurch Folgewirkungen entstehen. Es geht dann etwa um die Zustimmung des Senats zum Hochschulentwicklungsplan und zum Wirtschaftsplan.

Ich sage mittlerweile seit, glaube ich, 15 Jahren, dass ein Grundprinzip in Organisationen so formuliert werden kann: Die Betroffenen einer Entscheidung müssen zu Beteiligten gemacht werden, sonst sinkt unter Umständen dramatisch die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der getroffenen Maßnahmen oder der Überlegungen, die diesem Plan zugrunde liegen. – Wenn man das Grundprinzip nicht beachtet, wenn man

den Senat in der Beziehung, wie hier angesprochen, nicht mehr in die Lage versetzt, mitzuwirken, und zwar auch mit einer gewissen formellen Macht, indem er den Hochschulentwicklungsplan und den Wirtschaftsplan mit beeinflusst, dann geht die Möglichkeit des Senats verloren, hier wirklich Einfluss zu nehmen. Das würde ich aus organisationstheoretischer und -praktischer Sicht grundsätzlich ablehnen.

Der Senat muss ein Recht bekommen, auch beim Hochschulentwicklungsplan und beim Wirtschaftsplan Einspruch einzulegen, und zwar nicht nur durch eine Stellungnahme, sondern tatsächlich mit der Wirkung, dass das dann noch einmal diskutiert werden muss. Der Diskurs muss auch dadurch Gewicht erhalten, dass der Senat entscheidet und nicht nur Stellungnahmen abgibt. Das möchte ich noch einmal unterstreichen, selbst wenn ich es schon seit 15 Jahren sage. Ich wiederhole es jetzt einfach.

Aline Nüttgens (Landes-ASten-Treffen NRW): Zur Frage von Herrn Bell zu § 9, der Zugehörigkeit zur Hochschule bei Hauptberuflichkeit: Hier machen wir uns Sorgen, dass unter anderem Teilzeitstudierende ihre Mitgliedschaftsrechte verlieren würden, außerdem auch Doktoranden, in deren Verträgen weniger als 20 Stunden stehen. Spätestens dann, wenn die Doktoranden ihre Stundenzahl verringern, weil sie Kinder haben, würden sie damit ihre Rechte an Hochschulen verlieren. Wir halten das nicht für rechtmäßig und sprechen uns deshalb dagegen aus.

Zur Streichung der Viertelparität: Die Einführung der Viertelparität hat das erste Mal dazu geführt, dass sich die Hochschulen Gedanken gemacht haben, wie sie verschiedene Statusgruppen einbinden. Dabei sind verschiedene Modelle herausgekommen. Manche haben es nach dem Wortlaut umgesetzt, manche sind ein bisschen kreativer geworden, wie zum Beispiel die RWTH, die ein Vetorecht eingeführt hat. Das heißt, eine Statusgruppe allein kann eine Entscheidung blockieren, wodurch das Ganze dann zurück in das entsprechende Gremium geht und neu besprochen werden muss.

Solche Mitbestimmungsrechte hat man nur durch die Einführung dieses Paragraphen bekommen. Wir wünschen uns, dass durch das Gesetz weiterhin eine starke Mitbestimmung der verschiedenen Gruppen auch bei Senatsentscheidungen vorgesehen wird.

Marcus Lamprecht (freier Zusammenschluss von student*innenschaften): Zur demokratischen Hochschule wurden schon viele gute Beiträge geleistet. Insbesondere Frau Stolle kann ich mich anschließen. Ich möchte aber auch die Ausführungen von Herrn Professor Stelzer-Rothe, Betroffene zu Beteiligten zu machen, hervorheben. Das ist ausschlaggebend dafür, wie eine Hochschule organisiert ist. Das heißt tatsächlich, dass Studierende eine entscheidende Rolle spielen müssen.

Ganz oft bin ich zu Podien geladen und darf eine studentische Perspektive vertreten. Überall heißt es: Wie können wir denn Studis mehr einbeziehen? Dann sage ich: Das geht auch, indem man sie über Dinge, die nur sie betreffen, mitentscheiden lässt. – Das heißt nicht, dass Professorinnen und Professoren auf einmal nichts mehr zu sagen haben. Ich habe das Gefühl, manche glauben, dass das passiert. Aber das ist durch das Hochschulzukunftsgesetz mitnichten geschehen. Deshalb sollten wir die Errungenschaften der Demokratisierung von Hochschulen nicht wieder verwerfen.

Zur Einführung von Onlinewahlen: Das wird sehr heiß diskutiert, gerade weil Digitalisierung ein Thema ist. Das scheint etwas zu sein, wo es mal greifbar wird. Die Digitalisierung ist oft nebulös, und alle glauben, irgendetwas machen zu müssen, wissen aber oft nicht so recht, was sie damit anfangen sollen. Zur Digitalisierung und was man damit machen soll, könnte ich einiges sagen. Das lasse ich jetzt natürlich.

Onlinewahlen sehen wir aus mehreren Gesichtspunkten kritisch. Zum einen suggerieren sie, das Allheilmittel gegen eine schlechte Wahlbeteiligung zu sein. Um die zu beheben, sind sie tatsächlich nur ein Placebo; denn da, wo es sie gibt, zeigt sich, dass das keine langfristigen Effekte hat.

Wichtig ist zum anderen, dass jegliche Wahlen, seien sie analog oder elektronisch, den demokratischen Grundsätzen genügen müssen. Das heißt, eine Wahl muss nachvollziehbar sein, und zwar auch ohne besondere technische Kenntnisse. Dass das hier der Fall ist, halten wir aktuell nicht für gegeben. Das heißt nicht, dass das für alle Zeiten so sein muss, aber unter den aktuellen Bedingungen lehnen wir Onlinewahlen ab.

Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Einige Vorrednerinnen haben sich schon zu § 9 geäußert, zur Definition der Hauptberuflichkeit und den damit verbundenen Auswirkungen auf Mitgliedsrechte von Personen. Dem kann ich mich anschließen.

Aus unserer Perspektive möchte ich nur hinzufügen, dass vom Thema „Teilzeit“, insbesondere was die Elternzeit anbelangt, in überwiegendem Maße Frauen betroffen sind. Da sehen wir durchaus den Tatbestand der mittelbaren strukturellen Diskriminierung erfüllt. Auch im Hinblick auf die akademische Selbstverwaltung sehen wir das Problem, dass die Partizipation von Frauen dadurch weiterhin erschwert wird, obwohl sie an anderer Stelle im Hochschulgesetz explizit eingefordert und die paritätische Besetzung von Gremien angestrebt wird.

Anne Knauf (DGB NRW): Wir haben gerade schon gehört, dass Hochschulen ein ganz wesentlicher Teil unserer modernen und demokratischen Gesellschaft sind. Als dieser müssen sie natürlich Demokratie in ihren eigenen Reihen leben und Mitwirkungsmöglichkeiten für Beschäftigte und Studierende bereitstellen, sodass sich alle mitgenommen fühlen und nicht nur den Dialog leben, sondern wirklich mitentscheiden können.

Wir denken, dass wir gerade in der Institution Hochschule mehr Demokratie brauchen. Deshalb finden wir die Beschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von haupt- und nebenberuflich tätigem Personal überhaupt nicht zielführend. Wir wollen keine Beschäftigten erster und zweiter Klasse, nämlich diejenigen, die mitbestimmen können, und diejenigen, die das nicht dürfen. Deshalb lehnen wir die Streichung bzw. die Änderung ab.

Zur Viertelparität: Wir haben gerade schon von den Kolleginnen und Kollegen aus den Hochschulen gehört, wie sehr sich die Kultur verändert hat – die Kultur des Miteinan-

ders, die Kultur, miteinander Dinge auszuhandeln, zu besprechen, auch eine Akzeptanz herzustellen, sich miteinander ins Benehmen zu setzen. Kulturwandel geschieht also auch durch Gesetz und neue Möglichkeiten oder Anforderungen, miteinander ins Gespräch zu kommen. Deshalb wollen wir an der Viertelparität als Regelmodell festhalten.

Die Antwort auf die Frage der Grünen hat ja gezeigt, dass die Hochschulen sehr unterschiedliche und gute, gangbare Wege für sich gefunden haben. Das wollen wir nicht durch eine Gesetzesänderung zerstören. Wir stellen uns vor, dass der Senat tatsächlich das Parlament der Hochschule ist, in dem alle Statusgruppen angemessen berücksichtigt werden. Deshalb wollen wir die Viertelparität.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Ich kann Frau Knauf vollkommen zustimmen. Kulturwandel geschieht auch durch Gesetz. Allerdings muss man dann den Satz hinzufügen: Gesetz bricht sich gegebenenfalls an der Verfassung.

Was die Regeln zur Viertelparität angeht, haben wir eine jahrzehntelange und immer wieder bestätigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das ist grundgesetzlich vorgegeben. Daran kann der einfache Gesetzgeber auch nicht vorbei. Insofern sind die Regeln, die der Gesetzentwurf jetzt zu den Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechten an der Hochschule vorsieht, aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes sehr zu begrüßen, weil sie Dinge wieder zurechtrücken, zu 100 % der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und damit der geltenden Verfassungsrechtslage entsprechen.

Ein kleiner Störfaktor ist, dass die gesetzlichen Regelungen weiterhin und überhaupt die Möglichkeit – juristisch wirkt sie sich zwar nicht aus, weil die Mehrheiten entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben durch andere Vorschriften gesichert sind – einer Viertelparität im Senat zulassen. Das führt im hochschulischen Tagesgeschäft möglicherweise zu Friktionen. Das ist aber nur ein kosmetischer Fehler. Dem Grunde nach ist die Regelung uneingeschränkt zu begrüßen.

Prof. Dr. Christian Birnbaum (Siegburg): Herr Vorsitzender! Herr Bell, von hochschulpolitischem Sprengstoff habe ich gar nicht geschrieben, sondern von „hochschulrechtlichem Sprengstoff“. Das ist meines Erachtens nicht zu hoch gegriffen. Wir reden über den beabsichtigten § 12 Abs. 5. Danach soll ein Jahr nach Verabschiedung der Ordnung einer Hochschule diese in einen Zustand rechtlicher Unangreifbarkeit ertüchtigt werden. Das heißt, die Satzung einer Hochschule, die unter Verletzung von Verfahrensrecht zustande gekommen ist, die gegen sonstiges materielles Recht verstößt, wäre dann für alle Zeiten als anwendbar perpetuiert.

Es gibt in keinem Hochschulgesetz eines Landes etwas Vergleichbares, jedenfalls nichts, was ich gesehen habe. Ich frage mich allen Ernstes: Wie passiert so etwas? Wie kommt so etwas in einen Gesetzentwurf hinein? Auch unter Gewaltenteilungsgesichtspunkten finde ich das erstaunlich. Das ist ja ein Regierungsentwurf. Das heißt, hier möchte die zweite Gewalt unter Gebrauch der ersten Gewalt die dritte Gewalt

maßgeblich beschränken. Das dann mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu begründen, finde ich besonders interessant; denn die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung würde hier bedeuten: Gesetzmäßige Regelungen werden dauerhaft angewendet.

Man muss sich dabei auch klarmachen, dass Rechtsschutz an der Hochschule ein ganz anderes Thema ist als Rechtsschutz in jedem anderen maßgeblichen Bereich, der uns ansonsten beschäftigt, Stichwort „Bewertungsspielraum“. Ich rede hier über Prüfungen. Man kann als Prüfling kaum jemals Rechtsschutz erlangen, indem man sagt: Meine Leistung ist fehlerhaft bewertet worden. – Es braucht an dieser Stelle den Rechtsschutz gegen das Satzungsrecht als kompensatorisches Element.

Ich bin gespannt, was mit dieser Regelung in der Entwurfsform passiert. Die Studierendenschaften haben sich bereits klar dazu geäußert.

Klaus Böhme (Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW): Herr Vorsitzender, die Frage zur Streichung der Viertelparität und Aufhebung von § 11a war auch an uns gerichtet.

Vorsitzender Helmut Seifen: Verzeihen Sie, dann haben wir das übersehen. Sie bzw. Frau Schulte haben das Wort.

Gabi Schulte (Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW): Ich will nicht alles wiederholen, obwohl auch das Charme hätte. Viele Stellungnahmen entsprechen dem, was wir geschrieben haben.

Bei den Vorträgen gerade habe ich mich gefragt: Was ist eigentlich Schlimmes passiert, seitdem es die Viertelparität gibt? Ist irgendeine Hochschule pleitegegangen, oder ist etwas ganz Grauens passiert? Nein. Ich denke eher, dass etwas Positives passiert ist – ich spreche jetzt für unsere Statusgruppe –, nämlich die Identifikation mit der eigenen Hochschule, mit dem eigenen Laden, etwas flapsig gesagt. Ich glaube, das gilt es nach wie vor zu entwickeln. Wir wollen eine Kultur schaffen, die ein Gemeinschaftsgefühl erzeugt. Das ist eine Methode dazu. Wir brauchen Demokratie und Teilhabe. Es muss doch möglich sein, dies auch in den Senaten zu realisieren.

Um darauf einzugehen, was die Rechtsprechung dazu sagt: Es gibt schon sehr fantasievolle Grundordnungen nach dem Hochschulzukunftsgesetz. Es gibt Stimmengewichtungen, die dieser Rechtsprechung nachgehen und ihr nicht widersprechen. Insofern möchte ich mit Herrn Professor Badura schließen, der Ihnen bekannt ist: Ein Wirgefühl entsteht durch Mitsprache, Teilhabe und die Möglichkeit, an Veränderungen mitzuwirken. – Das nimmt der vorliegende Entwurf wieder weg. Er legt es in die Hand der Hochschulen und streicht die angemessene Interessenberücksichtigung komplett.

Vorsitzender Helmut Seifen: Damit schließen wir Block I ab. – Wir kommen jetzt zu:

Block II**Teil 3: Aufbau und Organisation – §§ 14 bis 32****Teil 4: Hochschulpersonal – §§ 33 bis 47**

Wir gehen bei den Fragen nun in umgekehrter Reihenfolge vor.

Helmut Seifen (AfD): Frau Dr. Fugmann-Heesing, § 34a war gerade schon in der Debatte. Sie beklagen in Ihrer Stellungnahme die schlechten Beschäftigungsbedingungen von Wissenschaftlern an den Hochschulen des Landes und wenden sich entschieden gegen die beabsichtigte ersatzlose Streichung von § 34a. Haben Sie praktische Erfahrungen mit diesem Regelwerk gemacht? Warum soll dieser Paragraph unbedingt erhalten bleiben?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Wir haben eben schon grundsätzlich über die Viertelparität gesprochen. Ich möchte meine Frage jetzt bezogen auf § 22 an das Landes-ASten-Treffen, den fzs, die Landespersonalrätekonferenzen und den DGB richten. Von der Konstruktion her kommen wir jetzt weg von dem Regelmodell hin zu einer Kannregelung. Auch die damit verknüpfte Regelung einer qualifizierten Mitbestimmung der nichtprofessoralen Gruppen soll gestrichen werden. Wir finden jetzt nur noch in der Gesetzesbegründung einen Appell für eine stärkere Beteiligung. Wie bewerten Sie konkret diese Umstellung im Regel-Ausnahme-Verhältnis mit Blick auf die Viertelparität?

Zu § 34a, Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, die Frage an die Landespersonalrätekonferenzen, das SHK-Bündnis und den DGB: § 34a soll gestrichen werden. Der bisherige Vertrag soll künftig als Hochschulvertrag nach § 6 angesehen werden. Reicht das als Alternativregelung aus, oder ergeben sich daraus Nachteile für Beschäftigte? Wenn ja, welche?

An die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten und den DGB darüber hinaus die Frage: Inwieweit lassen sich überhaupt Verbesserungen für die Beschäftigten an den Hochschulen erkennen? Das ist im Koalitionsvertrag von CDU und FDP eigentlich mal vorgesehen worden. Wir entdecken solche Verbesserungen nicht, das sage ich direkt dazu. Wo besteht denn aus Ihrer Sicht wesentlicher Verbesserungsbedarf?

An das SHK-Bündnis, das Landes-ASten-Treffen, die Landespersonalrätekonferenzen, den DGB und den fzs zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte: Es kommt jetzt eine Kannregelung hinein. Wie bewerten Sie das? Was passiert, wenn eine Hochschule keine solche Vertretung mehr hat, wenn diese nicht mehr existiert?

Das Thema „Hochschulräte“ gehört mit in diesen Bereich. An den Hochschullehrerbund, die Landespersonalrätekonferenzen, die LaKof und den DGB: Die Hochschulräte sollen ja nach § 21 und § 33 in ihren Befugnissen und Funktionen gestärkt werden. Die Informationspflichten sollen reduziert und der ausdrückliche Wunsch, dass Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Gruppen Mitglieder der Hochschulräte

sein sollen, gestrichen werden. Wie bewerten Sie das, und zwar sowohl mit Blick auf die innerhochschulischen Verhältnisse als auch auf die Beziehungen zwischen Land, Gesellschaft und Hochschulen?

Moritz Körner (FDP): Ich möchte an die letzte Frage von Herrn Bolte-Richter anschließen und dazu auch jeweils die Erfahrungen der Hochschulräte hören. Wie schätzen Sie die Änderungen ein, die im Gesetz vorgesehen sind?

Ich möchte insbesondere die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen fragen, ob überhaupt an allen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen SHK-Vertreter gefunden werden konnten. Diese Frage richtet sich dann auch an das SHK-Bündnis.

Dazu möchte ich gerne die Kanzlerinnen und Kanzler sowohl der Universitäten als auch der Fachhochschulen nach ihren Erfahrungen mit dem Rahmenkodex fragen.

Ganz grundsätzlich: Schon bei den Aufgabenstellungen ist ein Stück weit die Debatte über sexuelle Belästigung und Ähnliches geführt worden. In dem Zusammenhang wurde auf § 51, Exmatrikulation, eingegangen. Verschiedenste Vertreter – die Gleichstellungsbeauftragten, der DHV, die LRK der Universitäten, die Kanzler sowie Herr Professor Birnbaum – haben vorgeschlagen, dass man eine Exmatrikulationsklausel für besonders schwerwiegende Fälle von studentischem Fehlverhalten einführen sollte. Dazu möchte ich gerne auch noch die Studierenden hören.

Mir wäre es weiterhin wichtig – ich bin sehr offen bei der Frage, wie man das einschätzen kann –, die Erfahrungen der verschiedensten Sachverständigen zu hören, die darauf hingewiesen haben, dass das notwendig ist. Vielleicht können Sie auch Beispiele nennen. Wie könnte man mit diesem sehr harten Instrument entsprechend angemessen umgehen?

Dietmar Bell (SPD): Ich spare mir jetzt die Fragen zur Viertelparität, zum Senat, zum Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, weil sie schon gestellt worden sind und ich die Doppelung aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten vermeiden möchte. Fühlen Sie sich einfach von uns mit angesprochen.

Zum Thema „Hochschulrat, § 33“ möchte ich die LPKwiss fragen: Wie bewerten Sie die Rechtsänderung, dass der Hochschulrat künftig oberste Dienstbehörde ist? Wie schätzen Sie das ein?

Ich möchte Sie dann auf die Liste von Hochschulratsmitgliedern ansprechen. Es gibt eine Neuregelung, dass die Rektorate zweimal Listen einreichen können. Bisher war das einmal möglich, jetzt kann zweimal vorgelegt werden. Wie bewerten Sie das?

Eine Frage an die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie an die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten: In Bezug auf § 38a, Tenure Track, fordern Sie die Übertragung der gesetzlichen Regelung auch auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Ich hätte gerne eine Begründung, warum Sie das fordern.

In § 38a Abs. 5 und 6 – das ist eine sehr technokratische Frage, es ist auch in Ihren Stellungnahmen enthalten – geht es um den Verzicht auf Ausschreibungen bei Tenure

Tracks in Teilbereichen. Ich bitte die Rektoren und Kanzler der Universitäten und Fachhochschulen noch einmal um eine Erläuterung hierzu. Vielleicht haben Sie auch einen Formulierungsvorschlag, wie man das vernünftig im Gesetz regeln könnte, wenn man es sich zu eigen macht.

Eine Frage zusätzlich an die LPKwiss: Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme sehr ausführlich – faktisch als Einzige – mit den Personalkategorien und den möglichen Änderungsbedarfen befasst. Wo sehen Sie die wesentlichen Änderungsbedarfe bei den Personalkategorien?

An das SHK-Bündnis habe ich eine Nachfrage zu § 46a, weil es ein neues Instrumentarium ist, das eigentlich entsprechend evaluiert werden sollte. Wie sind Ihre konkreten persönlichen Erfahrungen in dieser Funktion? Wenn wir keine Evaluierung dazu haben, macht es natürlich Sinn, Sie zu fragen, ob diese Einrichtung notwendig ist und wir weiterhin bei der fakultativen Einrichtungslösung bleiben sollten.

Moritz Körner (FDP): Ich habe gerade festgestellt, dass meine letzte Frage erst in den nächsten Block gehört. Daher ziehe ich sie erst einmal zurück. Sie wissen dann schon, was in Block III auf Sie zukommt.

Dr. Stefan Berger (CDU): Ich habe eine Frage zu § 34a an die Landesrektorenkonferenz der Universitäten, an die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, an den Deutschen Hochschulverband und an Frau Stolle. Wenn der Paragraph zu dem Rahmenkodex im Gesetz entfällt, gibt es allgemein immer noch eine Verantwortung aller Beteiligten im Hochschulsystem für gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen. Es entfällt lediglich der gesetzliche Zwang zur Vereinbarung eines Rahmenkodex. Wie bewerten Sie diese Neuregelung? Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung?

Prof. Dr. Dr. h. c. Lambert T. Koch (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Sie haben nach der Exmatrikulationsklausel gefragt. Es sind in der Tat – das kam auch in der Frage zum Ausdruck – ganz praktische Erwägungen und Erfahrungen, die uns dazu gebracht haben, eine solche Klausel zu fordern. Man muss dazusagen, dass wir nicht das erste Bundesland wären, sondern dass eine Reihe von Bundesländern entsprechende Klauseln in ihren Landeshochschulgesetzen hat. Auch die sind aus der Erfahrung geboren.

Ich wurde gebeten, konkrete Beispiele zu nennen. Es sind insbesondere zwei Herde, durch die immer wieder größere Probleme entstehen. In die Prüfungsämter kommen immer mal wieder Studierende, die mit ihren Prüfungsleistungen nicht zufrieden sind und dann die Mitarbeiterinnen dort massiv, auch unter Androhung von Gewalt, unter Druck setzen. Einige Universitäten fordern mittlerweile, dass immer noch jemand Zweites anwesend ist.

Ähnlich ist es bei Prüfungseinsichten, die ja gewährt werden sollen. Das ist eine gute Übung, und man möchte sie den Studierenden nicht verwehren. Auch da gibt es Ängste, gerade von Frauen, die immer wieder vorgetragen werden. Es heißt: Wir

möchten nicht mehr alleine bei einer solchen Prüfungseinsicht sein, es muss jemand anderes dabei sein.

Des Weiteren muss man sagen: Vielleicht lässt die Anonymität neuer digitaler Kommunikationsformen die Hemmschwelle sinken, auf diesem Wege Drohungen auszusprechen – schwere Drohungen, Gewaltandrohungen und Schlimmeres –, sodass wir eine Möglichkeit brauchen, in besonders schlimmen Fällen diese Ultima Ratio – ich bezeichne es bewusst als Ultima Ratio – einzusetzen, nämlich zu exmatrikulieren. Es muss gewährleistet sein – und das ist es mit Sicherheit –, dass dem Ganzen eine Eskalationsspirale vorausgegangen ist, die nicht zu verhindern war. Es wird eine ganze Reihe vorheriger Möglichkeiten geben, so etwas zu verhindern, einzugreifen. Unsere Juristinnen und Juristen an den Hochschulen sind leider mittlerweile darauf spezialisiert, immer wieder mit solchen Fällen umgehen zu müssen. Wir haben aber festgestellt, dass es besonders extreme Fälle gibt, in denen eine solche Ultima Ratio dringend erforderlich ist.

Zum Tenure Track: Grundsätzlich begrüßen wir es, auch angesichts der bundesdeutschen Entwicklung in diesem Zusammenhang, dass hier dezidiertere Regelungen vorgesehen sind. Sie wissen, dass es ein großes Bund-Länder-Programm gibt, das diese Möglichkeit für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sich zu qualifizieren, aufwertet. Es wird insbesondere gesagt: Wir wollen gute Leute aus dem Ausland und aus dem Inland für nordrhein-westfälische Universitäten gewinnen, und zwar zu einem frühen Zeitpunkt. Denn wir stehen im Wettbewerb. Wir wollen ihnen mitteilen, dass sie für uns so gut und wichtig sind, dass wir ihnen nach dieser eher qualifizierenden Phase eine dauerhafte Professur in Aussicht stellen können.

Wir möchten das aber – deswegen habe ich gesagt, es sei begrüßenswert – erweitert sehen, weil wir feststellen, dass es auch Situationen geben kann, in denen wir reagieren müssen. Im Normalfall liebt man es, proaktiv zu handeln und zu agieren, aber reagieren kann dann vorkommen, wenn es zum Beispiel Abwerbeangebote von anderen Universitäten, Hochschulen auch aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland gibt. Hier zu sagen, dass man im Nachhinein, wenn schon eine Juniorprofessurkarriere läuft, eine solche Stelle – natürlich unter besonderen Qualitätskriterien bemessen – noch mit einem Tenure Track ausstatten kann, das halten wir für wichtig.

Es ist also, um die Begriffe noch einmal zu verwenden, ein Mittel der Rufabwehr. Es ist ein Mittel, gegen die Abwanderung hoch qualifizierter junger Nachwuchswissenschaftler vorzugehen. Und es ist ein Instrument der Mitarbeiterbindung. Das haben wir in unserer Stellungnahme in drei Varianten ausgeführt. Wir würden selbstverständlich gerne daran mitwirken, die ideale Formulierung für den Gesetzestext zu finden. – An der Stelle gibt es noch eine Ergänzung von Frau Kollegin Steinbeck.

Prof. Dr. Anja Steinbeck (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/ Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Ich möchte noch einmal betonen, warum es so wichtig ist, auf die Ausschreibung zu verzichten. Das Problem ist: Wenn derjenige schon einen anderen Ruf hat und Sie erst dann eine Ausschreibung machen, schaffen Sie es in der Zeit kaum, das Verfahren durchzuführen. Das heißt, man macht dann ein ganz schnelles Berufungsverfahren; es ist ja möglich, dass man

auf gewisse Kriterien verzichtet, weil das Ergebnis schon weitgehend feststeht. Das ist für den Markt, insbesondere für die anderen Bewerber, sehr unschön. Dann ist es ehrlicher, ganz offen zu sagen: Unter ganz hohen Qualitätskriterien, wenn ein gleichwertiger oder ein höherer auswärtiger Ruf vorliegt, machen wir es ohne Ausschreibung. – Es führt sonst zu solchen unangenehmen, gefakten Berufungsverfahren.

Prof. Dr. Dr. h. c. Lambert T. Koch (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Mein letzter Satz dazu: In Bayern gibt es ähnliche Möglichkeiten. Man muss es vielleicht auch mit einem Schmunzeln verbunden sagen. Gerade gegenüber Bayern wollen wir uns ja an mancher Stelle emanzipieren und zeigen, dass wir als Wissenschaftsstandort ziemlich weit nach vorne gerutscht sind. Wir möchten uns ungern von den Universitäten da gute junge Leute abwerben lassen.

Zu § 34a, Rahmenkodex: Die bisherige Formulierung im Gesetz war rechtssystematisch etwas merkwürdig, ein bisschen eine Verpflichtung zur Freiwilligkeit, so möchte ich es einmal bezeichnen. Wir haben an einzelnen Universitäten und Fachhochschulen sehr gute Erfahrungen damit gemacht, entsprechende Verträge vor Ort auszuhandeln, die zum Teil über das hinausgingen, was man auf zentraler Ebene formuliert hat.

Vor diesem Hintergrund kann ich sagen, dass wir in vielen anderen Gesetzesbereichen ausreichende Regelungen haben, sollten die Universitäten, so sie es überhaupt wollten, nicht adäquat, motivierend, kulturorientiert mit ihren Mitarbeitenden umgehen. Das ist sichergestellt durch eine ganze Reihe anderer Gesetzesbestandteile und Institutionen.

Daher halte ich es für richtig, wie es jetzt vorgesehen ist, an dieser Stelle auf eine weitergehende Verpflichtung zur Freiwilligkeit zu verzichten und das auf die Ebene der einzelnen Hochschulen zurückzuverlagern. – Was die Erfahrungen anbetrifft, wird unser Kanzlervertreter noch etwas dazu sagen.

Dr. Roland Kischkel (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Die Erfahrungen mit der Anwendung des Vertrags über die guten Beschäftigungsbedingungen sind, wenn man über 30 Hochschulen betrachtet, natürlich nicht überall gleich. Aber sie sind, glaube ich, überall gleich gut, sieht man davon ab, dass wir es mit einer Regelungsmaterie zu tun haben, die bundesrechtlich, tariflich sehr viel dichter und komplizierter geworden ist.

Der Umgang mit dem Befristungsrecht im Wissenschaftsbereich – das steht ja im Vordergrund dieser Überlegung – ist für die Hochschulen außerordentlich kompliziert geworden. Wir haben ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Wir wissen heute nicht, welche Befristungsformulierungen in unseren Verträgen, die wir dort nach bestem Wissen und Gewissen hineinschreiben, am Ende tatsächlich rechtskonform sind und standhalten. Das ist eine ganz enorme Belastung, vor allen Dingen für die jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, mit denen wir diese Verträge abschließen.

Zu dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz, das die wesentliche Grundlage für uns ist, ist dann noch der Vertrag hinzugekommen. Beide überlagern sich teilweise. Aber alle

Hochschulen, mit denen ich gesprochen habe, stehen den bilateralen Vereinbarungen, die mit den Personalvertretungen geschlossen wurden, ganz positiv gegenüber. Ich persönlich halte sie auch für richtig. Deswegen befinden wir uns nicht in einem Kulturkampf über die Frage, ob Arbeitsbedingungen gut oder schlecht sind. Ein Arbeitgeber, der heute nicht allergrößtes Eigeninteresse daran hat, gute Beschäftigungsbedingungen anzubieten, wäre schlecht beraten. Er hätte kaum Möglichkeiten, die wichtigen, raren Fachkräfte für sich zu gewinnen.

§ 34a war von Grund auf falsch, nicht aus inhaltlichen Gründen, nicht aus dem Grund, ob man gute Arbeitsbedingungen schaffen sollte oder nicht, sondern weil er diesen Erzwingungsmechanismus in einem letzten Endes auf Verträge ausgerichteten System geschaffen hat. Das war erstens in sich unlogisch, wie Herr Professor Koch schon gesagt hat.

Zweitens – daran muss man auch noch erinnern – gab es gewichtige Einwände gegen die Verfassungskonformität einer solchen landesrechtlichen Regelung, die tief in das Arbeitsrecht eingreift. Die Juristen haben uns dann daran erinnert, dass das doch Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei.

Wir reden also nicht über gute oder weniger gute Arbeitsbedingungen, sondern nur über diesen speziellen Regelungsmechanismus. Die Arbeitsbedingungen müssen sich verbessern. Wir haben eine gemeinsame Verantwortung. § 34a hat uns nicht dabei geholfen. Im Gegenteil, er hat uns eher behindert.

Prof. Dr. Marcus Baumann (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Herr Körner, ich werde nichts zu dem SHK-Vertreter sagen, das wird die Kollegin Salvagno übernehmen. Mir ist keine einzige Hochschule für angewandte Wissenschaften bekannt, an der es solch einen Vertreter gegeben hätte.

Von dem Paragraphen, der sich mit dem Tenure Track befasst, sind die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in dem Sinne überhaupt nicht betroffen. Insofern unterstützen wir die Ambitionen und Vorstellungen unserer Kollegen der Universitäten.

Ich kann an dieser Stelle sagen: Wir haben ein hervorragendes Programm in Nordrhein-Westfalen, das uns bei der Suche nach geeigneten Professorinnen und Professoren unterstützt. Über dieses Professorenprogramm können wir Leute, denen die Industrieerfahrung fehlt, die aber eine wissenschaftliche Ausbildung haben, für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften qualifizieren. Dafür ist es ja unabdingbare Voraussetzung, dass man Erfahrungen in der Wirtschaft gesammelt hat, und zwar auch unter den harten Bedingungen, die in der Industrie und in der Wirtschaft herrschen. Das halten wir für gut.

Dieses Programm ist hervorragend, und es wird gut genutzt. Es finden sehr viele Profilierungen und Weiterbildungen statt. Wir reden von knapp 70 Kolleginnen und Kollegen, die da gefördert werden konnten. Das geschieht im Zusammenhang mit bestimmten Hochschulen, aber keineswegs mit dem Recht, dann auch an dieser Hochschule eine Professur zu erhalten. Sie werden allgemein qualifiziert und können sich dann auf

eine Hochschulprofessur in ganz Deutschland bewerben. Das ist der Nachteil. Eigentlich würden wir sie gerne in Nordrhein-Westfalen halten, aber sie können dann eben überall hingehen.

Mit § 34a haben wir gute Erfahrungen gemacht. Ich kann mich eigentlich allem anschließen, was meine Vorredner gesagt haben. In Anbetracht der Zeit verzichte ich darauf, das noch einmal zu wiederholen.

Loretta Salvagno (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ich würde gerne zu § 46, Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, Stellung nehmen. Wir haben uns in unserer Stellungnahme explizit nicht dazu positioniert, weil wir mit der Regelung, so wie sie formuliert ist, dass die Hochschule selbst entscheiden kann, ob sie diese einrichtet oder nicht, wunderbar leben können.

In unseren Vorbesprechungen haben wir bei einem Blick in die Vergangenheit festgestellt, dass kaum eine Hochschule jemanden gewählt hat. Wir hatten mal jemanden. Ich berichte jetzt aus der Erfahrung meiner Hochschule: Die Dame war einmal da. Wir haben uns über Ausstattung, Büro, Finanzierung eines Vertrages und alles Mögliche unterhalten. Danach habe ich sie nie wieder gesehen.

Man muss einfach sehen, wie viele Hundert Studierende in Beschäftigungsverhältnissen sind. Die sind auf alle Fakultäten, Fachbereiche, Institutionen verteilt. Sie haben ihre gewählten Ansprechpartner in Fachschaften, in ASten, in unterschiedlichen Einrichtungen, zu denen sie eine viel stärkere Bindung haben als zu einem Menschen, der vielleicht im Mai gewählt wird, im Oktober dann sein Amt aufnimmt und dieses Amt im nächsten Mai in der Regel schon wieder verlässt; denn wir haben eine Amtszeit von einem Jahr. Ich glaube, dass die Studierenden andere Wege haben und gehen als mit einer solchen Stelle und dass die Bereitschaft, diese einzunehmen, von dem Selbstverständnis einer jeden Hochschule abhängt.

Eine Formulierung in dem Gesetz stört mich allerdings. Dort steht: „Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der ... Beschäftigung von studentischen Hilfskräften.“ Ich nehme für die Hochschulen in Anspruch, dass wir geltendes Recht beachten. Daher halte ich diese Formulierung für etwas problematisch, kann aber durchaus damit leben, wenn sie darin stehen bleibt.

Markus Hinsenkamp (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ich habe noch eine Ergänzung zu der Anwendung des Rahmenkodex. Das meiste ist gesagt worden, das wiederhole ich nicht.

Sie haben nach der praktischen Anwendung gefragt. Es gab relativ wenige Probleme. Das war aber auch nicht zu erwarten; denn der Rahmenkodex und der Vertrag zu guten Beschäftigungsbedingungen wurden ja über einen sehr langen Zeitraum ausgehandelt, und zwar nicht nur für viele Hochschulen, sondern auch für unterschiedliche Hochschultypen. In der praktischen Anwendung – zumindest da, wo man keine individuellen Ergänzungen getroffen hat – war das für Fachhochschulen relativ einfach und

dadurch auf der einen Seite sehr erfolgreich. Auf der anderen Seite war die Wirkungsbreite aber auch nicht so groß. Ich glaube, durch die Streichung werden die Hochschulen jetzt aufgefordert, mehr individuelle Lösungen zu finden. Dadurch wird die Wirkung hinterher noch viel größer sein. Das ist insofern ein Fortschritt.

Bernadette Stolle (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an Hochschulen und Universitätsklinika NRW): An uns wurden drei Fragenkomplexe gerichtet. Ich beginne jetzt, und Herr Dr. Schütz setzt dann fort. – Zum einen ging es um den Senat, zum anderen um § 34a bzw. die Personalkategorien, zum Dritten um den Hochschulrat als oberste Dienstbehörde.

Erstens zum Senat: Alles, was zur Viertelparität gesagt wurde, muss ich jetzt nicht wiederholen. Die Beteiligung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu stärken. Im Gesetz ist nicht erkennbar, dass dies tatsächlich passiert; das hatte ich eben schon gesagt.

Bezogen auf die Möglichkeit des Rektorats, gegen eine Entscheidung des Senats in der Weise vorzugehen, die Liste der Hochschulratsmitglieder noch einmal vorzulegen, wenn keine Bestätigung durch den Senat stattfindet, halten wir das für eine Abwertung des Senats. Genau das ist Ausdruck der akademischen Selbstverwaltung, wenn sich ein Senat gegen eine Liste von Hochschulratsmitgliedern entscheidet. Das immer wieder infrage zu stellen, schädigt den Senat und führt auch nicht zu Effizienzsteigerungen in der akademischen Selbstverwaltung.

Zu dem zweiten großen Thema, § 34a: Ich denke, meine Vorrednerinnen und Vorredner geben mir recht – sie haben mir an anderer Stelle auch schon recht gegeben –, wenn ich sage, dass es, wenn wir § 34a nicht gehabt hätten, nie zu einem Vertrag für gute Beschäftigung, der an allen Hochschulen des Landes gilt, gekommen wäre. Das war ein wichtiger Anstoß. Es kann aber nicht bei diesem Anstoß bleiben, sondern es muss weitergehen.

Es reicht aus unserer Sicht definitiv nicht, wenn § 34a oder die Vereinbarung für gute Beschäftigung quasi im Begründungstext zu § 6 verschwindet. Dann verschwindet sie irgendwann völlig.

Ich kann nachvollziehen, dass es Probleme mit dem angedrohten Zwang zum Abschluss dieses Rahmenkodex gegeben hat. In dem dreijährigen Prozess wurden aber Lösungen gefunden, und wir haben einen gemeinsamen Vertrag abgeschlossen. Deswegen denke ich, das Ganze jetzt infrage zu stellen, ist falsch. Wir sind zu einer Lösung gekommen, die von allen getragen wird, wie auch meine Vorrednerinnen und Vorredner eben gesagt haben.

Was uns insgesamt an der Hochschulgesetznovelle irritiert oder auch stört, ist, dass wir eigentlich davon ausgegangen sind, dass die Landesregierung die Beschäftigten fördern will, ihnen etwas Gutes tun will. Zumindest ist das im Koalitionsvertrag so zu finden. Die Streichung des § 34a und die Nichtweiterentwicklung der Personalkategorien – dazu komme ich gleich noch – sind im Prinzip genau das Gegenteil dessen. Ich

finde im gesamten Gesetz nichts, was zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen beiträgt. Das kann ich nur als schade und eigentlich beschämend bezeichnen.

Zu den einzelnen Personalkategorien haben wir einiges in der Stellungnahme aufgeführt. Darauf will ich nur kurz eingehen und die besonderen Highlights nennen.

Dazu gehört zum Beispiel, dass das Gesetz weiterhin Akademische Räte und Oberräte auf Zeit vorsieht. Das ist eine Kategorie aus dem Beamtenbereich. Wir haben durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz, sowohl was die Qualifizierungszeiträume als auch die Drittmittelbeschäftigung angeht, ohnehin schon sehr hohe Befristungszeiten für wissenschaftlich Beschäftigte. Diese zusätzliche Kategorie im Beamtenbereich, die genau dann zum Tragen kommt, wenn die Befristungsmöglichkeiten nach WissZeitVG nicht mehr genutzt werden können, setzt dem Ganzen die Krone auf. Das heißt, Akademische Räte und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit haben nach zwölf Jahren oder längerer Dauer einer befristeten Beschäftigung noch nicht einmal Anspruch auf Mittel aus der Arbeitslosenversicherung, wenn dieses Beamtenverhältnis dann vereinbarungsgemäß endet.

Wir brauchen auch eine klarere Formulierung, in welchen Situationen ein Lehrauftrag erteilt werden kann und wann Lehre tatsächlich durch beschäftigtes Personal durchzuführen und aufzunehmen ist. Dass es Lehrbeauftragte geben muss, die die Hochschulen bereichern und aus der Praxis kommen, das ist vollkommen klar und unbestritten. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt allerdings, dass Lehraufträge zunehmend im ganz normalen Bereich der Grundabdeckung erteilt werden. Hier bedarf es einer Schärfung des Gesetzes, was ein Lehrauftrag sein kann und was nicht.

Das waren zwei Highlights. In unserer Stellungnahme finden Sie dazu noch wesentlich mehr. Ich möchte an dieser Stelle darauf verweisen.

Zu dem dritten Punkt, dem Hochschulrat als oberste Dienstbehörde: Wir halten den Hochschulrat nicht für fähig, als oberste Dienstbehörde zu agieren. Oberste Dienstbehörde setzt voraus, dass sich ein Gremium beamtenrechtlich auskennt. Ein Hochschulrat ist ein Gremium, das sich aus honorigen Menschen, die ehrenamtlich für die Hochschule tätig sind, zusammensetzt. Dieser Hochschulrat kann keine beamtenrechtlichen Kompetenzen haben. Deswegen wird jeder Hochschulrat gut beraten sein, in einer der ersten Sitzungen direkt zu entscheiden, dass er die Aufgaben einer obersten Dienstbehörde eben nicht übernehmen kann, weil es schlicht und ergreifend nicht funktioniert.

Das heißt, die oberste Dienstbehörde wird dann gleichzeitig die Dienstbehörde sein. Es findet also keine weitere Kontrolle statt. Wenn es ein Gremium ist, das für alles zuständig ist, sowohl als oberste als auch als normale Dienstbehörde, sehen wir insbesondere im Bereich der Disziplinarverfahren oder ähnlicher beamtenrechtlicher Regelungen größte Probleme auf die Beschäftigten, insbesondere auf die beamteten Beschäftigten, zukommen.

Dass sich das Ministerium vorbehält, im Zweifelsfall einzugreifen, ist im Gesetzentwurf zwar beschrieben, aber wir fragen uns: Wie kann das überhaupt stattfinden? Denn bis das Ministerium bei dieser Konstruktion über solche Dinge informiert wird, das wird

lange dauern und im Zweifelsfall nicht passieren. Das Ganze erscheint uns mehr als fragwürdig.

Dr. Ulrich Schütz (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Ich habe noch eine Ergänzung zu den verschiedenen Personalkategorien. Wir haben in den letzten Jahren beobachtet, dass mit der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge sehr viele Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen beschäftigt worden sind. Sie sind zunächst alle befristet nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz eingestellt worden, bis sich dann doch erwiesen hat, dass diese Befristungen nicht rechtswirksam sind. Es ist zu verschiedenen Verfahren gekommen.

Jetzt befristet man die Verträge dieser Lehrkräfte eben nach Teilzeit- und Befristungsgesetz. Es gibt dann keine Verlängerungsoption. So können wir auf der einen Seite eine gewisse Wanderschaft von eigentlich wissenschaftlichen Mitarbeitern beobachten. Auf der anderen Seite werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben durchaus animiert, zu promovieren. Dadurch bekommen wir dann eine Zweiklassengesellschaft an wissenschaftlichen Mitarbeitern, eine mit einem niedrigen und einem mit einem hohen Deputat.

Da die Befristungsmöglichkeiten mittlerweile allerdings etwas eingeschränkt sind, gehen Hochschulen dazu über – Frau Stolle hat es schon angedeutet –, vermehrt Lehraufträge zu erteilen. Die Lehraufträge sind eigentlich nicht zum Abdecken der grundständigen Lehre vorgesehen. Hier wären schon eindeutige Regelungen im Gesetz notwendig. Zum einen sollten die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nur noch besondere Aufgaben übernehmen und nicht die grundständige Lehre abdecken. Zum anderen sollten Lehraufträge sehr stark begrenzt werden.

Es gibt auch Überlegungen, die Personalkategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Universitäten und Fachhochschulen grundsätzlich zusammenzuführen. Näheres dazu können Sie in unserer Stellungnahme nachlesen, das würde hier zu weit führen.

Gabi Schulte (Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW): Zu § 22 sage ich jetzt nichts mehr. Das haben wir vorhin schon getan, was das Thema der Viertelparität angeht. Ich glaube, das ist nachhaltig belegt.

Zu § 21, Hochschulrat, oberste Dienstbehörde, ist auch schon einiges gesagt worden. Man fragt sich natürlich: Welche Auswirkungen hat die Funktion Hochschulrat auf das Leben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung? Genau wie in anderen Punkten kommt es auf die Aufgaben an.

Insofern finden wir den Wegfall derjenigen, die in gesellschaftlichen Bereichen tätig sind, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, negativ. Denn wenn man Gespräche mit dem Hochschulrat führt, die jetzt bedauerlicherweise auf einmal im Jahr reduziert werden, und darunter sind auch Personen aus gesellschaftlichen Gruppen, dann bekommt man schon ein anderes Verständnis für die Probleme und Schwierigkeiten des Personals in Technik und Verwaltung. Das darauf zu fokussieren, wie es jetzt im Gesetzentwurf steht, halten wir für falsch.

Zur Reduzierung der Informationspflicht: Warum geschieht das nicht zweimal im Jahr? Ich fand das sehr positiv. Das ist wichtig für den Hochschulrat, um insgesamt einen Blick auf die Hochschule zu bekommen. Warum man das reduziert, entzieht sich meinem Verständnis.

Sie hatten weiter nach den studentischen Hilfskräften gefragt. Wir haben in der Stellungnahme etwas dazu gesagt. Studentische Hilfskräfte sind natürlich nicht unbedingt die Klientel, die wir vertreten. Trotzdem erleben wir im Alltag, an welchen Arbeitsplätzen studentische Hilfskräfte eingesetzt werden und welche Schwierigkeiten dort teilweise existieren. Es geht um Urlaubsregelungen, Krankheitsvertretungen und anderes mehr. Sie übernehmen teilweise Tätigkeiten des Personals in Technik und Verwaltung, zum Beispiel wenn Mitarbeiter in Sekretariaten ausfallen. Insofern gibt es schon eine Verbindung. Daher halte ich es grundsätzlich für wichtig, dass es eine Regelung zur Vertretung von Studierenden gibt.

Jetzt kann ich nichts gegen das sagen, was die Kanzlerkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gerade ausgeführt hat; das kann ich nicht beurteilen. Aber ich halte es grundsätzlich für wichtig, die Möglichkeit solch einer Vertretung zu bieten. Wenn man das den Grundordnungen überlässt, dann hat die eine Hochschule jemanden, und die andere Hochschule hat niemanden in der Vertretung für die Studierenden. Das halte ich für ungleichgewichtig und durchaus problematisch.

Klaus Böhme (Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW): Mit § 34a hat Nordrhein-Westfalen seinerzeit eine Regelung geschaffen, um deren inhaltlichen Gehalt uns die meisten anderen Bundesländer beneidet haben, und zwar nicht nur im parlamentarischen Raum, sondern flächendeckend in der Republik auch in der Wissenschaftsszene. Man konnte geteilter Meinung darüber sein: Ist ein Rahmenkodex das Richtige? Hat der Landesgesetzgeber die Befugnis, ins Arbeitsrecht einzugreifen, oder ist das nicht Bundesrecht? Aber um die Grundidee dahinter und die Inhalte haben uns die anderen Bundesländer beneidet. Einzelne Bundesländer haben im Nachgang, anlässlich der Novellierung ihrer Hochschulgesetze, sogar eigene entsprechende Regelungen aufgenommen. – Das ist die erste Bemerkung.

Die zweite Bemerkung – da stimmen wir mit der LPKwiss vollkommen überein –: Ohne § 34a hätten wir bis zum heutigen Tag zumindest nicht flächendeckend an allen Hochschulen entsprechende Verträge hinbekommen und darüber hinaus auch einen Vertrag zwischen der Landesregierung, vertreten durch das zuständige Ministerium, und den beiden Landespersonalrätekonferenzen. Das war nur möglich, weil es dahinter den Zwang des § 34a gab.

Die Frage nach der praktischen Anwendung ist ganz schwierig zu beantworten. Ich glaube, die Beantwortung der Großen Anfrage der SPD hat deutlich gemacht, dass die Hochschulen unterschiedlich weit in der praktischen Umsetzung sind. – Ich bin bei Ihnen, Herr Kischkel, wenn Sie sagen, dass alle Hochschulen Interesse an guten Beschäftigungsbedingungen haben. Aber die eine Hochschule ist dabei weiter als die andere. Daher tun wir uns sehr schwer mit einer allgemeingültigen Aussage, wie die praktische Umsetzung klappt. Das ist mal besser, mal schlechter.

Die letzte Bemerkung – auch das hat Frau Stolle bereits deutlich gemacht –: Wenn der Gesetzgeber tatsächlich die Bedeutung von guten Beschäftigungsbedingungen und die Bedeutung der abgeschlossenen Verträge hochhält – nach der Gesetzesbegründung hält er sie ja offensichtlich hoch –, dann wäre es nur konsequent, die Verträge zu guten Beschäftigungsbedingungen auch explizit in den Gesetzestext von § 6 aufzunehmen und darin zu erwähnen. Denn die Begründung guckt man sich irgendwann nicht mehr an, den Gesetzestext jederzeit.

Daher haben wir ergänzend zu unserem Vorschlag, den wir für die Aufgabenstellung unter § 3 Abs. 4 gemacht haben, die dringende Bitte, die Verträge über gute Beschäftigungsbedingungen explizit in § 6, Hochschulverträge, aufzunehmen.

Julius Hüne (SHK-Bündnis NRW): Zunächst vielen Dank für die Einladung. – Ich möchte als Erstes auf die Frage von Herrn Abgeordneten Körner eingehen, wo SHK-Vertretungen eingerichtet wurden. Bei uns organisiert – das ist der Stand, von dem ich berichten kann – sind derzeit die großen Universitäten in NRW. Sie alle haben mittlerweile eine SHK-Vertretung eingerichtet. Bei Hochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist das nicht unbedingt der Fall. Da ist es eher eine Randerscheinung.

Zu § 34a, Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen: Für uns primär wichtig ist Art. 3 Abs. 2 des Vertrags, der die Ausschreibung der Beschäftigungsverhältnisse vorsieht. Das ist ein zentraler Aspekt, auf den wir hinzuwirken versuchen. Angesichts der Novellierung sehen wir die Gefahr, dass diese Normierung wegfällt.

Die Änderung von § 46a bewerten wir sehr kritisch, wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können. Wir vertreten eine sehr spezifische Beschäftigtengruppe, die durch eine doppelte Abhängigkeit geprägt ist. Unsere Arbeitgeber sind häufig diejenigen, die uns auch prüfen und bewerten.

Wir vertreten eine große Beschäftigtengruppe von etwa 27.000 Personen in NRW und haben keine Tarifbindung. Es handelt sich also um eine prekäre Beschäftigtengruppe. Daher artikulieren wir immer wieder divergente Interessen gegenüber dem Senat, der gerade durch die anderen Änderungen, durch den Wegfall der Viertelparität tendenziell mehrheitlich von Hochschullehrenden besetzt sein wird und schon besetzt ist. Das ist nominell die Gegenseite, gegen die wir die Interessen unserer Beschäftigten vertreten. Demzufolge ist es einfach nicht möglich, auf Augenhöhe zu diskutieren, wenn unsere eigene Stellung vom Wohlwollen der Gegenseite abhängt. Diese Änderung sehen wir sehr kritisch.

Zu unseren persönlichen Erfahrungen als Personalvertretung: Ich selbst bin an der Universität Bielefeld seit drei Jahren in diesem Bereich tätig, sozusagen seit der Gründung, weil die Vertretung erst im Jahr 2016 bei uns eingeführt wurde. Der Aussage von eben, dass die Universitäten geltendes Recht wahren, möchte ich widersprechen. Es gab einige Fälle bei uns, in denen das nicht so war. Ich nenne zwei Beispiele.

Es ging einmal um eine Stelle, die nach § 46 Hochschulgesetz nicht für eine Hilfskraft ausgeschrieben werden durfte. Die Betroffenen haben dann den individuell-rechtlichen Weg beschritten und auf diese Weise Recht bekommen.

Wir sind häufig mit anderen Verstößen konfrontiert wie: Krankheitsstunden sollen nachgearbeitet werden. Das ist nicht der Regelfall, aber das kommt durchaus vor.

Unsere Aufgabe ist es, das anzuprangern, auch strukturelle Defizite in Beschäftigungsverhältnissen anzuprangern wie: Studentische Hilfskraftstellen werden oftmals nicht ausgeschrieben und haben sehr kurze Vertragslaufzeiten. Wir sind die einzig zuständige Anlaufstelle dafür. Wir setzen uns explizit personalrechtlich damit auseinander und nicht auf der Ebene studentischer Mitbestimmung, weil wir als studentische Mitarbeiterinnen noch einen anderen Status haben als Studierende.

Kai Wallbaum (SHK-Bündnis NRW): Ich möchte noch ergänzen, dass die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a auch eine Bindegliedfunktion innehaben. Das heißt, wir dienen nicht nur als Ansprechpartner für studentische Hilfskräfte, sondern nehmen auch Kontakt zu anderen Stellen auf, zum Beispiel für Opfer von sexualisierter Gewalt mit den Gleichstellungsbeauftragten.

Wir sind auch Ansprechpartner für Einrichtungen der Hochschulen. Das heißt explizit, dass uns Einrichtungen ansprechen können, wenn sie Fragen zu studentischen Hilfskräften haben. Beispielsweise kommt häufiger die Frage auf, ob Hilfskräfte überhaupt ein Anrecht auf Urlaub haben. Sie fallen dann meistens aus allen Wolken, wenn es heißt: Das haben sie schon.

Zu meinen persönlichen Erfahrungen: Ich bin Beauftragter an der RWTH Aachen. Im Jahr 2018 haben wir unter den 4.000 studentischen Hilfskräften dort eine Umfrage gestartet. Rund 1.000 haben teilgenommen. Sie haben die Frage, ob Beauftragte für die Belange von studentischen Hilfskräften sinnvoll sind, zu 80 % mit Ja beantwortet. Das heißt, 80 % dieser Leute finden unsere Arbeit sinnvoll und wollen unsere Vertretung erhalten.

In dieser Umfrage kamen auch die großen Probleme zum Vorschein. Das sind häufig Probleme mit den Vorgesetzten, die ganz anders ticken und ganz andere Ansprüche haben als gegenüber normalen Mitarbeitern. Es gibt immer wieder Probleme mit dem Arbeitsrecht im Allgemeinen. Das betrifft den Urlaub, Überstunden, Minusstunden und anderes mehr.

In § 46a Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass wir die Möglichkeit der Beanstandung haben. Die haben wir aber eher selten bzw. gar nicht genutzt. Die Informationsauskunftspflicht nach Abs. 3 nutzen wir dagegen sehr häufig. Die ist uns sehr wichtig, die brauchen wir für unsere Arbeit.

Julius Hüne (SHK-Bündnis NRW): Ich möchte das noch kurz ergänzen. Die Kannregelung birgt unserer Einschätzung nach die Gefahr, dass, wenn wir die Interessen unserer Beschäftigten erfolgreich artikulieren und auch Dinge durchsetzen, sprich: un bequem für das Rektorat werden – aufgrund unserer strukturellen Bindung ist das ein Stück weit unsere Aufgabe –, das Gremium dann abgeschafft wird, studentische Hilfskräfte wieder komplett auf sich gestellt sind und keinerlei Vertretung haben.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund NRW): Es geht um § 21, um Informationspflichten, um zivilgesellschaftliche Mitglieder im Hochschulrat, also Abs. 3, um die Frage hochschulinterner Wirkungen, Wechselwirkungen und um gesellschaftliche Wechselwirkungen. Dazu würde ich gerne wie folgt Stellung nehmen:

Hochschulintern liegt es sicherlich im Wesentlichen, wenn man die Frage stellt, wie in einer Organisation Konflikte zustande kommen, an einer Einschränkung des Informationsverhaltens. Wir führen seit über zehn Jahren Untersuchungen durch, weil wir glauben, dass evidenzbasierte Interessenvertretung sehr adäquat für das 21. Jahrhundert ist. Wir versuchen das nicht über Wahrnehmungen Einzelner zu machen, sondern wirklich über breite Umfragen, wie eben schon gehört.

Die Hauptkritikpunkte, die dabei entstehen, sind sicherlich auch durch mangelnde Information geprägt. Sehr viele Kolleginnen und Kollegen sagen, sie fühlen sich nicht ausreichend informiert. Neben Offenheit, Partizipation und Dialog, die häufig als Kritikpunkte genannt werden, ist das ein Hauptpunkt in der Wahrnehmung von Managementkompetenz auf Hochschulleitungsebene. Insofern ist die Unterdrückung oder die Regelung zur Frage der Informationspflicht nicht wirklich produktiv oder für die Hochschulen positiv.

Bei der Frage, wen aus der Gesellschaft wir einbinden, geht es in Systemen zentral immer wieder – eine Hochschule ist eben ein komplexes System – um Perspektivwechsel und Möglichkeiten des Perspektivwechsels zur Erweiterung des Horizonts. Auch da ist die Streichung der zivilgesellschaftlichen Mitglieder in Abs. 3 eher wenig produktiv. Probleme werden durch Perspektivwechsel und daraus resultierende Kreativität erkannt und gelöst. Deshalb ist es notwendig, möglichst viele sinnvoll einzubinden und – das ist eine dringende Pflicht aller Gremien in den Hochschulen – Informationen weitgehend bereitzustellen, weil wir nur dadurch einigermaßen erfolgreiche Interventionen in Hochschulen gestalten können. Also ist die sinnvolle Mischung durch das Gesetz nicht auszuschließen. Also ist Freiheit zu geben und nicht entsprechend vorzustrukturieren.

Ich frage mich dann, wieso in Abs. 3 steht, dass hier „insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft“ gemeint sind, während man den Hinweis auf Mitglieder aus „Kultur, Wirtschaft und die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen“ streicht. Entweder man schließt dann alles aus, oder man erwähnt es, um diesen Anreiz zu geben.

Hochschulen sind offene Systeme, die Neues finden sollen, Bekanntes infrage stellen, das noch nicht Gedachte denken. Das ist durch Perspektivwechsel möglich. Das geht auch aus dem jetzt gestrichenen Bestandteil des § 21 Abs. 3 so hervor.

Dadurch wird im Zweifel eine Chance vergeben. Ich würde das nicht empfehlen. Ich würde weitgehende Informationspflichten des Hochschulrates einbauen und auch den Perspektivwechsel ermöglichen, indem man in der Vorstrukturierung entweder alles ausschließt oder indem man als wichtig erkannte Gruppen einbaut.

Katrin Lögering (Landes-ASten-Treffen NRW): Wir wurden noch einmal nach der Viertelparität gefragt. Dazu möchte ich gar nicht mehr so viel ergänzen. Wir stehen

weiterhin zu der gleichmäßigen Beteiligung aller Statusgruppen. Wir halten den Dialog, der dazu gefunden wurde, und die Praxis, wie sie an den Hochschulen gelebt wird, für gut. Das bewerten wir positiv. Bei aller angestrebten Hochschulfreiheit funktioniert das Ganze, wie es vor Ort vonstattenzugehen hat, am besten mit klar definierten Regeln.

Wir sehen auch weiter den Senat als oberstes beschlussfassendes Gremium. Es wird immer mit einem Gerichtsurteil argumentiert, das relativ weit in der Vergangenheit liegt, auf dem dann auch andere Gerichtsurteile fußen. Moritz Körner und ich haben mal an einer Podiumsdiskussion in Bonn teilgenommen. Neben uns saß das Hochschulratsmitglied Herr Engel, der sagte, dass der Gesetzgeber auch durchaus mutigere Wege gehen kann.

Das Argument, dass die Hochschulen keine Lust darauf hätten, und die damit einhergehenden Diskussionen, die Optionsmodelle, die sich jetzt an den Hochschulen in der Praxis gefunden haben, wieder abzuschaffen, sprechen eigentlich dafür, dass man es einfach ganz genauso stehen lassen kann.

Vorhin haben wir noch eine Bemerkung zu § 13 vergessen, in dem näher definiert wird, dass Gremien auch bei einer fehlerhaften Zusammensetzung Beschlüsse fällen können. Das sehen wir kritisch.

In dem Zusammenhang noch einmal zur Hochschulwahlversammlung: Ich kann Ihnen aus jüngster Vergangenheit ein Beispiel dafür nennen, dass sich Hochschulräte doch sehr stark in die innerdemokratischen Prozesse an den Hochschulen einmischen. In Siegen hatte sich der Senat fast einstimmig für einen Kandidaten ausgesprochen, der Hochschulrat fast einstimmig für den anderen, sodass im Endeffekt noch einmal neu ausgeschrieben werden musste und das Rektorat nicht besetzt werden konnte. Das zeigt, dass die demokratischen Verhältnisse in der Praxis doch häufiger nicht so sind, wie sie suggeriert werden.

Dann wurden wir noch nach den SHK-Vertretungen gefragt. Die Einrichtung der SHK-Vertretungen bewerten wir als sehr positiv. An der TU Dortmund zum Beispiel hat das zum ersten Mal seit über zehn Jahren zu einer Diskussion über Löhne geführt. Die stagnierten dort seit vielen Jahren. Das wurde da positiv angeregt.

Bei möglicher Optionalisierung bleiben die Probleme, um die sich die studentischen Hilfskraftvertretungen kümmern, ja weiter bestehen. Dabei geht es, wie unsere Vorredner vorhin schon angesprochen haben, um Lohnentwicklung, um Urlaubsanspruch und viele andere Dinge. Das ist eigentlich ein Grund dafür, dass man auf jeden Fall eine Vertretung für dieses Personal benötigt. Dass man an manchen Hochschultypen keine Studierenden dafür findet, kann eigentlich kein Argument dafür sein, die Vertretung einfach zu optionalisieren bzw. zu streichen. Die Problematik bleibt in dem Fall weiterhin bestehen.

Ich schlage vor, sich vielleicht einmal mit den Betroffenen zusammzusetzen und darüber zu sprechen, was die angedrohte Optionalisierung ausgelöst hat. Das hat nämlich dazu geführt, dass sich die SHK-Vertretungen fast monatlich treffen und über ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung sprechen. Mit ihnen kann man sich gerne treffen, bevor man Entscheidungen fällt. Es ist immer besser, wenn man vorher den

Status quo evaluiert und die Entscheidungen dann auf der Grundlage dieser Ergebnisse trifft.

Marcus Lamprecht (freier Zusammenschluss von student*innenschaften): Zunächst ganz kurz zur Viertelparität und zur paritätischen Besetzung von Gremien: Ich war Mitglied in der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung, als sie nicht paritätisch besetzt war. Ich bin nun Vorsitzender der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen in einer paritätischen Besetzung. Ich glaube, ich bin nicht alleine damit, wenn ich sage, dass das zu einem ganz anderen Miteinander geführt hat. Wir haben nun eine breitere Beteiligung innerhalb der Kommission, die es allen ermöglicht, sich besser einzubringen, auch den Professorinnen, die nicht den Vorsitz innehaben, wie es vorher der Fall war. Das mag personenbedingt sein, aber ich meine, grundsätzlich ist eine stärkere Kultur des Miteinanders vorhanden, wenn die, die an diesem Miteinander beteiligt sind, auch gleiche Rechte genießen.

Der zweite Punkt: Was passiert, wenn die SHK nicht mehr vertreten sind? Ausgehend von den Stadtstaaten kann man sich schon anschauen, was in vielen anderen Bundesländern passiert. Da sind die SHK-Räte – Frau Lögering hat es gerade angedeutet – auf dem Weg, genauso wie es hier das SHK-Bündnis macht, sich stärker in die politische Debatte auf Landesebene einzubringen und ihre Rechte einzufordern. Ich will jetzt nicht sagen: „Gebt ihnen Rechte, damit sie das nicht tun“, weil ich absolut dafür bin, dass sie das tun. Aber diesen Grundstock an Rechten für Interessenvertretungen sollten wir auf jeden Fall erhalten.

Die Frage, ob überhaupt jemand gefunden wird, hat nichts mit der Motivation zu tun, sondern häufig mit den Rahmenbedingungen. Es ist oft sehr schwierig, weil man ja eigentlich studiert. Dann ist man nebenbei noch SHK. Man kümmert sich ehrenamtlich um die Belange anderer SHKs und um seine eigenen Belange. Dass das vielleicht auch mit Schwierigkeiten verbunden ist, fand schon in der bisherigen Gesetzgebung keine Berücksichtigung. Die Bedingungen müssen an den jeweiligen Hochschulen ausgehandelt werden. Das ist in einem sehr unterschiedlichen Maß erfolgt, und das muss weiter erfolgen. Deshalb muss diese Regelung erhalten bleiben.

Vorsitzender Helmut Seifen: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen wurde zwar nicht direkt angesprochen, aber Sie können gerne etwas dazu sagen.

Michael Johannfunke (LASH NRW): Ich würde sehr gerne ein Statement zu § 34a abgeben, weil das aus unserer Sicht elementar wichtig ist. Es wurde nach einem Praxisbeispiel gefragt. Das beste Beispiel haben wir an der Hand, und zwar den Fürsorgeerlass. Die Richtlinie zur Durchführung der Teilhabe (SGB IX) in NRW ist an den Hochschulen nur gültig durch den Vertrag für gute Beschäftigung. Da die Hochschulen, seit sie in die Freiheit entlassen wurden, die Landeserlasse nicht mehr berücksichtigen müssen, ist das für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen elementar wichtig, aber eben auch für alle 3.000 schwerbehinderten Beschäftigten an den Hochschulen

in NRW. Das ist eine ganz wichtige Grundlage, weil darin viele Einzelfallregelungen getroffen werden und viele Verbesserungen sind, die das Gesetz so nicht hergibt. Wenn die Tür geöffnet wird, dass die Verträge gekündigt werden können, dann entsteht eine Zweiklassengesellschaft von schwerbehinderten Landesbeschäftigten.

Kirsten Pinkvoss (Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Ich würde mich gerne noch zu § 21 äußern, werde dabei aber nicht das wiederholen, was Herr Professor Stelzer-Rothe gesagt hat. Dem schließen wir uns an.

Ich möchte den Fokus auf Abs. 5a richten, die Beratungspflichten. Wenn wir sehen, dass der Hochschulrat erweiterte Befugnisse hat, dass dort primär Steuerungsinstrumente entschieden werden, die für uns sehr häufig Gleichstellungsaspekte beinhalten, und dass wir nicht immer davon ausgehen können, dass eine Gleichstellungskompetenz im Hochschulrat vorhanden ist, würden wir uns gerne für die Beibehaltung des halbjährlichen Beratungsrhythmus aussprechen. Wir sehen nichts, was dagegenspricht, sondern das wird eventuell die Qualität der Ergebnisse steigern.

Zweitens würde ich gerne auf die §§ 38 und 38a eingehen, und zwar auf die wissenschaftlichen Karrierewege. Gerade im Bereich der Hochschullehrerinnen haben wir ein Gap. Es fällt uns einfach sehr schwer, Hochschullehrerinnen zu akquirieren. An den FHs gibt es spezifische Programme, um diese zu gewinnen. Wir stellen fest, dass klare und planbare Karrierewege förderlich für Frauen sind – für Männer wahrscheinlich auch. Frauen stärkt das, und es schafft nachweislich die Gleichstellung. Wir sind für die Einführung eines Tenure-Track-Äquivalentes auch für Fachhochschulen, um die Quote an dieser Stelle zu steigern.

Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez (Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Schließlich möchte ich seitens der LaKof ergänzend auf § 51 eingehen, der schon von einigen Leuten adressiert wurde, obwohl er nicht zu diesem Block gehört.

Ich kann mich der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Universitäten anschließen. In Bezug auf die Gleichstellung verlangt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen, dass Benachteiligungen unterbunden werden. Im Hinblick auf die personalrechtlichen Kontexte werden dann Abmahnungen, Umsetzungen, Versetzungen oder Kündigungen als Maßnahmen genannt. Insofern wäre es nur konsequent, im Hinblick auf die Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, auch die Exmatrikulation in den Blick zu nehmen, die sicherlich – das sehen wir genauso wie die Landesrektorenkonferenz – nur in extremen Fällen umgesetzt und vorher sehr genau geprüft würde.

Herr Körner hatte darum gebeten, dass wir etwas zu den Fallkonstellationen sagen, wo tatsächlich Schwierigkeiten auftauchen. Einige sind schon von der Landesrektorenkonferenz genannt worden. Wir haben beispielsweise Fälle gehabt, in denen Studierende in der Funktion als Tutor, Tutorin Erstsemesterstudierende extrem unter Druck gesetzt haben, bedrängt haben, belästigt haben und sogar zur Gewaltanwen-

derung übergegangen sind. In der von mir vorhin schon zitierten Studie der Ruhr-Universität Bochum zu Gendercrime ist sehr klar herausgearbeitet worden, dass Erstsemester insbesondere sehr verletzlich sind und Gefahr laufen, belästigt zu werden. Auch an meiner Hochschule, der RWTH Aachen, hat es einige Konstellationen gegeben, in denen wir eine Exmatrikulation erwogen hätten, die aber rechtlich nicht möglich war.

Anne Knauf (DGB NRW): Wir sind zu den Hochschulräten und zur Viertelparität, zu § 34a und zu den SHK-Räten gefragt worden.

Zur Viertelparität: Wir sind dafür, die professorale Mehrheit dann angemessen zu beteiligen, wenn es rechtlich notwendig ist. Das ist in der Vergangenheit genauso passiert. Ich habe vorhin schon dargestellt, dass wir uns vorstellen, dass der Senat als Parlament der Hochschule ausgestaltet wird. Dem stehen die Hochschulräte gegenüber. Die erfüllen aus unserer Sicht eine ganz wichtige Funktion als Scharnier zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Deshalb wollen wir sie stärker als beratendes Kuratorium ausgestalten und weniger als maßgebliches Instrument der Hochschulsteuerung, wie der Gesetzentwurf es vorsieht. Das kritisieren wir. Die Punkte sind gerade schon genannt worden.

Künftig sollen die Hochschulräte oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sein. Das kritisieren wir. Wir wollen die Letztverantwortung beim Ministerium sehen, weil das für uns die legitime und kompetente staatliche Institution ist, die genau da wirken und die Aufsicht pflegen muss. Außerdem meinen wir, dass es zur Rechtssicherheit beiträgt, wenn das Ministerium die Letztverantwortung hat.

Darüber hinaus sind gerade schon die Informationsrechte angesprochen worden, die der Hochschulrat bisher hatte, was die Gleichstellungsbeauftragten, aber auch die Personalvertretungen und die Vertreterinnen und Vertreter der chronisch kranken Beschäftigten und Studierenden betrifft. Sich nur einmal im Jahr zu treffen, ist aus unserer Sicht deutlich zu wenig. Wir glauben, dass der Hochschulrat, gerade wenn er weitergehende Kompetenzen hat und bekommt, ganz dringend darüber im Bilde sein muss, was eigentlich an der Hochschule vor sich geht, wo Probleme auftauchen und wo es Regelungsbedarf gibt.

Zur Zusammensetzung der Hochschulräte: Wir wünschen uns, dass die relevanten gesellschaftlichen Gruppen auch als solche benannt werden. Darüber sind in der Vergangenheit auch viele Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter in Hochschulräte gewählt worden. Wir werden eben nicht unter „Wirtschaft“ gefasst. Es gibt auch noch andere Vertretungen gesellschaftlich relevanter Gruppen. Gerade wenn der Hochschulrat Scharnier zur Gesellschaft sein soll und will, müssen diese gesellschaftlich relevanten Gruppen dort ganz dringend vertreten sein.

Zu § 34a: Mit der Streichung werden die bestehenden Verträge aus unserer Sicht zu einem stumpfen Schwert, sie sind nämlich nach zwei Jahren einseitig kündbar. Das heißt, die Verträge könnten jetzt einfach gekündigt werden, und der Gesetzgeber würde nicht zum Ausdruck bringen, dass er es für notwendig und geboten hält, dass die Hochschulen für gute Arbeitsverhältnisse sorgen. Das kritisieren wir aufs

Schärfste. Deshalb bitten wir darum, § 34a nicht zu streichen und als Gesetzgeber ganz klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Hochschulen für gute Arbeitsverhältnisse zu sorgen haben.

In Ihrem Koalitionsvertrag steht, dass Sie für attraktive Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen sorgen wollen. Das passiert mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Begründung sozusagen irrelevant ist. Diese Einschätzung teile ich. Das heißt, es muss im Gesetzestext stehen.

In der Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zu den Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen haben wir gesehen, dass es Bereiche gibt, in denen sich einige Hochschulen tatsächlich auf den Weg gemacht und zur Verbesserung beigetragen haben. Das begrüßen wir sehr. In anderen Bereichen gibt es aber noch viel zu tun. Gerade bei den wissenschaftlich Beschäftigten haben wir nach wie vor einen Befristungsgrad von 85 %. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Das ist weit entfernt von attraktiven Beschäftigungsbedingungen. Wir meinen, gute Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen müssen gesetzlich verankert sein.

Zu den SHK-Beauftragten: Die Vertreterinnen und Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte haben gerade schon intensiv dazu gesprochen. Ein wichtiger Punkt aus meiner Sicht ist: Es handelt sich um eine Gruppe, die berufsunerfahren ist. Das sind junge Leute, die zum ersten Mal in einem Beschäftigungsverhältnis sind. Die kennen ihre Rechte möglicherweise nicht in der Form wie etablierte Beschäftigte, die schon seit 20, 30 Jahren tätig sind. Das heißt, da gibt es einen sehr großen Beratungsbedarf.

Da gibt es einen großen Schutzbedarf, auch gegenüber der Hochschulleitung. Wir haben gerade schon gehört: Das sind Beschäftigte, die am Anfang ihrer akademischen Karriere stehen, die sich vielleicht gar nicht trauen, dem Professor oder der Professorin, bei dem oder bei der sie beschäftigt sind, gegenüber zu artikulieren, welche Probleme auftauchen, wo sie sich möglicherweise ungerecht behandelt fühlen oder wo auch gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Aus unserer Sicht steht zu befürchten, dass gerade an den Hochschulen, die schlechte Arbeitsbedingungen bieten, die SHK-Räte als Erstes abgeschafft werden. Deshalb halten wir es für absolut notwendig, SHK-Räte verpflichtend vorzusehen und damit die Interessenvertretung der studentischen Beschäftigten zu stärken.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Wir sind zur Abschaffung des § 34a gefragt worden. Die wesentlichen Argumente sind schon genannt worden. Die Streichung dieser Vorschrift fügt sich insofern in die große Linie des vorliegenden Gesetzentwurfs ein, als der Gesetzgeber damit offenbar zum Ausdruck bringen würde, dass er den Hochschulen zutraut, dass sie von sich aus gute Beschäftigungsbedingungen schaffen, wozu sie aus Konkurrenz Gesichtspunkten ohnehin gehalten sind. Ich glaube auch, das hat jede Hochschule mittlerweile in der vollen Brisanz verstanden. Daraus würden sich keine negativen Konsequenzen ergeben.

Im Übrigen hat der Hochschulverband schon bei der Etablierung des Hochschulzukunftsgesetzes darauf hingewiesen, dass wir völlig ungeachtet der inhaltlichen Vorgaben diesen Paragraphen aus formellen Gründen, aufgrund fehlender Kompetenz des

Landesgesetzgebers, für verfassungswidrig halten. An dieser Einschätzung hat sich bisher nichts geändert.

Dr. Annette Fugmann-Heesing (Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten NRW): Zu § 34a ist viel gesagt worden. Wir Hochschulräte haben uns in unserer Stellungnahme nicht zu der Streichung geäußert. Aus der Vergangenheit, also aus der Diskussion im Zusammenhang mit dem Hochschulzukunftsgesetz, kann ich aber berichten, welche Position wir vertreten haben. Es ist wichtig, Vereinbarungen auf der universitären Ebene zu treffen, um auf die Besonderheiten in der jeweiligen Hochschule eingehen zu können. Dazu sind von Herrn Koch, von Herrn Kischkel und von Herrn von Coelln schon eine Reihe von Argumenten vorgetragen worden.

Wir haben uns in der schriftlichen Stellungnahme allerdings zu Beschäftigungsbedingungen geäußert mit dem Hinweis darauf, dass dies aber wohl nicht Regelungsgehalt in diesem Gesetzgebungsverfahren ist. Und zwar haben wir etwas zu der versorgungsrechtlichen Stellung der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder gesagt. Ich will das hier nur ganz kurz anmerken. Wir meinen, dass man sich gerade im Hinblick auf die Fragen von Wahl und Abwahl infolge des Hochschulgesetzes durchaus mit der Frage beschäftigen muss, ob die Versorgungsregelungen, wie sie gegenwärtig existieren und nach unserer Auffassung eine Reihe von Unstimmigkeiten aufweisen, nicht noch einmal einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Wir haben das im Zusammenhang mit § 17 des Gesetzentwurfs angesprochen, weil wir in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen haben, dass wir die Regelung, die die Wahl und Abwahl nicht zwingend dem gleichen Gremium überträgt, für falsch halten. Wir sehen natürlich die verfassungsrechtlichen Implikationen, wollten aber doch noch einmal auf diesen Punkt hinweisen.

Ich habe die Stellungnahme des CHE gelesen, das meines Erachtens sehr zu Recht auf das Positionspapier hinweist, das es vonseiten des Forums der Hochschulräte – ich glaube, aus dem September 2017 – gegeben hat. Dort wird deutlich gesagt, dass wissenschaftliche Akteure an der Hochschule heute eben nicht mehr nur Hochschullehrer sind, sondern dass dieser Begriff sehr viel weiter gefasst werden muss. – Aber das nur als Anmerkung.

Herr Körner und Herr Bell haben nach den Kompetenzen der Hochschulräte gefragt, wie sie in dem Gesetzentwurf geregelt sind. Sie wissen aus den Diskussionen der Vergangenheit, dass wir es begrüßen, dass die Zustimmung der Hochschulräte zum Hochschulentwicklungsplan jetzt wieder vorgesehen ist.

Wir begrüßen es auch, dass die Hochschulräte durch die Regelungen in § 33 wieder Dienstvorgesetzte gegenüber den hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern sind. Hier ist die bestehende Regelung im Grunde genommen umgekehrt worden. Wir haben die Erfahrung im Zusammenhang mit dem Hochschulzukunftsgesetz gemacht. Im damaligen Verfahren hatten wir uns entschieden dagegen gewehrt, dass die Dienstvorgesetzeneigenschaft nicht mehr bei den Hochschulratsvorsitzenden liegt. Es kam dann eine Regelung, die die Rückdelegation an die Hochschulratsvorsitzenden vorsah. Von

diesem Recht der Rückdelegation ist sehr zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht worden. Das zeigt unseres Erachtens, dass es auch im Ministerium die Überzeugung gibt und gab, dass die Dienstvorgesetzeneigenschaft von den Hochschulratsvorsitzenden ausgeübt werden muss.

Ein anderes Thema ist die Frage der obersten Dienstbehörde: Sollen die Hochschulräte oberste Dienstbehörde sein? Wir haben uns in der Stellungnahme zwar nicht dazu geäußert, aber ich sage hier, dass wir das durchaus nicht unproblematisch sehen. Insofern ist es gut, dass im Gesetzentwurf die Möglichkeit der Rückdelegation an das Rektorat vorgesehen ist.

Rein faktisch muss man einfach sehen: Die Hochschulräte sind ehrenamtlich Tätige. Die Frage, inwieweit diese ehrenamtlich Tätigen ihre Aufgabe optimal erfüllen können, stößt natürlich an gewisse Grenzen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, das Rektorat einerseits zu beraten und andererseits natürlich in zentralen Fragen zu kontrollieren. Deshalb ist es wichtig, dass wir Entscheidungskompetenzen haben. Deshalb ist es auch wichtig, dass wir die Dienstvorgesetzeneigenschaft haben.

Ins operative Geschäft aber – die Stellung als oberste Dienstbehörde erfordert auch viele operative Entscheidungen – wollen wir uns eigentlich nicht einbringen. Deshalb ist meine Prognose: Wenn es zu dieser Regelung kommt, werden wahrscheinlich alle Hochschulräte die Aufgaben der obersten Dienstbehörde an die Rektorate delegieren.

Aber es gibt einen anderen Punkt in § 21, der – das können Sie auch unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen – nicht geregelt ist und den wir für dringend regelungsbedürftig halten. Wir begrüßen sehr, dass mit diesem Gesetzentwurf das Optionsmodell zur Bauherreneigenschaft eingeführt wird. Wir wissen noch nicht – das ist auch in der Anhörung schon genannt worden –, in welchem Umfang und in welchen Varianten die Hochschulen für die Übernahme der Bauherreneigenschaft optieren können. Es ist denkbar, dass sie das in einem sehr umfassenden Rahmen tun. Das ist natürlich eine zentrale Entscheidung für die Hochschule. Eine solche Entscheidung, der Antrag, in diesem Maße tatsächlich die Bauherreneigenschaft zu übernehmen, kann nach unserer Auffassung nicht ohne die Zustimmung des Hochschulrates erfolgen.

Wenn Sie einmal in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 schauen und sehen, in welchen Fällen die Entscheidungen der Hochschule der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, zum Beispiel bei der Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit nach § 5 Abs. 7, dann werden Sie feststellen, dass viele dieser Entscheidungen, wenn Sie so wollen, marginal sind verglichen mit dem, was sie bei der Übernahme der Bauherreneigenschaft zu entscheiden haben. Da es die Aufgabe des Hochschulrates ist, gerade in seiner Finanzverantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass die Risiken, die eine Hochschule übernimmt, beherrschbar sind, ist es zwingend, dass der Hochschulrat dem Antrag in diesem Punkt zustimmen muss.

Herr Bell hat nach der Regelung in § 21 Abs. 4 Satz 5 gefragt. Zu der Frage der Wiederholung der Abstimmung über die Liste der Hochschulratsmitglieder haben wir uns in der Stellungnahme nicht verhalten. Darüber haben wir in der KVHU auch nicht diskutiert. Ich glaube, dass eine solche Wiederholung der Wahl nichts bringen wird, weil

ich mir nicht vorstellen kann, dass das zu einer anderen Abstimmung führt. Ich meine, in der Findungskommission muss für den Hochschulrat tatsächlich der Druck bestehen, dass man sich auf eine Liste einigt, die dann mehrheitsfähig ist.

Auch wenn ich nicht dazu gefragt worden bin, möchte ich noch ganz kurz Anmerkungen zu den Punkten machen, die die Arbeit des Hochschulrates betreffen und die jetzt in der Diskussion angesprochen worden sind.

Das ist einmal das Thema der Beratungspflicht. Wir haben bisher die Regelung, dass die Beratungspflicht mit allen Gruppen zweimal pro Jahr besteht. Mit dem Entwurf wird sie jetzt auf einmal pro Jahr als zwingend beschränkt. Das geht unter anderem auf das Petitum der Hochschulräte zurück.

Ich will in dem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass das nicht der Tatsache geschuldet ist, dass die Hochschulräte nicht mit den Gruppen sprechen wollten. Im Gegenteil! Natürlich – die Argumente wurden vorgetragen – müssen wir wissen, was in der Hochschule passiert. Wir müssen dazu Gespräche führen, und zwar mit allen Gruppen. Das haben wir übrigens auch schon getan, bevor diese Pflicht in das Hochschulgesetz aufgenommen worden ist.

Aber wir sind Ehrenamtler. Eine Pflicht, zweimal im Jahr miteinander zu sprechen, kann auch dazu führen, dass Sie Termine vereinbaren, die überhaupt nichts bringen. Wenn es einen konkreten Fall, ein konkretes Problem gibt, werden wir auch mehr als zweimal im Jahr mit den jeweiligen Gruppen reden. Aber zwingend mit jeder Gruppe ein Gespräch zu führen, dafür reicht einmal pro Jahr aus. Ich glaube, dass die Erfahrungen der Vergangenheit dies auch durchaus beweisen.

Dann würde ich gerne noch etwas zu der Frage sagen: Wie sollten Hochschulräte zusammengesetzt sein? Wir sehen die Aufgabe der Hochschulräte vom Gesetz definiert darin, einerseits das Rektorat in strategischen Fragen zu beraten und andererseits die Entscheidungen zu treffen, zu denen wir per Gesetz verpflichtet oder ermächtigt sind. Das ist übrigens durchaus demokratisch.

Eine der zentralsten Aufgaben des Hochschulrats sind die Personalentscheidungen, nämlich die Entscheidungen zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und auch der Prorektoren in der Hochschulwahlversammlung.

Ich spreche das an dieser Stelle noch einmal an, weil das kein Eingreifen der Hochschulräte in demokratische Prozesse ist, sondern das ist die Grundfrage, die man mit dem neuen Hochschulgesetz beantworten muss und die man auch in der Vergangenheit schon hat beantworten müssen. Wenn es eine Autonomie der Hochschulen gibt und das Land nicht mehr, wie in der Vergangenheit, die Fach- und Rechtsaufsicht über die Hochschulen führt, dann muss es wirksame Kontrollgremien geben. Diese Kontrollgremien dürfen nicht allein in der Hochschule selbst verankert sein und in Abhängigkeit der Rektorate stehen; denn zum Beispiel die professoralen Senatsmitglieder befinden sich in einer autonomen Hochschule schon in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Rektorat.

Deshalb ist es so wichtig, dass Hochschulräte auch mit externen Mitgliedern besetzt sind. Ich sage nicht, dass es ausschließlich externe Mitglieder sein müssen. Deshalb

ist es auch richtig, dass die Hochschulräte die zentralen Personalentscheidungen, nämlich die Wahl des Rektorats, wesentlich mitbeeinflussen.

Die Zusammensetzung der Hochschulräte muss nach Auffassung der Hochschulratsvorsitzenden sicherstellen, dass die notwendigen Kompetenzen für die per Gesetz definierte Aufgabe tatsächlich in den Hochschulräten vorhanden sind. Das kann man nicht, wie zum Beispiel bei einem Rundfunkrat, nach der Definition bestimmter gesellschaftlicher Gruppen entscheiden, sondern es ist die Aufgabe der Findungskommission für den Hochschulrat, sich personenscharf anzusehen: Bringen diese Personen in der Kombination, in der sie gewählt werden, die Kompetenzen ein, die man braucht, um im Hochschulrat der per Gesetz zugewiesenen Aufgabe tatsächlich gerecht werden zu können? – Deshalb ist die Auswahl-situation anders als beispielsweise in Bezug auf Rundfunkräte. Das können natürlich auch Vertreter von Gewerkschaften sein, völlig klar. Aber es kommt auf die einzelne Person an. Diese Personen müssen die entsprechenden Kompetenzen mitbringen.

Prof. Dr. Dr. h. c. Gisela Engeln-Müllges (AK der Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen NRW): Ich habe in der Stellungnahme etwas zu den Ruhegehaltsansprüchen geschrieben. In den meisten Fragen schließe ich mich Frau Dr. Fugmann-Heesing an und will das jetzt nicht wiederholen. Ein paar Sätze zu den einzelnen Punkten:

Wenn § 34a verschwinden sollte, müsste es innerhalb der Hochschulen natürlich einen Ersatz geben.

Die halbjährige Beratungspflicht haben wir in Aachen und Münster, wo ich damit befasst war, nicht als schwierig angesehen. Ich glaube, dass das nur eine Frage der Organisation ist. Wir haben das sehr gerne gemacht.

Jetzt möchte ich noch etwas zu den Ruhegehaltsansprüchen sagen. Es ist ein Problem, wenn man aus dem Wahlamt ausscheidet und der Eintritt in den Altersruhestand zeitlich damit nicht zusammenfällt. Dann gibt es Ungereimtheiten. Ein Beispiel: Warum sollte eine Person A, mehr als zehn Jahre Präsident einer Fachhochschule, der Mitte der 50 ausscheidet, weniger Ansprüche aus der Zeit als Präsident haben als eine Person B, die ebenfalls zehn Jahre in dem Wahlamt war und dann direkt aus dem Amt des Rektors in den Ruhestand geht? Das ist eine völlig sinnlose Regelung, die da besteht.

Es gibt drei maßgebliche Versorgungslücken:

Erstens. Die Basis der Versorgung ist vielfach nicht das Wahlamt, in das man als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung eintritt – das ist das W3-Amt –, sondern das ruhende Grundamt aus der vorherigen Tätigkeit als Lebenszeitbeamter.

Zweitens. Die Funktionsleistungsbezüge sind nur in wenigen Fällen vollständig ruhegehaltstfähig, meistens nur zu 25 oder höchstens zu 50 %.

Drittens. Bei der Inanspruchnahme des sogenannten Antragsruhestands ab dem 63. Lebensjahr treten neben dem regulären Versorgungsabschlag weitere Nachteile in Gestalt der nur anteiligen Ruhegehaltstfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge auf.

Ich glaube, dass das Beispiel, das ich am Anfang genannt habe, ausreichend ist. Anhand von weiteren Beispielen könnte ich das natürlich gerne noch näher ausführen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Ich übergebe den Vorsitz jetzt an den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, Herrn Tigges, und bedanke mich schon einmal ganz herzlich bei allen Mitwirkenden für die bisherigen Antworten. – Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch von meiner Seite herzlich willkommen und schönen guten Tag! Wir versuchen jetzt in der gebotenen Kürze der Zeit, die uns noch bleibt, die restlichen Punkte abzuhandeln.

Ich rufe auf:

Block III

Teil 5: Studierende und Studierendenschaft – §§ 48 bis 57

Teil 6: Lehre, Studium und Prüfungen – §§ 58 bis 65

Dr. Stefan Berger (CDU): Ich habe eine Frage zu dem Komplex der Anwesenheitspflichten, die ich an die Landesrektorenkonferenz der Universitäten, an das Landes-ASten-Treffen und an Herrn Professor Löwer richten möchte. Wir erleben eine Diskussion über die Anwesenheitspflichten, die in diesem Gesetz behandelt werden. Die Frage ist: Wie bewerten Sie die Regelungen, dass Anwesenheitspflichten durch das Gremium des paritätisch besetzten Studienbeirats oder durch die Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrats geregelt werden sollen?

Dietmar Bell (SPD): Ich frage das Landes-ASten-Treffen zu § 48 Abs. 9, ob die hier gefundene Verpflichtung für ein Online-Self-Assessment aus Ihrer Sicht notwendig und hilfreich ist oder ob die alte gesetzliche Regelung nicht bereits hinreichend zielführend war.

Ebenfalls an das Landes-ASten-Treffen die Frage: Ist die Regelung zur Studienberatung und Studienverlaufsvereinbarung, § 58a, aus Ihrer Sicht angemessen?

An die Universitäten und Fachhochschulen die Frage – ob die Kanzler oder die Rektoren antworten, können Sie intern selbst entscheiden –: Gibt es überhaupt ausreichendes Personal, um das in der Fläche zu gewährleisten, so wie es gesetzlich vorgesehen ist? Oder verlangen Sie für die Umsetzung der verpflichtenden Studienberatung schlichtweg mehr Geld, um sie zu realisieren? Denn wir hören erhebliche Zweifel aus den Hochschulen, dass die verbindlichen Studienverlaufsvereinbarungen und die vorherigen Studienberatungen überhaupt in der Menge durchgeführt werden können.

Die Fachhochschulen haben in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass sie immer noch nicht wüssten, was passiert, wenn gegen die verpflichtende Studienverlaufsvereinba-

rung verstoßen würde. Deshalb die Frage an Sie: Welche Sinnhaftigkeit haben verpflichtende Studienverlaufsvereinbarungen Ihrer Einschätzung nach, wenn nicht klar ist, was dahinter passiert?

Dazu auch die Frage an das Landes-ASTen-Treffen: Löst diese Formulierung, die ja doch relativ unklar ist, bei den Studierenden möglicherweise Ängste aus, was zu erwartende Konsequenzen betrifft?

Zu § 64 Abs. 2 Nr. 5, Nachteilsausgleich bei Prüfungen, eine Frage an die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen: Wir haben Stellungnahmen, unter anderem vom Blindenverband, wonach befürchtet wird, dass die Neuformulierung die Anwendung des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen erschwert. Teilen Sie diese Einschätzung?

Dann möchte ich Sie ebenfalls nach § 64 Abs. 2a, Aufhebung des gesetzlichen Verbots von Anwesenheitspflichten, fragen und die Runde gerne noch um die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten erweitern, die dazu auch Stellung bezogen hat.

Moritz Körner (FDP): Ich will an die Fragen von Herrn Bell anschließen und möchte die Universitäten und Fachhochschulen zu den gesetzlichen Möglichkeiten, die mit dem neuen Gesetzentwurf bei Online-Self-Assessments und bei Studienverlaufsvereinbarungen vorgesehen sind, fragen. Es ist nicht verpflichtend vorgesehen, dass jede Hochschule das anwenden muss, aber es wird ermöglicht, diese Instrumente einzusetzen. Wie bewerten Sie das? Inwieweit gibt es Erfahrungen zu Studienverlaufsvereinbarungen und Online-Self-Assessments?

Zu § 51 war ich eben schon etwas vorgeprescht, und Herr Professor Koch hat freundlicherweise bereits darauf geantwortet. Ich möchte auch noch den Deutschen Hochschulverband und das Landes-ASTen-Treffen nach einer Einschätzung fragen. Es waren jetzt einige Beschreibungen aus der Praxis dabei. Wie sollte man mit dem Thema umgehen?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Es sind insbesondere die Regelungen zu Studienverlaufsvereinbarungen, Self-Assessments und Anwesenheitslisten, die dem Gesetz schon den Kosenamen „Studierendengängelungsgesetz“ verpasst haben. Die allgemeine Bewertung ist schon abgefragt worden.

Ich würde gerne in Richtung der Studierendenvertreterinnen und des DGB fragen: Was würden Sie mit Blick auf Self-Assessments und Studienverlaufsvereinbarungen als mögliche Alternativen in die Diskussion einbringen? Es geht hierbei letztlich um Beratung. Wie müsste man Beratungsangebote aus Ihrer Sicht, wenn man es so nicht machen wollte, verbessern? Wie sieht die Realität der Beratungsangebote aus, was Wartezeiten auf Termine angeht, die Personalversorgung in dem Bereich und einiges mehr?

Zu den Anwesenheitspflichten, um die Bewertungsfrage noch etwas zu vertiefen: Wie bewerten die Studierendenvertreter dieses Thema gerade in sozialer Hinsicht?

Auf die Anwesenheitspflichten möchte ich auch gerne die Hochschulleitungen, also die LRKen und die Kanzlerinnen und Kanzler, ansprechen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage gibt es durchaus schon die Möglichkeit, an den Stellen, wo es unbedingt notwendig ist, etwas untechnisch gesprochen, Anwesenheitsverpflichtungen auszugeben. Jetzt wird im Prinzip das Regel-Ausnahme-Verhältnis, nämlich die aktuelle Regel: „Es gibt keine Anwesenheitspflichten“, umgekehrt in: Anwesenheitspflichten können der Regelfall sein. Wo genau in der gegenwärtigen Rechtslage ist der Punkt, an dem Sie sagen: „In Kenntnis der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – Stichwort ist das Urteil aus Baden-Württemberg vom letzten Jahr – brauchen wir zwingend noch eine Regelung für Anwesenheitspflichten“? Denn eigentlich ist das überall, wo es nachvollziehbarerweise notwendig ist, machbar.

Die zweite Frage in Ihre Richtung: Wie werden Sie mit der Situation umgehen, dass es durchaus schon Rechtsprechung zu der Frage der Anwesenheitspflichten gibt? Gehen Sie davon aus, dass es für die Hochschulen mit einem enormen Aufwand verbunden ist, das Thema der Anwesenheitspflichten rechtssicher anzugehen? Denn wir haben in den letzten Jahren immer wieder erlebt, über Ländergrenzen und Hochschulen hinweg, dass Studierendenvertreter gegen Anwesenheitspflichten geklagt und in vielen Fällen am Ende recht bekommen haben. Entsteht dann nicht ein Flickenteppich, der es eigentlich noch schwieriger macht, damit umzugehen als mit der gegenwärtigen Rechtslage, bei der wir zumindest einen klaren Grundsatz und dann auch klar umrissene Ausnahmen haben?

Helmut Seifen (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Baumann, Herrn Professor Stelzer-Rothe und an Herrn Lamprecht. Es geht um die Ergänzungskurse, die an den Hochschulen für Studenten eingerichtet werden können, die offensichtlich noch schulische Mängel aufweisen. Herr Professor Baumann, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass daraus logischerweise folgern müsste, dass für diese Ergänzungsstunden Mittel des zuständigen Schulministeriums zur Verfügung gestellt werden. Ich frage Sie drei: Wie groß schätzen Sie den Bedarf an solchen Ergänzungskursen ein? Wie hoch würden Sie den zusätzlichen Finanzbedarf einordnen?

An Herrn Professor Stelzer-Rothe und Herrn Lamprecht die Zusatzfrage: Welche Erfahrungen haben Sie im Hinblick auf die Studierfähigkeit der Studenten in den letzten Jahren gemacht?

Frau Dr. Fugmann-Heesing, im vorliegenden Entwurf ist die schon einmal diskutierte Einführung von Studiengebühren für EU-Ausländer nicht mehr enthalten. Wie schätzen Sie das vor dem Hintergrund einer langjährigen strukturellen Unterfinanzierung des Hochschulwesens ein?

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Dann kommen jetzt wieder die Experten zu Wort.

Prof. Dr. Anja Steinbeck (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/ Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Zu den Anwesenheitspflichten möchte ich sagen, dass Sie völlig recht haben, Herr Bolte-Richter. Aus unserer Sicht

ändert sich durch die Neuregelung nicht besonders viel. Aus meiner ganz persönlichen Sicht ist das Ganze ohnehin ein Scheinproblem, das sich bei näherer Betrachtung völlig verflüchtigt, weil wir einfach gesetzliche Vorgaben haben.

Auf der einen Seite können die Lehrenden im Rahmen von Freiheit der Forschung und Lehre ihre Lehrveranstaltung so konzipieren, wie sie es für richtig halten. Auf der anderen Seite haben wir die Freiheit der Studierenden bei der Berufswahl. Zwischen den beiden Grundrechten muss man eine Abwägung finden. Die hat der VGH Mannheim sehr weise getroffen, indem er gesagt hat: Anwesenheiten dürfen nur verlangt werden, wenn das Lernziel nicht anders erreicht werden kann.

Jetzt kann man natürlich darüber streiten, wann das der Fall ist. Ich halte es aber für schlicht unmöglich, dass ein Professor behaupten kann, er könne in einer Vorlesung mit 200 Studierenden das Lernziel nicht anders als durch Anwesenheit erreichen. Andererseits ist es ganz offensichtlich, dass das Lernziel eines Laborpraktikums nur erreicht werden kann, wenn man anwesend ist.

Man kann sich also darüber streiten, bei welcher Anzahl von Studierenden das Lernziel nicht anders erreichbar ist. Die einen sagen, bei 30, die anderen sprechen von 40 und wieder andere von 50 Personen. Aber darüber hinaus wird es schwierig. An der Heinrich-Heine-Universität haben wir uns mit dem AStA zusammengesetzt und sind zu dem Ergebnis gekommen – das können Sie auch von der Homepage herunterladen und lesen –, dass bei bis zu 40 Personen der wissenschaftliche Diskurs im Vordergrund steht. Da ist die Anwesenheit erforderlich. Bei höheren Teilnehmerzahlen ist das aber nicht möglich.

Ganz wichtig ist: Wenn man Anwesenheit verlangt, muss man ganz genau klären, was passiert, wenn man einmal, zweimal nicht anwesend ist. Welche Konsequenzen hat das? Ich meine, durch das Urteil des VGH Mannheim, das wir natürlich ernst nehmen, sind die Vorgaben eindeutig. Der Streitpunkt ist gar nicht so groß. Deswegen ist es relativ unerheblich, wie man die Regelung formuliert. Großartig Gremien in die Welt zu rufen, die darüber abstimmen, was in welcher Vorlesung zu gelten hat, halte ich für überflüssig.

Prof. Dr. Dr. h. c. Lambert T. Koch (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): An uns ist noch die Frage gestellt worden, was wir zu dem Vorhaben sagen, Studienverlaufsvereinbarungen einzuführen oder zumindest als Option vorzusehen, und zu den Online-Self-Assessments.

In der Reihenfolge, in der Studienlogik sozusagen müsste man mit den Online-Self-Assessments anfangen. Hier geht es ja darum, jungen Leuten, die bestimmte Vorstellungen und Erwartungen von ihrem Studium haben, mithilfe guter Onlinetools – wobei ich zugebe, dass es schwer ist, so etwas zu konstruieren, aber das gibt es bereits – ein bisschen ein Gefühl dafür zu vermitteln, ob ihre Erwartungen mit den möglichen Fakten in der Realität eines solchen Studiums übereinstimmen. Um nicht mehr und nicht weniger geht es hier. Das Ganze ist auch noch optional, man muss es nicht einführen.

Insofern muss eine Hochschule, die über eine solche Einführung nachdenkt, natürlich vorher die Frage prüfen, ob es ein entsprechendes Instrumentarium auf dem Markt gibt. In bestimmten Bereichen, für bestimmte Felder gibt es das. Ich darf sagen: Von meinen eigenen drei Söhnen haben es zwei schon genutzt und gute Erfahrungen damit gemacht. Es geht letztlich, wie gesagt, darum, jungen Leuten eine Hilfestellung zu geben.

Die zweite Frage, auch in der Logik, wäre dann: Wie sieht es aus bei Studierenden, die sich im Studium schwertun, die feststellen, dass sie bis zu einem bestimmten zeitlichen Meilenstein Studienziele nicht erreicht haben? Macht es Sinn, denen zu helfen? Ich würde anders formulieren, nämlich sogar sagen: Es ist unsere Pflicht, hier etwas vorzusehen, um vielleicht doch noch einem Studienabbruch vorzubauen. Hier Studienverlaufsvereinbarungen nach entsprechender Beratung oder begleitet durch entsprechende Beratung vorzusehen, ist ein probates Mittel. Es ist ja nicht vorgesehen, dass kontrolliert wird, ob das am Ende des Tages auch so Platz greift, ob das so eingehalten wird.

Natürlich gilt auch hier bzw. hier noch mehr: Das Instrumentarium muss real hinterlegt sein. In diesem Fall geht es um Personal. Die Frage kam natürlich völlig zu Recht. Wir gehen aber davon aus, dass wir dann mit dem Land, mit unserem Ministerium einen Modus finden, wie wir das mit dem dafür benötigten Personal entsprechend hinterlegen können. Denn es ist völlig klar – darauf zielte die Frage ja auch ab –, dass wir, wenn wir es gründlich und verantwortungsvoll machen wollen, dann auch kompetente Menschen dahinter brauchen.

Insofern: Es geht in die richtige Richtung. Es ist optional. Es muss dann aber auch verantwortungsvoll von allen Seiten, denen das ein wichtiges Ziel ist, durchführbar sein.

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Wir ändern in der Beantwortung jetzt einmal die Reihenfolge, da Herr Professor Dr. Löwer aufgrund einer anderen Verpflichtung unsere Anhörung etwas eher verlassen muss.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Bonn): Ich bin nach den Anwesenheitspflichten gefragt worden. Das Erforderliche hat Magnifizenz Steinbeck schon gesagt. Das Problem ist eigentlich erst zu einem geworden, als geregelt worden ist, was nicht geregelt war. Ich erinnere mich nicht an Zeiten, dass Studenten drangsaliert worden sind, pflichtig an Veranstaltungen teilzunehmen, außer an Arbeitsgemeinschaften am Anfang des Studiums.

Aber klar, es ist ein Grundrechtsproblem in mehrfacher Hinsicht. Und klar ist auch, dass es völlig sinnlos wäre, auch als didaktisches Mittel, Anwesenheitspflichten für Veranstaltungen zu verlangen, deren Inhalt man sich anderweitig aneignen kann. Ich bekenne freimütig, dass ich keine einzige Vorlesung während meines Studiums zu Ende gehört habe. Ich hatte noch andere Möglichkeiten, das Wissen zu erwerben, und habe davon Gebrauch gemacht, wie Sie sehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit diktiert die Möglichkeiten. Die Erfordernisse, wo das sozusagen ein didaktisch sinnvolles Mittel ist, müssen definiert werden. Dass das im Dialog mit den Studierenden geschieht, trägt zur Hinnehmbarkeit der gefundenen Lösung bei. Darin sehe ich kein irgendwie geartetes größeres Problem. Die Quoren sind vielleicht überflüssig, aber darauf kommt es nun nicht an. Die Beteiligten werden sich auf einen vernünftigen Modus einigen, da bin ich sicher.

Prof. Dr. Marcus Baumann (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ich soll auf drei Punkte eingehen, einmal auf das Online-Self-Assessment, dann auf die Anwesenheit und noch auf den Finanzbedarf für die Ergänzungskurse.

Ich beginne mit dem Online-Self-Assessment. Es ist natürlich alles im Zusammenhang mit dem Studienerfolg zu sehen, der uns Hochschulen, man höre und staune, unglaublich am Herzen liegt. Ich kenne niemanden in diesem Land, der nicht wirklich dringend darum bemüht ist – keinen Hochschullehrer, vor allen Dingen kein Rektorat, kein Präsidium –, den Studienerfolg sicherzustellen. Alles, was uns helfen kann, diesen zu unterstützen und dahin zu kommen, ist sehr zu verfolgen. Das Online-Self-Assessment ist in der Tat ein Werkzeug, das dabei sehr hilfreich sein kann.

Ich darf vielleicht anekdotenhaft sagen: Als ich selber mal dieses Online-Self-Assessment für meinen Studiengang, den ich damals absolviert habe, gemacht habe, kam prompt heraus, ich sollte das bitte nicht studieren, ich hätte nicht die entsprechenden Voraussetzungen. Daran sehen Sie, dass die Assessments auch sehr irren können. Deshalb muss man sehr genau auf dieses Instrumentarium schauen: Wer macht es? Wie wird es gemacht? Wie wird es implementiert? Das ist eine ganz große Verantwortung. Es ist sehr schwierig, daraus verbindliche Rückschlüsse ziehen.

Wir haben bei uns in der Hochschule darüber diskutiert, und ich weiß es auch von anderen Hochschulen. Wir empfehlen den jungen Studierwilligen, das Self-Assessment zu machen, zu gucken, was dabei herauskommt, Rückschlüsse für sich selber zu ziehen und dann vielleicht auch noch mit jemandem darüber zu sprechen. Grundsätzlich ist das der Weg in die richtige Richtung. Kollege Koch hat schon darauf hingewiesen, was bei diesem Instrumentarium sehr wichtig ist.

Dasselbe gilt für die Studienverlaufsplanung. In den vergangenen Jahren haben wir mehrere Anläufe gemacht, um mit den Studierenden ins Gespräch zu kommen, die im Grunde genommen keine Studierenden sind. Das sind die, die im ersten Semester kommen, dann alle Prüfungen anmelden, diese Prüfungen hinterher wieder abmelden oder durchfallen und das anhäufen. Wir werden ihrer nicht mehr habhaft. Wir schreiben sie an. Wir versuchen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Wir haben Mentorensysteme eingeführt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollten mit den Studierenden des ersten und zweiten Semesters sprechen. Wir wollten das auch verpflichtend machen. Das ist dann wieder abgeschafft worden, weil es sich nicht durchführen lässt. Wir haben es auch mit erwachsenen Menschen zu tun. Sie sind letztlich selbst für ihr Leben verantwortlich.

Ich sehe den Schwerpunkt beim Studienverlauf. Wir müssen die Angebote machen. Wir müssen jemandem, der in Schwierigkeiten gerät, Hilfestellung anbieten können. Bei den relativ überschaubaren Verhältnissen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geht das auch einigermaßen. Ich kann mir vorstellen, dass es an großen Universitäten teilweise sehr schwierig ist. Es ist auf jeden Fall im Moment noch optional, geht aber in die richtige Richtung.

In der Tat verlangen wir das von den Lehrenden zurzeit zusätzlich zu ihrem Deputat, zu ihren vielen Aufgaben. Sie sind ja ohnehin da, dann können sie das auch noch machen. Aber es wäre schon zu überlegen, ob man da vielleicht andere Regelungen treffen könnte.

Zur Anwesenheitspflicht hat die Kollegin Steinbeck schon sehr viel gesagt, was ich voll unterstreichen kann. – Und auch Sie haben eben so schön berichtet. Ich habe meine Vorlesungen am ersten und am zweiten Tag besucht und festgestellt, dass ich eigentlich der Dümme bin und gar nichts verstehe. Dann bin ich zu Hause geblieben, habe dort studiert und Erfolg gehabt. Ob man zu den Vorlesungen geht, das muss jeder selbst wissen, würde ich sagen.

An einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, wo der Praxisbezug unheimlich groß ist, wo wir sehr viele Praktika machen, wo wir den Leuten im Labor das Arbeiten beibringen, das sie auch später in der Industrie, in der Wirtschaft erwartet, steht überhaupt nicht zur Diskussion, dass eine Anwesenheitspflicht notwendig ist. Sie können das Ziel einer solchen Lehrveranstaltung nicht erreichen, wenn sie nicht an allen Veranstaltungen teilgenommen haben.

Es muss natürlich Möglichkeiten geben, dass man, wenn jemand krank wird oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen mal den einen oder anderen Praktikumstermin nicht wahrnehmen kann, Ersatztermine anbietet usw. Das tun wir auch. Ich glaube, damit lässt sich das gut praktizieren.

Ich sage ganz offen: Den meisten meiner Kolleginnen und Kollegen ist es eigentlich egal, was zur Anwesenheitspflicht im Gesetz steht. Wir führen das so durch. Wir geben für diese Praktika und vielleicht auch für das eine oder andere Seminar, in dem es um etwas geht, eine Anwesenheitspflicht aus; denn die Lehrenden in den Veranstaltungen können sehr gut beurteilen, wo das nötig ist oder wo man den Studierenden auch entgegenkommen muss.

Zu den Ergänzungskursen: Wir stellen natürlich immer wieder fest, was sich angesichts der reformierten Systeme an den Schulen, wo es strenge Lehrpläne gibt, wo die Lehrpläne überfrachtet werden mit Spezialwissen, in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen entwickelt hat, was von den jungen Leuten an den Schulen verlangt wird und was sie dann daran hindert, ordentliche Grundlagen zu lernen. Wenn ich sehe, dass an Schulen im Leistungskurs Biologie in der Oberstufe das gemacht wird, was an Universitäten früher im Vordiplom verlangt wurde bzw. jetzt nach der Hälfte des Studiums, dann ist das unangemessen. Dann kann man sich leicht vorstellen, dass der Lehrstoff so umfangreich ist, dass er nicht mehr zu bewältigen ist. Da entstehen Lücken.

Die Lücken entstehen tatsächlich im Mittelstufenstoff. An Universitäten und Fachhochschulen haben wir Arbeitsgruppen, in denen wir gemeinsam zusammensitzen und uns zum Beispiel um die Voraussetzungen in Mathematik kümmern. Wenn wir dann Leute haben, die ein Abitur mit 1,0 gemacht haben, aber den Dreisatz nicht richtig beherrschen, fragt man sich: Wie können wir das ausgleichen? Die jungen Leute sind ja nicht dumm, sie sind alles andere als dumm. Das liegt dann eben an den Lehrplänen.

Wenn schon erkannt wird – und es ist ja erkannt worden, im Gesetz ist vom Lehrauftrag der Ergänzungskurse die Rede –, dass Lücken im schulischen System vorhanden sind, und wenn wir jetzt die Aufgaben von der Schule auf die Hochschule übertragen, dann muss ich mich wirklich fragen: Wer bezahlt das? Sie fragten nach der Höhe. Es tut mir sehr leid, das kann ich Ihnen nicht beantworten. Aber das wäre nicht unerheblich.

Loretta Salvagno (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ich glaube, ich wäre keine verantwortungsvolle Kanzlerin, wenn ich nicht auf Ressourcen hinweisen würde. Die Fachstudienberatungen finden zwar zum großen Teil in den Fakultäten und Fachbereichen statt, wir müssen aber darauf achten, dass dann gerade an Fachhochschulen bei einer Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden auch entsprechende Deputatermäßigungen möglich sind.

In den Verwaltungen der Hochschulen gab es ursprünglich eine einzige Stelle für die Studienberatung. Im Moment leben wir von einem Programm zum nächsten. Ich nenne zum Beispiel „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Wenn wir die Fachstudienberatung wirklich verantwortungsvoll durchführen wollen, was sinnvoll ist, dann müssen wir auch ehrlich darauf hinweisen, dass das nicht zum Nulltarif zu haben ist. Dann müssen auch die entsprechenden Mittel oder Strukturveränderungen an den Fachhochschulen und wahrscheinlich auch an den Universitäten folgen.

Die Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen muss man, weil überall neue Erwartungen geweckt werden, auch in Forschungsbereichen und bei der Fachstudienberatung, im Auge behalten.

Markus Hinsenkamp (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Ich habe noch eine Ergänzung zur Anwesenheitspflicht. Inhaltlich ist alles gesagt worden, das muss ich nicht wiederholen.

Wenn man die Berichterstattung in der Presse verfolgt hat, dann kann man sagen: Es ist wohl der Eindruck entstanden, auch bei vielen Kollegen an den Hochschulen, dass zukünftig eine allgemeine Anwesenheitspflicht möglich ist. Das ist ja nicht der Fall, wie wir eben schon gehört haben. Die Einschränkungen sind aber vielen eben nicht klar. Es wäre ganz hilfreich, wenn entweder in der Gesetzesbegründung oder mit der Einführung des Gesetzes eine gewisse Klarstellung erfolgt. Sonst kämpfen wir auch in Zukunft noch mit diesen falschen Eindrücken.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund NRW): Es geht um die Ergänzungskurse, es geht um Kosten, und es geht darum, wie sich die Studierfähigkeit entwickelt hat.

Zu den Ergänzungskursen: Ich würde sie gar nicht Ergänzungskurse nennen. Manchmal ist es mit den Worten ein Problem. Ich würde eher von einer Art Homogenisierungsphase sprechen, weil wir nicht davon ausgehen können, dass alle Studierenden die Voraussetzungen mitbringen, die wir in bestimmten Studiengängen brauchen. Ein klassisches Beispiel ist die Mathematik. Wir brauchen also Homogenisierungsphasen im Studium. Ab einem bestimmten Grad an Heterogenität ist ein sinnvolles Studium nicht mehr möglich, kein Lernprozess möglich, und damit ist das Scheitern vorprogrammiert.

Ich stimme Herrn Koch zu: Es geht ja hier nicht um irgendetwas, sondern es geht darum, dass wir jungen Menschen eine Chance bieten, ihr Leben dadurch zu gestalten, dass sie einen oder mehrere akademische Grade erwerben. Das heißt, es geht um Menschen. Da muss ich mir sehr sicher sein, dass das, was ich dort anstrebe, nicht ohne Weiteres klappt. Insofern müssen wir da investieren. Es wäre mir relativ egal, wer daran schuld ist, dass die Studierenden vielleicht mit mangelnden Vorkenntnissen kommen. Das ist überhaupt nicht das Thema, sondern es geht um die Frage: Was können wir denn für die Zukunft tun?

Das Entscheidende scheint mir zu sein, dass Studierende gerade in der Anfangsphase für sich entscheiden, was sie im Leben wollen. Daran scheitert es. Es ist weniger das, was der Kollege Baumann im Nachhinein erlebt hat, als er den Hinweis bekommen hat, dass er eigentlich nicht für das Studium geeignet ist, jedenfalls nach Ansicht eines AC oder Self-Assessment-Centers. Ich glaube, wir müssen mit den Studierenden wirklich darüber reden, was sie wollen.

Wenn ich etwas will, brauche ich entsprechende Ziele. Über diese Ziele sollte sich jeder, der studiert, klar werden. Dann schafft man auch Veranstaltungen, die einem vielleicht noch nicht so liegen. Dann ist man bereit, Zeit für etwas zu investieren, in dem man im Moment noch nicht erfolgreich ist. Das ist im Bereich der Forschung, glaube ich, ein wichtiges Thema, dass wir uns darüber klar werden.

Letzten Endes geht es um Selbstorganisation. Was können Studierende von sich aus tun? Darum müssen wir uns kümmern, und zwar auch als leidenschaftlich Lehrende und Forschende, und zwar sowohl bei den Professorinnen und Professoren als auch bei den Mitarbeitern und natürlich bei den Studierenden selber. Da greift vieles ineinander. Für solche Systeme braucht man Stellen, an denen Organisationshygiene praktiziert wird. Wenn etwas schiefgeht, müssen Menschen in der Lage sein, sich an jemanden zu wenden und mit jemandem darüber zu reden, was passiert ist, ob man irgendetwas anders machen kann, was zielführend eine positive Wirkung hat.

Assessment Center, Self-Assessment-Center, vielleicht das Beispiel von eben: Es ist ein Rationalitätsmythos, dass jedes AC, auch ein Self-AC, von vornherein valide ist. Das ist in der Forschung überhaupt nicht belegt. Viele glauben es, das ist aber nicht der Fall. Trotzdem würde ich es als Angebot durchführen. Wenn es ein gut gemachtes AC ist, ist es in Ordnung. Anschließend darf man Menschen mit solchen Ergebnissen

nicht alleinlassen. Deshalb brauchen wir extrem viel Beratungskompetenz. Sonst geht jemand aus dem AC raus, das AC war nicht besonders valide, er studiert nicht das, was er eigentlich studieren kann, und vergibt damit Lebenschancen. Wir brauchen also Kapazität.

Was das kostet, kann ich Ihnen nicht sagen. Es kostet aber viel, das kann ich Ihnen sagen. Wenn wir das professionell machen wollen, brauchen wir umfangreiche Beratungskompetenz. Ich würde auch befürworten, dass wir das tun. Dann haben wir einen wesentlichen Punkt in unserem Hochschulsystem in eine positive Richtung gebracht.

Bei der Frage, ob jemand studierfähig ist, würde ich als Grundsatz formulieren: Wir müssen Studierende einladen, sich darüber Gedanken zu machen. Wir müssen sie ermutigen, das zu tun, und nicht zwangsweise dazu verpflichten. Wir müssen Studierende inspirieren. Dann können wir uns darauf verlassen, dass sie in Freiheit entscheiden, ob sie es machen wollen oder nicht. Manchmal heißt es dann: Nein, ich möchte das nicht, ich mache etwas anderes, was mir besser passt. – Das ist auch gut Also: kein Zwang.

Ergänzungskurse würde ich anders bezeichnen, sonst geht keiner hin. Ich würde viel investieren. Ich würde bei diesen Dingen insbesondere Wert auf die Frage legen: Was wollen Sie eigentlich mit dem Studium? – Dann würde ich mit Studierenden intensiv darüber diskutieren.

Katrin Lögering (Landes-ASten-Treffen NRW): Wenn man das hört, leuchten einem die Augen. – Generell wurden wir nach den Anwesenheitspflichten gefragt und wie wir den ganzen Prozess dazu bewerten. Erst einmal hätten wir nicht gedacht, dass sich dahin gehend überhaupt noch etwas ändert. Es ist ein guter Schritt, noch etwas ins Gesetz zu schreiben; denn im Vorfeld hieß es, dass die Regelung, die wir hatten, einfach komplett gestrichen wird.

Das war schon im Vorfeld eine Kompromisslösung aus befürwortenden und gegnerischen Positionen für Anwesenheitspflichten, weil auch die letzte Gesetzesregelung zugelassen hatte, dass in begründeten Ausnahmefällen – nicht als didaktisches Regelmodell – Anwesenheitspflichten erlaubt sind. Wir können uns dem anschließen, dass man Kompromisslösungen finden muss, dass man darüber auf Augenhöhe diskutieren muss, dass man das Ganze in den Studienbeirat verlegt.

Die jetzige Lage zeigt durchaus weiterhin Probleme. Anwesenheitspflichten werden eingesetzt, um schlechte Lehre zu verschleiern. Das ist das, worüber wir eigentlich reden müssten, über gute Lehre, und nicht über Anwesenheitspflichten an der einen oder anderen Stelle.

Dass man die Diskussion auf Augenhöhe jetzt in den Studienbeirat verlegt, ist ein gangbarer Weg. Wir meinen allerdings, dass ein Gerichtsurteil aus Baden-Württemberg vielleicht nicht als Argumentationsgrundlage ausreicht, wenn jetzt schon nicht hinreichend ist, wie Herr Professor Baumann gerade ausgeführt hat, dass im Gesetz steht, dass dies nicht als Regelmodell eingeführt werden soll.

Dass es da Probleme gibt, sieht man in den Studierendenvertretungen. Es wurden viele Anwesenheitspflichten, -melder eingeführt. Wir erhalten ständig Mitteilungen, wo

es in der Praxis doch noch Anwesenheitspflichten auch für Vorlesungen gibt, wo irgendwelche Ideen von unangekündigten Zwischentests erfunden werden. Dann sind wir doch wieder bei der Verschulung, die wir in der Erwachsenenbildung eigentlich nicht brauchen.

Weiterhin kritisch ist, dass eine gesetzliche Regelung zu Fehlzeiten komplett fehlt, auf deren Grundlage man dann in den Studienbeiräten argumentieren kann.

Dann wurden wir noch nach den beiden Instrumenten zur Verbesserung des Studienerfolgs bzw. zur Verringerung der Studienabbrecherquote gefragt, also zu den Online-Self-Assessments und zu den Studienverlaufsvereinbarungen. Auch da stört uns wieder der verpflichtende Charakter.

Zu den Online-Self-Assessments: Ich meine, es braucht die gesetzliche Unterstreichung und die Rechtsgrundlage eigentlich nicht. Das gibt es teilweise jetzt schon, an der RWTH Aachen zum Beispiel. Bei der derzeitigen Ausführung haben sich in der Vergangenheit einige Probleme gezeigt. Für MINT-Studiengänge beispielsweise muss ein allgemeiner MINT-Test gemacht werden. Wenn man allerdings Geologie studieren möchte, ebenfalls ein MINT-Fach, muss man auch durch die ganzen mathematischen Grundlagen, die für dieses Studienfach aber gar nicht Voraussetzung sind. Dazu hat man uns gesagt, dass ein guter Studienerfolg mit guten mathematischen Fähigkeiten korreliert. Ich weiß nicht, ob das eine gute Begründung dafür ist.

Weiterhin lehnen wir ab, dass mögliche Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf der Grundlage von solchen vielleicht nicht ganz validen Ergebnissen von einem Studium abgehalten werden können. Es stimmt zwar, dass dies als Optionsmodell eingeführt werden kann, allerdings steht auch im Gesetz, dass die Hochschulen bei Wirtschaftswissenschaften, MINT und Jura jeweils besonders begründen müssen, wenn sie es nicht einführen wollen. Wir sehen die Kompetenzen zur Vorbereitung der jeweiligen Studierenden bei den Schulen und das Informationsangebot dann bei den Hochschulen.

Zu den Studienverlaufsbauvereinbarungen: Es ist korrekt, dass im Gesetz keine rechtliche Konsequenz festgeschrieben ist, die Studierenden also in die Beratung gehen können, etwas unterschreiben und sich im Endeffekt nicht daran halten müssen. Daher ist das vielleicht ein zahnloser Tiger. Wir stellen aber auch da den verpflichtenden Charakter fest. So stellen wir uns Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs nicht vor. Wir denken da eigentlich an bessere Studieneingangsphasen, Mentoringssysteme, Tutorenprogramme und Ähnliches, vielleicht auch, wie wir in unserer Stellungnahme erwähnt haben, an ein Matchingprinzip, wie es in den Niederlanden angewandt wird. Es gibt Forschung dazu, dass die integralen Bestandteile eines Matchingsystems den Studienverlauf, gerade wenn sie verpflichtend sind, nicht positiv beeinflussen, sondern das sind eher das Miteinander und das Gespräch.

Dann wurden wir noch zu den vorgeschlagenen Klauseln zu Exmatrikulationen gefragt. Wie wir eingangs schon gesagt haben, haben wir uns damit noch nicht eingehend beschäftigt. Wir sehen aber, dass ein Hausverbot ähnlich wirken kann wie eine Exmatrikulation. Auf Hochschuleseite, auf Studierendenseite, auf allen möglichen Seiten an

den Hochschulen können Fehleinschätzungen passieren, vielleicht falsche Exmatrikulationen ausgesprochen werden. Deswegen sehen wir das eher kritisch.

Marcus Lamprecht (freier Zusammenschluss von student*innenschaften): Wir haben am Anfang darüber gesprochen, dass es problematisch sei, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW neben Hochschulen unter anderem auch für Justizvollzugsanstalten zuständig ist. Möglicherweise wollen wir Ihnen die Arbeit erleichtern, indem wir aus Hochschulen Bildungsvollzugsanstalten machen und Studierende auch zum Gegenstand von Bildung machen, statt zum aktiven Teil, der diese mitbestimmen kann. Das zeigt sich insbesondere in dem Abschnitt, den wir jetzt gerade behandeln.

Anwesenheitspflichten – dazu wurde sehr viel gesagt – sind abzulehnen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es ist eine Regelung im aktuellen Gesetz vorzufinden, die einen guten Standard setzt, der in anderen Bundesländern erst durch Gerichtsurteile, wie in Baden-Württemberg durch das Mannheimer Urteil, eingefordert werden musste.

Was wir uns grundsätzlich fragen müssen, ist: Was ist denn Universität, was ist Hochschule, und was ist Bildung eigentlich für uns? Dann nähern wir uns der Frage: Was hat es mit der Studierbarkeit auf sich? Denn es mag stimmen, dass viele Studierende an die Hochschule kommen und zunächst nicht so recht wissen: Was mache ich hier eigentlich? Darauf ist die Frage, die Herr Professor Stelzer-Rothe aufgeworfen hat: „Was wollen Sie eigentlich?“, vielleicht die richtige Antwort.

Bildung ist immer mehr einem sehr funktionellen Verständnis unterworfen: schnell fertig werden, Abschluss machen, durch. Tatsächlich sollte gerade das Studium aber auch die Zeit sein, in der man über den Tellerrand schaut, die Scheuklappen ablegt, sich umschauf und dabei auch mal scheitern darf. Genau das sollte ermöglicht werden. Deshalb brauchen wir ein Studium, das frei von Anwesenheitspflichten ist, das einen Studienverlauf ermöglicht, wie der oder die Studierende ihn haben möchte, wie er oder sie ihn für sich selbst – natürlich mit einem guten Beratungsangebot – für richtig hält, und keinen, der vorgegeben wird.

Benjamin Thomas (LASH NRW): Ich möchte auf zwei Punkte eingehen. Herr Bell hat gefragt, wie wir zu der Stellungnahme des DVBS stehen. Wir teilen diese Stellungnahme weitgehend, weil wir es wichtig finden, dass die Nachteilsausgleichsregelungen auch weiterhin so getroffen werden können, wie sie für Studierende gebraucht werden. Diese Meinung teilen wir auch mit der LAG SB, die eigentlich dafür zuständig ist.

Nach unserer Erfahrung brauchen wir viele unterschiedliche Nachteilsausgleichsregelungen. Sehbehinderte legen oft eher mündliche anstatt schriftliche Prüfungen ab. Gehörlose haben die Möglichkeit, schriftliche Prüfungen oder Hausarbeiten zu machen, anstatt eine mündliche Prüfung abzulegen, weil die relativ wenig Sinn macht. Diese Voraussetzungen müssen auch in Zukunft gewährleistet sein. Deswegen ist eine Ableistung in der vorgesehenen Form schwierig. Wir brauchen auch weiterhin die Wahlfreiheit bzw. -möglichkeit.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in dem neuen Gesetz eine Regelung vorgesehen ist, nach der die Nachteilsausgleiche über den gesamten Studienverlauf bestehen sollen. Allerdings müssen wir uns auch darüber im Klaren sein, dass dies nur ein kleiner Bruchteil ist. Es geht beispielsweise um motorisch Eingeschränkte, die eine Schreibzeitverlängerung erhalten. Da ist es relativ klar, dass man die Klausurzeit um einen gewissen Prozentsatz erweitern kann. Aber es gibt eine ganze Reihe anderer Behinderungen, die sich je nach Prüfungsform und -fach unterschiedlich auswirken.

Beispiel: Ein Sehbehinderter kann eine schriftliche Prüfung durchaus mitschreiben, wenn eine Textantwort gefordert wird. Das ist bei einer mathematischen Klausur oder bei einer Multiple-Choice-Klausur wesentlich schwieriger. Da müssen wir abweichende Regelungen finden. Deswegen kann man das Thema „Nachteilsausgleich“ nicht eins zu eins betrachten.

Ich möchte noch ganz kurz auf den Punkt der Anwesenheitspflichten eingehen, der hier diskutiert wurde. Gerade aus der Sicht von Studierenden mit Behinderung sind Anwesenheitspflichten extrem schwierig. Menschen mit einer Behinderung haben häufig andere Regenerationsphasen, brauchen andere Ruhepausen etc. pp. Deswegen sehen wir die Einführung von Anwesenheitspflichten aus der Sicht der Studierenden extrem kritisch.

Kirsten Pinkvoss (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Ich möchte auf die Anwesenheitspflichten eingehen. Es ist schon viel gesagt worden, dem ich mich anschließen kann. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch Studierende mit Pflege- und Erziehungsverantwortung Schwierigkeiten mit Anwesenheitspflichten haben. Wenn sie eingeführt werden, ist es wichtig, dass man Sonderregelungen für diese Fälle trifft.

Dann sind wir noch gefragt worden, was im Hochschulprüfungsbereich zu ergänzen ist. Es ist gut, dass schon auf die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen eingegangen worden ist. Das geht uns allerdings nicht weit genug. Wir hätten gern auch bessere Fristen im Bereich der gesetzlichen Elternzeit bzw. für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. An sehr vielen Hochschulen gelten zum Beispiel während der Stillzeit schon besondere Bedingungen in Prüfungen. Das geht weiter als der reine Mutterschutz.

Anne Knauf (DGB NRW): Wir sind zu Online-Self-Assessments, Studienverlaufsvereinbarungen und Anwesenheitspflichten gefragt worden. Zum Online-Self-Assessment sind schon viele kluge Worte gesagt worden. Ich möchte gerne noch den Punkt ergänzen: Wir befürchten, dass vor allen Dingen die Gruppe derer, die nicht aus Akademikerhaushalten stammt, durch dieses Instrument vom Studium abgehalten wird. Das wollen wir nicht. Wir wollen sie ermutigen, sich zu trauen, ein Studium aufzunehmen, an der Hochschule heimisch zu werden.

Herr Professor Koch hat gerade beschrieben, dass seine beiden Söhne gute Erfahrungen mit dem Online-Self-Assessment gemacht haben. Das ist wunderbar. Allerdings sind Ihre beiden Söhne in einem Akademikerhaushalt sozialisiert worden. Das

heißt, sie haben schon ganz viel soziales Kapital von den Eltern mitbekommen. Studierende, die aus einem Haushalt stammen, in dem niemand studiert hat, bringen aber genau das nicht mit. Sie lassen sich von Hinweisen auf mögliche Wissenslücken verunsichern. Gerade diejenigen, die vielleicht unsicher sind, ob sie sich ein Studium zutrauen sollen, werden dadurch eher, befürchten wir, abgeschreckt. Wir wollen sie aber ermutigen. Das geht nur über Beratung, über gute Angebote.

Wir haben über die Ergänzungskurse gesprochen. Letztlich kann es bei dem Online-Self-Assessment nicht darum gehen, Kompetenzen abzufragen, die erst im Studium erworben werden sollen. Deshalb sind wir sehr kritisch, was die Online-Self-Assessments angeht. Sie sind sicher ein Tool, um zu ergänzen, können aber aus unserer Sicht die gute Beratung und Betreuung nicht ersetzen.

Ähnliches gilt für die Studienverlaufsvereinbarungen. Auch hier kann es aus unserer Sicht nur darum gehen, gut zu beraten, eine sinnvolle inklusive Didaktik anzubieten, die unterschiedliche Wissensstände berücksichtigt und mitnimmt, und weniger um Repression. Wir befürchten, dass durch die Studienverlaufsvereinbarungen gerade diejenigen zum Studienabbruch motiviert werden, die sich an der Hochschule möglicherweise nicht in der Art heimisch fühlen wie Kinder aus Akademikerhaushalten.

Zur Anwesenheitspflicht ist zu sagen: Wenn wir uns anschauen, dass über 70 % der Studierenden einer Erwerbstätigkeit nachgehen, viele Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, dann stellen wir fest, dass sie besonders von dieser Regelung betroffen sind. Auch wenn in der Begründung steht, dass das berücksichtigt werden muss, sind sie trotzdem in einer Rechtfertigungspflicht, die sie vorher so nicht hatten. Wir befürchten, dass das besonders zum Nachteil gereicht, wenn genau diese Mehrfachbelastungen auftreten. Deshalb sind wir gegen die Anwesenheitspflicht.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Der Deutsche Hochschulverband ist im Hinblick auf die Erweiterung der Exmatrikulationsmöglichkeiten bei Fehlverhalten angesprochen worden. Herr Körner hatte nach konkreten Beispielen gefragt. Die Fälle sind in der Tat sehr vielfältig. Wir sind uns völlig darüber bewusst, dass eine solche Regelung sehr streng formuliert sein müsste, dass also die Hürden bis zu einer Exmatrikulation hoch sein müssten. Sie muss dann auch dementsprechend zurückhaltend angewandt werden. Aber es gibt eben Situationen im Hochschulalltag, da reichen die vorhin bereits angesprochenen Reaktionsmöglichkeiten anderer Art schlichtweg nicht aus.

Beispielsweise mussten sich – ein Fall der Uni Köln – die Mitarbeiter eines bestimmten Prüfungsamtes wochenlang regelrecht verbarrikadieren, weil ein Student, der ganz massive Gewaltandrohungen ausgesprochen hatte, immer noch in der Hochschule herumlief. Wer die drastischste Variante sehen will, kann sich einen Fall der Uni Hamburg auf YouTube anschauen, wo eine Stalkerin ihr Unwesen trieb und das Ganze auch noch selbst gefilmt hat. Wenn man das hört, kann man verstehen, dass Beschäftigte und Angehörige aller Statusgruppen teilweise wirklich in Angst um die eigene Gesundheit oder um das eigene Leben Zeit an der Hochschule verbringen müssen.

Das Hausrecht reicht in diesen Fällen deshalb nicht aus, weil es bei jemandem, der eingeschrieben ist, nur sehr zurückhaltend angewandt werden darf. Man muss ihm ja gleichzeitig noch, wo irgend möglich, ein geregeltes Studium ermöglichen. Deshalb kann man ihn nicht komplett vom Gelände verbannen.

Für derart extreme Fälle, die es leider gibt und die nicht nur theoretischen Hirngespinnsten entsprungen sind, sondern die wir in der Hochschulpraxis erleben, brauchen wir eine Erweiterung der Exmatrikulationsmöglichkeiten. Wir wollen nicht wüst Leute exmatrikulieren, aber es gibt eben Fälle, in denen uns derzeit die Hände gebunden sind. Auch die Fürsorgepflicht nicht nur gegenüber unseren Beschäftigten, sondern gegenüber allen Statusgruppen an den Hochschulen gebietet es, dass uns der Gesetzgeber dafür nach Möglichkeit ein Instrument an die Hand gibt. Deshalb hatten wir gebeten, diese Ergänzung noch in Betracht zu ziehen.

Dr. Annette Fugmann-Heesing (Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten NRW): Ich bin zum Thema „Studiengebühren“ gefragt worden. Nun sitze ich hier nicht als Privatperson und auch nicht als Vorsitzende des Hochschulrats der Universität Bielefeld, sondern als Sprecherin der KVHU. Deshalb müsste ich eine Position der KVHU vortragen. Da wir dieses Thema nicht diskutiert haben, kann ich dazu keine Stellungnahme abgeben.

Ich will nur eine persönliche Anmerkung einfließen lassen. Ich glaube, man kann das Thema nicht isoliert betrachten, sondern wir brauchen in der Bundesrepublik dringend eine Diskussion darüber, wie wir Bildung insgesamt finanzieren. Das betrifft dann nicht nur die Hochschulen.

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Da es keine weiteren Wortbeiträge zu diesem Block gibt, wechseln wir jetzt zu:

Block IV

Teil 7: Grade und Zeugnisse – §§ 66 bis 69

Teil 8: Forschung – §§ 70 bis 71

Teil 9: Anerkennung als Hochschule und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen – §§ 72 bis 75

Teil 10: Ergänzende Vorschriften – §§ 76 bis 84

Ich rufe die Fragesteller jetzt wieder in umgekehrter Reihenfolge auf.

Helmut Seifen (AfD): Hier geht es in erster Linie um die Promotionsordnungen, aber natürlich auch um andere Fragen. Herr Professor Koch und Frau Professorin Steinbeck, laut dem Änderungsantrag von CDU und FDP – § 67b Abs. 2 – soll nach Begutachtung der Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen können. Halten Sie das für sinnvoll? Das heißt,

nicht nur der Wissenschaftsrat, sondern auch eine andere, vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung soll das Promotionsrecht verleihen können. Was halten Sie davon? Inwiefern halten Sie das für gerechtfertigt, oder werden da Tür und Tor geöffnet? Gibt es neben dem Wissenschaftsrat noch eine andere adäquate Einrichtung, die Ihnen da vielleicht einfällt?

Herr Professor Stelzer-Rothe, Sie haben in Ihrer Expertise zu Recht angemerkt, dass die Forschungstätigkeit, die an den FHs ausgeweitet wird, auch bestimmte infrastrukturelle Maßnahmen verlangt – das ist ja ganz klar –, also Aufstockung des Personals, auch des Mittelbaus, und natürlich des Forschungsequipments, um überhaupt promovierende Bedingungen zu schaffen. Das zieht natürlich erhebliche Folgekosten nach sich. Wie schätzen Sie das ein? Inwiefern werden hier möglicherweise zwei Klassen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen, weil die einen sehr forschungsintensiv sind und andere möglicherweise nicht? Das Gleiche gilt logischerweise an den einzelnen Fachhochschulen für unterschiedliche Fachschaften.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): In der Diskussion über das Promotionsrecht sind wir ja in gewisser Hinsicht schon weit fortgeschritten. Wir Grüne haben uns bereits festgelegt, dass wir den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen unterstützen werden.

Um dennoch die Debatte einzuläuten, die Frage an die Landesrektorenkonferenzen, die Kanzlerkonferenzen, das Graduierteninstitut, die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten und das Landes-ASten-Treffen: Warum ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, das Graduierteninstitut zu einem Promotionskolleg weiterzuentwickeln? Wie würden Sie dann zu dem aus unserer Sicht nächsten Schritt stehen, dem vollen Promotionsrecht für die Fachhochschulen?

Die zweite Frage an diesen Personenkreis: Welche Gründe gibt es aus Ihrer Sicht, weil dieses Argument immer wieder genannt wird, das Promotionsrecht nur den Fachhochschulen zu geben, auch in anderen Konstruktionen, also sich in diese Richtung zu bewegen, aber nicht außerhochschulischen Forschungseinrichtungen?

Die nächste Frage richtet sich an die LPKwiss. Gerade vor dem Hintergrund der Debatte um die Qualität von Promotionen: Es gibt eigentlich ein recht sinnvolles Instrument, nämlich die Betreuungsvereinbarung nach § 67 Abs. 2. Wie sind da Ihre Erfahrungen? Wird das mittlerweile flächendeckend eingesetzt und im Sinne der Promovierenden dann auch verlässlich ausgestaltet?

Wir haben dann noch einiges an Verwaltungsvorschriften vor uns. Die Frage insbesondere an die Kanzler von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie an die LPKwiss: Die Rahmenvorgaben – wir hatten sie ganz am Anfang; dann passt es ganz gut, sie am Ende noch einmal aufzurufen – sollen abgeschafft und wieder Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Wie bewerten Sie die Zulässigkeit und die Wirkung von Verwaltungsvorschriften durch das Ministerium gegenüber den verselbstständigten Hochschulen? Haben die „neuen alten“ Verwaltungsvorschriften unzweifelhaft und vollständig rechtlich bindende Wirkung? Es geht also um die Abgrenzung zwischen Rahmenvorgaben und Verwaltungsvorschriften.

Zu einer Gesamtbilanz, wenn wir unter das Ganze jetzt einen Strich machen: Wir haben es mit neuen Hochschulverträgen, mit neuen Verwaltungsvorschriften, mit Anwesenheitspflichten, mit Self-Assessments, mit Studienverlaufsvereinbarungen, mit all den Dingen zu tun, über die wir in den letzten viereinhalb Stunden beraten haben. Insgesamt werden im Hochschulgesetz mehr als 60 Paragraphen geändert. Wie beurteilen Sie in der Bilanz den Aufwand für Ihre Hochschulen, auch den bürokratischen Aufwand, den diese Änderungen insgesamt nach sich ziehen?

Moritz Körner (FDP): Meine erste Frage möchte ich an Herrn Professor Kubis von der FernUniversität richten. Erst einmal vielen Dank, dass Sie hier viereinhalb Stunden ausgeharrt haben. Da wir einen neuen Paragraphen einführen, mit dem Gesetz eine Neuregelung für die FernUniversität Hagen schaffen, wollen wir auch gerne Ihre Position und Einschätzung dazu hören. Wir bedanken uns noch einmal dafür, dass Sie bis zum Ende ausgeharrt haben.

Zu der Möglichkeit der Promotion am neu einzurichtenden Promotionskolleg: Für die Koalitionsfraktionen waren hier vor allem zwei Gedanken handlungsleitend. Dazu möchte ich gerne die Einschätzung verschiedener Sachverständiger hören.

Zum einen war uns wichtig, dass es keinen Abfall in der Qualität gibt. Deswegen haben wir mit unserem Änderungsantrag abweichend von dem Vorschlag der Fachhochschulen die Vorschaltung und die dauerhafte Evaluation durch den Wissenschaftsrat vorgesehen. Ich frage die Vertreter der Fachhochschulen, inwieweit Sie das für sinnvoll erachten.

Ich möchte außerdem den Vertreter des Graduierteninstituts bitten, seine Erfahrungen mit den kooperativen Promotionen zu erläutern, die ja als andere Möglichkeit, Wege zu Promotionen an Fachhochschulen zu stärken, insbesondere von der Universitätsseite dargestellt werden. Welche Probleme gibt es dort möglicherweise, sodass es jetzt zu einer anderen Regelung kommen könnte?

Das CHE bitte ich um eine Einschätzung, was die Veränderung der Forschungsleistungen an Fachhochschulen angeht, bzw. dazu, wie in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass es insbesondere in anwendungsorientierter Forschung durchaus Möglichkeiten für Promotionen gibt.

Ich bitte die entsprechenden Sachverständigen auch um eine Einschätzung, inwieweit die Umbenennung des Graduierteninstituts in ein Kolleg vielleicht darauf hinweist, dass man mögliche Forderungen, die an der Stelle für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen folgen könnten, mit dieser klaren Formulierung abwehren möchte.

Dietmar Bell (SPD): Es sind schon viele Fragen zum Promotionsrecht gestellt worden, die ich nicht wiederholen möchte. – Die Frage von Herrn Seifen an die Kanzlerinnen und Rektoren der Universitäten, wer denn neben dem Wissenschaftsrat möglicherweise geeignet ist, eine entsprechende Evaluierung analog dem Vorschlag der Regierungskoalition vorzunehmen, möchte ich auch an Herrn Professor Ihne und an Herrn Professor Baumann richten. Denn der sehr unspezifische Antrag lässt Spekulationen zu, wer noch zusätzlich die Exzellenz begutachten könnte.

An das Graduierteninstitut: Es war eine parlamentarische Initiative unserer damaligen Regierungskoalition, die eingerichtet worden ist, um den sehr statischen Konflikt zwischen Universitäten und Fachhochschulen zu dem Zeitpunkt ein Stück weit einer konsensuelleren, zeitgemäßerer Lösung zuzuführen. Wie sind Ihre Erfahrungen in den letzten Jahren gewesen? Warum ist aus Ihrer Sicht eine entsprechende Weiterentwicklung notwendig?

Dann möchte ich gerne die Vertreter der Universitäten ansprechen. In der Stellungnahme von Herrn Professor Koch ist ausgeführt, dass es eine Arbeitsgruppe auf der ministeriellen Ebene gegeben hat, die offensichtlich zu keinem Ergebnis gekommen ist. Welche konsensuellen Möglichkeiten bestehen aus Ihrer Sicht, wenn man sich auf der Arbeitsebene vorher nicht verständigt hat? Ich bitte Sie, das einmal darzustellen.

Was ich in der Stellungnahme des CHE ganz spannend fand, Herr Müller: Sie haben sehr stark darauf abgestellt, dass sich mittelfristig die weitergehende Frage stellt, „ob und wie lange angesichts verschiedener gegenseitiger Annäherungsprozesse eine starre Typendifferenzierung zwischen Universität und HAW“ auf Dauer aufrechterhalten werden muss oder werden kann, dass das in der Perspektive stärker fokussiert werden müsste. Sie plädieren sehr stark in Richtung einer bedarfsorientierten Ausdifferenzierung der Hochschulprofile. Können Sie Ihre Position noch etwas stärker pointiert vortragen, damit erkennbar wird, aus welchem Forschungsstand heraus Sie sagen, dass das die Richtung ist, in welche sich die Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen wahrscheinlich weiterentwickeln wird?

Jenseits des Promotionsrechts habe ich noch eine Verwaltungsfrage. In § 71 Abs. 3 und 6 geht es um die Frage der sensationellen personenscharfen Abrechnung von Versorgungslasten bei entsprechenden Forschungsaktivitäten, die durchgeführt werden, die wirtschaftlich entsprechend getriggert sind, so formuliere ich es mal. Die Fachhochschulen machen den Vorschlag, dass hier „ein Pauschalwert in Abhängigkeit von der Hochschulgröße hilfreich sein“ könnte. Das ist der Versuch einer Pauschalierung statt einer individuellen, messerscharfen Abrechnung. Ich wüsste gerne, ob das aus Sicht der Universitäten ein gangbarer Weg wäre.

Dr. Stefan Berger (CDU): Uns interessiert natürlich auch die Meinung der Sachverständigen zu unserem Änderungsantrag, den wir zum Thema „Promotionsrecht“ vorgelegt haben und der auch Gegenstand dieser Anhörung ist. Herr Professor Koch und Herr Professor Baumann sind schon angesprochen worden. Auch ich bitte Sie um eine Stellungnahme dazu. Darüber hinaus interessiert mich noch die Bewertung des DHV und von Herrn Professor Sternberg, der ebenfalls schon angesprochen worden ist.

Herr Professor Birnbaum, Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Thema „private Hochschulen“ erwähnt. Können Sie noch einmal verdeutlichen, wie Sie das sehen?

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Wir ändern jetzt auch bei der Beantwortung die Reihenfolge und beginnen auf der anderen Seite an, weil Sie heute noch gar nicht zum Zuge gekommen sind.

Im Hinblick auf die letzte Frage von Herrn Bolte-Richter möchte ich darauf hinweisen, dass wir vereinbart haben, von langen Abschlussstatements abzusehen.

Prof. Dr. Sebastian Kubis (FernUniversität Hagen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie haben nach unserer Positionierung zu § 77b gefragt, der neu in das Hochschulgesetz hineingenommen werden soll und in der Tat eine Sonderregel für die FernUniversität enthält. Sie haben gesehen, dass wir nur kurz zu dieser Regel Stellung genommen haben. Das hängt auch damit zusammen, dass wir sehr einverstanden damit sind, dass es nun besondere Vorschriften für die FernUni geben wird.

Wir sehen das in zweierlei Hinsicht positiv. Zum einen sehen wir darin ein Bekenntnis des Landes Nordrhein-Westfalen zu dieser Einrichtung. Zum anderen sehen wir diese Regel natürlich auch als Klarstellung eines besonderen Bildungsauftrags, den wir haben. Wir sind Universität und unterscheiden uns in der Forschung nicht von den anderen Landesuniversitäten. Wir sind aber anders, was die Lehre angeht. Das führt zu einer Reihe von Besonderheiten, denen sich die FernUni stellen muss.

Wir unterrichten anders. Zu der Zeit unserer Gründung haben wir uns auf ein Logistikzentrum gestützt, das unsere Studienbriefe in alle Welt versandt hat. Unsere Lehre ändert sich. § 77b greift diese Änderungen auf und enthält insofern einen Modernisierungsauftrag für uns, den wir gern annehmen und den wir auch für uns als Institution für wichtig und entscheidend halten.

Zugleich sehen wir die Regelung des § 77b auch als Auftrag, uns insgesamt in unserer Forschung noch stärker zu positionieren und die Sonderstellung der FernUni auch in dieser Hinsicht positiv nutzbar zu machen.

Ein Punkt des § 77b ist für uns ganz entscheidend, und es freut uns besonders, dass er in den Regierungsentwurf hineingekommen ist. Das ist Abs. 4 dieser Regelung, der es der FernUniversität ermöglicht, in bestimmten, auf das Studium bezogenen Angelegenheiten von den Vorschriften des Hochschulgesetzes abzuweichen. Wir sehen die Notwendigkeit, unsere speziellen Bildungsziele, unsere speziellen Studierendengruppen mit besonderen Angeboten zu bedienen und den Bedürfnissen unserer Studierenden manchmal auf Wegen nachzukommen, die in den bestehenden Regeln, die doch in erster Linie für Präsenzuniversitäten gemacht sind, so vielleicht nicht vorgesehen sind.

Das kann etwa Studienangebote betreffen, die unterhalb des Bachelorabschlusses angesiedelt sind. Wir sind keine Weiterbildungseinrichtung, aber wir haben eben doch viele Studierende, die etwas andere Bildungsziele verfolgen als die Studierenden an den Präsenzuniversitäten, die nach dem Abitur an die Universität oder an die Hochschule für angewandte Wissenschaften wechseln.

Dieser Freiraum, der uns da eingeräumt wird, der natürlich an das Ministerium rückgebunden ist, freut uns. Wir wären froh, wenn wir ihn bekommen könnten, weil wir in der Vergangenheit bei der Modernisierung unseres Studiums immer wieder an Grenzen gestoßen sind.

Prof. Dr. Martin Sternberg (Graduierteninstitut NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin nach Erfahrungen des Graduierteninstituts NRW mit kooperativen Promotionen gefragt worden. Das Institut arbeitet seit drei Jahren. Es ist gegründet worden als eine Gesetzesinitiative zur Förderung der kooperativen Promotionen.

Erlauben Sie mir zunächst einmal eine Vorbemerkung. Ich glaube, dass bei diesem Thema wirklich Gelassenheit erforderlich ist. Insofern hat mir gefallen, was Herr Löwer vorhin gesagt hat, dass mal die Sonne scheint und dass es mal hagelt. Die Aufgeregtheit, die verbreitet wird, wenn sich im Zusammenhang mit dem Promotionsrecht etwas ändert – das Ende des Abendlandes wird vorausgesagt –, halte ich für völlig unangebracht.

Fakt ist: Es gibt ganz intensive Forschung auf dem Gebiet der angewandten Wissenschaften an den Fachhochschulen. Das steigt sehr stark an. Man kann das an den Drittmitteln sehen. Man kann das an den Publikationen und anderen Indikatoren sehen.

In dem Graduierteninstitut haben wir jetzt eine Gruppe von ungefähr 250 aktiv forschenden Professorinnen und Professoren versammelt. Wir haben in den zurückliegenden Jahren 242 Millionen Euro Drittmittel eingeworben. Wir haben in unseren Reihen 54 habilitierte Mitglieder. Wir haben vier positiv evaluierte Juniorprofessorinnen und -professoren. Wir haben auch Abgänge zu verzeichnen. Inzwischen wurden vier Kolleginnen und Kollegen an Universitäten berufen.

All die machen wirklich Forschung in den angewandten Wissenschaften. Das geht natürlich nicht ohne Promotion. Man kann nicht forschen, jedenfalls nicht auf einem gewissen Niveau, wie wir es heute erwarten, wie es für unsere Gesellschaft auch notwendig ist, wenn man nicht das Mittel der Promotion hat. Das ist völlig klar. Die Forschung gehört eindeutig auch zu den Aufgaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Jetzt ist das Mittel der kooperativen Promotionen da. Es ist ein ganz wunderbares Mittel und funktioniert in Teilen sehr gut. Die Universitäten sind wunderbare Einrichtungen – das will ich an der Stelle auch einmal sagen –, die ganz tolle Arbeit machen und wunderbare Menschen haben. Eine kooperative Promotion ist da eine gute Sache, wo sie funktioniert, wo beide Partner – aufseiten der Universität und der Fachhochschule – zueinander passen, wo das Thema passt, wo das wissenschaftliche Interesse zusammenkommt, wo dann auch der Doktorand, die Doktorandin entsprechend aufgenommen und in den Promotionsausschüssen diskriminierungsfrei behandelt wird. Überall da, wo das gut funktioniert, ist das eine wunderbare Sache und soll natürlich weitergeführt werden. Warum denn auch nicht?

Es gibt aber eine große Anzahl von Fällen, in denen das nicht so funktioniert, in denen Probleme der unterschiedlichsten Art auftauchen. Es kann zum Beispiel sein, dass es kein entsprechendes wissenschaftliches Pendant aufseiten der Universitäten gibt. Manche Fächer oder Forschungsgebiete haben einfach kein Pendant. Das sind nicht nur die neu akademisierten Gesundheitsberufe, sondern das gibt es auch innerhalb

der klassischen Fächer, der Ingenieurdisziplinen oder bei interdisziplinären Fragestellungen, die eben doch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sehr viel intensiver bearbeitet werden. Die landen dann irgendwo zwischen den universitären Fakultäten und haben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, überhaupt jemanden zu finden. Wenn sie jemanden gefunden haben, dann hat der universitäre Kollege, die Kollegin, vielleicht die Schwierigkeit, dieses Thema in der Fakultät durchzusetzen, weil es eigentlich zwischen den Fachgebieten liegt.

Ein ganz anderes Thema ist die Kapazität. Auch darauf stoßen wir bei unseren Bemühungen immer wieder. Man sagt uns: Ja, finden wir gut. – Eigentlich ist niemand gegen kooperative Promotionen, das sagt uns keiner. Aber es heißt oft: Wir haben schon so viele. Wir sind ausgelastet. Wir betreuen so viele Promotionen, dass wir keine zusätzlichen mehr aufnehmen können. Und wenn, dann nehmen wir natürlich lieber welche von unserer eigenen Fakultät, aus unseren eigenen Masterstudiengängen. – Wir wollen natürlich nicht, dass jemand, der schon 15 oder 20 Doktorandinnen und Doktoranden hat, dann noch drei weitere kooperativ aufnimmt. Das hat auch nichts mehr mit Qualität zu tun.

Dann gibt es natürlich die Fälle, in denen einfach andere Partner bevorzugt werden. Da kommen wir zu einem zentralen Punkt. Das ist die Wissenschaftsfreiheit. Deswegen hat das System der kooperativen Promotionen seine Grenzen. Es ist kein schlechtes Instrument, aber es hat einfach seine Grenzen.

Man kann eine Universitätsprofessorin, einen Universitätsprofessor nicht dazu zwingen – in keiner Weise, auch nicht durch eine Vereinbarung –, eine kooperative Promotion zu betreuen. Das muss gewollt werden. Die Professorin, der Professor muss es wollen, es muss seine Interessen treffen. Das sagen die Kolleginnen und Kollegen der Universitäten auch sehr offen. Sie sind den Fachhochschulen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften gegenüber ganz offen. Aber es heißt: Das Thema muss mich interessieren, es muss in mein Portfolio passen, da muss ich mich kompetent fühlen. – Das ist auch ein Faktor, der oft nicht zutrifft.

Abgesehen davon gibt es rein operative Schwierigkeiten. Es gibt 14 Universitäten mit wer weiß wie vielen Fakultäten, die alle unterschiedliche Vorstellungen davon haben, welche Anforderungen an HAW-Professorinnen und -Professoren gestellt werden, damit sie Betreuer, Prüfer, Gutachter sein können. Das rangiert von gar keinen Anforderungen – sie akzeptieren jeden – bis zu habilitationsähnlichen Verfahren. Das ist auch in Ordnung. Es ist vielleicht Sache der Universitäten, das so zu machen, wie sie wollen. Das bedeutet aber natürlich für unsere Kolleginnen und Kollegen, sich auf die unterschiedlichsten Prozesse und Vorschriften einzustellen.

Diese Gemengelage beobachten wir. Die wird sich auch grundsätzlich nicht ändern lassen. Die unterschiedlichen Forschungsinteressen überlappen sich eben nicht immer. In Teilen ist das der Fall. Dann ist es wunderbar, dann können wir kooperative Promotionen machen. Das passiert ja auch. Aber in Teilen funktioniert es eben nicht.

Es gibt auch Fälle, in denen man ein sehr starker Konkurrent ist. Wir arbeiten zwar zusammen, aber wir sind in Teilen auch Konkurrenten. Dann will man nicht ausgerechnet gemeinsam mit dem größten Konkurrenten, der vielleicht infrage kommt, die kooperative Promotion durchführen.

Das Ganze führt dazu: Von den HAW-Kolleginnen und -Kollegen werden im Wettbewerb Projekte eingeworben. Das sind gute Projekte, wissenschaftlich hervorragende Dinge. Dann wird jemand eingestellt, der mit der Perspektive beginnt, daraus eine Doktorarbeit zu machen. Er beginnt zu arbeiten und weiß noch nicht: Wo kann ich jetzt hin? Welchen universitären Betreuer habe ich? Welche Vorschriften werden mir vielleicht gemacht? Hat der universitäre Betreuer vielleicht noch andere Vorstellungen hinsichtlich des Themas? Es passiert immer wieder, dass während des Prozesses, wenn man jemanden gefunden hat, derjenige plötzlich sagt: Damit ich das betreue, muss es aber thematisch in eine etwas andere Richtung geleitet werden. – Das bedeutet eine große Unsicherheit über eine längere Zeit, bis dann doch ein universitärer Betreuer, eine Betreuerin gefunden wird.

Insofern nehme ich den Hochschulleitungen gar nicht übel, dass sie immer sagen: Es gibt gar nicht so viele Probleme. – Die bekommen sie ja gar nicht zu sehen. Die großen Probleme, die unsere Kolleginnen und Kollegen haben, um da zum Zuge zu kommen und ihre Partnerinnen und Partner zu finden, treten da gar nicht in Erscheinung. Sie sehen nur die Erfolgsfälle. Die gibt es natürlich auch. Zum Glück gibt es eine ganze Reihe von erfolgreichen kooperativen Promotionen.

Kurzum: Das hat seine Grenzen. Um die zu überwinden, finden wir den Vorschlag, der jetzt von der Regierungskoalition gekommen ist, sehr vernünftig. Er entspricht nicht ganz unseren Erwartungen. Es gibt eine hohe Hürde. Es ist aus meiner Sicht ein sehr konservativer Ansatz, der auch eine Qualitätsbewertung durch den Wissenschaftsrat vorsieht, der nicht dafür bekannt ist, sich so sehr für das Promotionsrecht von Fachhochschulen einzusetzen.

Wer jetzt wegen dieserart von Promotionen den Niedergang der Qualität beklagt, der missachtet natürlich den Wissenschaftsrat und sagt im Grunde, dass dieser das gar nicht beurteilen kann. Es gibt aber keine Evidenz dafür, dass die Qualität der Promotionen sinken wird, wenn sie von einem Promotionskolleg NRW betreut werden. Das ist der Grund, weshalb wir unbedingt der Meinung sind, dass es neben den kooperativen Promotionen die zusätzliche Möglichkeit geben muss; denn der Weg über die kooperativen Promotionen hat einfach Grenzen.

Damit habe ich schon beantwortet, warum es sinnvoll ist, das GI weiterzuentwickeln. Die Erfahrungen habe ich eben erläutert.

Eine weitere Frage von Herrn Bolte-Richter war, wie wir zum vollen Promotionsrecht der Fachhochschulen stehen. Das GI ist der Meinung, dass das zum derzeitigen Zeitpunkt nicht machbar ist. Die HAWs haben nicht die Ressourcen, um jedem die Betreuung und Begutachtung von Promotionen zu ermöglichen. Es sind auch gar nicht alle aktiv in der Forschung tätig. Das ist ein wichtiger Punkt.

Zum einen muss man die Kapazitäten und die Zeit haben. Dabei geht es um die Lehrermäßigung. Da haben wir einen engen Rahmen. Die Hochschulen fokussieren das

natürlich dann auf die Kolleginnen und Kollegen, die forschen und Promotionen betreuen. Insofern ist dann auch die Zeit gegeben.

Zum anderen geht es um die Ressourcen. Auch die Sachmittel, die Gelder, die Räume sind begrenzt. Das muss im Moment auf einen kleinen Personenkreis fokussiert werden, der Promotionen betreuen kann. Deswegen kommt ein solches breites Promotionsrecht nicht infrage.

Wir sind auch der Meinung, dass man es an die aktive Forschung binden sollte. Die HAWs sind immer, auch früher schon, als ich Vorsitzender der LRK war, für ein kriteriengeleitetes Promotionsrecht eingetreten, nicht für ein Promotionsrecht für jeden.

Die weitere Frage war, warum nur Hochschulen das Promotionsrecht erhalten sollen, nicht aber außerhochschulische Einrichtungen. Diese Frage haben bislang immer das Wissenschaftssystem, jedenfalls die Hochschulen für sich, und auch der Wissenschaftsrat beantwortet. Es gibt eine ganz klare Empfehlung der HRK, der Hochschulrektorenkonferenz, und, soweit ich weiß, auch des Wissenschaftsrats, das Promotionsrecht an Einrichtungen zu verorten, die auch in der Lehre tätig sind, die also Studiengänge anbieten. Das hat etwas mit der Einheit von Forschung und Lehre zu tun.

Der Antrag liegt jetzt voll auf der Linie. Der entsprechende Passus in der Begründung lautet:

„Das Promotionsgeschehen am Promotionskolleg situiert aufgrund der engen Bindung an die Fachhochschulen auch weiterhin in einem Kontext der Lehre und setzt daher strukturell an der Struktur ‚Hochschule‘ und der ihr inhärenten Forschungs- und Lehrleistung und damit nicht am Merkmal reiner Forschungsleistung an.“

Das greift genau das auf, was die HRK und der Wissenschaftsrat hinsichtlich der Anbindung des Promotionsrechts an Hochschulen gesagt haben. Das hat nichts damit zu tun, dass die Promotionen jetzt ausschließlich über ein Studium gemacht werden sollen. Ich glaube, da liegt bei einigen Autoren ein Missverständnis vor.

Ein letzter Punkt: Die HAWs und die Universitäten unterscheiden sich in vielem – das wissen Sie –, sie unterscheiden sich aber nicht in der Art und Weise, wie Wissenschaft gemacht wird. Es gibt auch nur eine Wissenschaft. Da, wo Wissenschaft ernsthaft betrieben wird, geschieht das auf die gleiche Weise. Es gibt auch nur eine wissenschaftliche Community. Das hat nichts mit dem Profil zu tun.

Aus meiner Sicht wird das Profil geschärft. Wir können in dem Bereich der angewandten Wissenschaften noch stärker einen kleinen Teil unserer Absolventinnen und Absolventen, die besten, zur Promotion führen. Wir stärken unser Profil. Es wird niemals ein Massengeschäft sein, auch wenn man vielleicht die 840 Verfahren von heute als Maßstab nimmt. Selbst das – und es würden ja niemals alle in ein solches Promotionskolleg wechseln, weil viele mit den kooperativen Promotionen zufrieden sind – entspricht nicht einmal einer kleinen Universität. Es ist deutlich weniger, als eine kleine Universität heute hat. Es ist kein Massengeschäft. Es wird immer eine Sache sein, die einigen sehr guten Leuten zugutekommt, damit aber auch sehr stark unserer Wirtschaft und unserem Wissenschaftssystem.

Prof. Dr. Hartmut Ihne (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg): Herr Vorsitzender! Ich bin gefragt worden, wie ich den Einbezug des Wissenschaftsrats einschätze. Ich halte es für sehr positiv, solch ein Verfahren einzurichten. Warum? Das Stichwort ist Qualitätssicherung. Wenn man dann am Ende erfolgreich durch ist, kann man sagen: Es hat wirklich gestimmt. – Wichtig dabei ist für uns allerdings, dass die Beauftragung des Wissenschaftsrats Kriterien enthält, die den Spezifika der Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsprechen.

Zweitens hat mich Herr Bell nach den Erfahrungen der letzten Jahre gefragt und warum eine Weiterentwicklung notwendig ist. Es gibt eine Historie des GI NRW. Wir haben die Idee dieses GI vor dem Hintergrund entwickelt, dass uns immer entgegengehalten wurde: Ihr erfüllt entweder die rechtlichen oder die forschungsqualitativen Voraussetzungen nicht. – Das GI NRW ist ein Bündelungsinstrument, in dem wir so etwas wie die Verdichtung von Forschung mit Qualitätssicherung betreiben. Insofern ist es eine sinnvolle Antwort auf die Diskussion, die in den letzten Jahren stattgefunden hat.

Die Diskussion war nicht immer sehr angenehm, auch nicht das, was in den letzten Wochen öffentlich gesagt worden ist. Aber um noch einmal herauszuarbeiten, was beim GI NRW und bei dem Vorschlag der Regierungskoalition, der ja in dieser Richtung liegt, entscheidend ist: Wir führen ein Differenzprinzip ein; so nenne ich das. Von Universitäten heißt es, es gebe Verwässerungen – wir haben solche Aussagen gehört – oder Low Quality. Es kommen wirklich erniedrigende und negative, reputations-schädigende Äußerungen zur Qualität von Fachhochschulen. Deshalb führen wir ein Differenzprinzip ein, um bewusst einen Unterschied beizubehalten. Die HAWs in Nordrhein-Westfalen wollen insgesamt an diesem einen Instrument partizipieren, während alle Universitäten das Promotionsrecht haben.

Man sollte natürlich – das ist für unseren Gedanken wichtig gewesen – in Erinnerung behalten, dass die Kunst- und Musikhochschulen das Promotionsrecht genießen. Insofern stellt sich die Frage nach dem Proprium, die immer wieder öffentlich gemacht wird, ganz anders. Ich glaube, das Proprium, das Promotionsrecht liegt nicht bei einzelnen Hochschularten, sondern es liegt im Wissenschaftsbereich in der Wissenschaft selbst.

Abschließend möchte ich gerne noch sagen: Ich sehe auch große Vorteile, wenn das Land, die Landespolitik diesen Weg geht. Einerseits setzt das GI NRW oder ein Promotionskolleg und die Möglichkeit, anwendungsorientiert oder anwendungsnäher zu promovieren, sehr viele positive Effekte für das Wissenschaftssystem, für die Wirtschaft, für unsere Gesellschaft frei. Wir erwarten da einen immensen Innovations-schub.

Andererseits führt man damit die Lösung eines schwelenden Konflikts herbei. Das Ganze läuft seit über 20 Jahren. Wir kämpfen seit über 20 Jahren um die Frage: Wie können wir anwendungsnah promovieren? Hiermit liegt ein Lösungsvorschlag auf dem Tisch. Wenn er durch den Filter des Wissenschaftsrats gelaufen ist, dann müsste eigentlich Ruhe einkehren.

Zum Dritten kann ich der Landesregierung noch sagen: Damit hätten Sie eine Innovation im Wissenschaftssystem herbeigeführt – das ist extrem wichtig –, ein Stück weit

Wissenschaftsgeschichte geschrieben und einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass sich die Wissenschaft – das ist eines ihrer historischen Wesensmerkmale – auch verändert. Das europäische Hochschulsystem der letzten 1.000 Jahre hat sich permanent verändert.

Prof. Dr. Christian Birnbaum (Siegburg): Herr Berger, Sie haben mich explizit nach den privaten Hochschulen gefragt. Darauf will ich mich dann auch beschränken. Dass das Thema bisher wenig beachtet wird, schiebe ich dem Umstand zu, dass die privaten Hochschulen in diesem Verfahren nicht mit Stellungnahmen berücksichtigt wurden.

Eine tragende Begründung ist auf jeden Fall der Wille des Ausgleichs eines momentanen Defizits bei einem möglichen Promotionsrecht privater Hochschulen, welches bereits im Gesetz verankert ist. Tatsächlich setzt ja das Promotionsrecht privater Fachhochschulen die Universitätsgleichheit derselben voraus. Das heißt, private Fachhochschulen sind hier nicht als Träger des Promotionsrechts vorgesehen.

(Moritz Körner [FDP] schüttelt den Kopf.)

– Sie können den Kopf schütteln. Das steht so im Gesetz.

Wenn es den Willen gibt, eine Ungleichheit zu beseitigen, dann muss ich sagen: Sie entsteht überhaupt erst durch dieses Gesetz. Meines Erachtens geht unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten kaum ein vernünftiger Weg daran vorbei, die privaten Fachhochschulen hier auch zu berücksichtigen.

(Dr. Stefan Berger [CDU]: In dem GI zu berücksichtigen!)

– In dem Graduierteninstitut, wie auch immer. Der vernünftige Weg wäre, sie im Rahmen des Graduierteninstituts zu berücksichtigen, wobei man dann noch einmal richtig Hand anlegen müsste; denn der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung verbietet sich dann. Es müsste eine Vereinbarung sein, die auch auf privatrechtlicher Basis stehen kann.

Oder man öffnet zumindest die Kooperationsvereinbarungen für die privaten Hochschulen. Das wäre auch eine Möglichkeit.

Oder man geht an § 72 heran – dort ist geregelt, unter welchen Aspekten die privat getragenen Hochschulen öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben – und erweitert ihn.

Das sind die Möglichkeiten, die ich sehe. Ich denke, dass das geboten ist. Ansonsten werden sich die privaten Fachhochschulen auf jeden Fall unter Artikel-3-Gesichtspunkten auf die Füße stellen.

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Danke für den Hinweis, das später oder demnächst stärker zu berücksichtigen. Einzelnen Abgeordneten liegen ja schriftliche Stellungnahmen dazu vor, wenn auch nicht mit offiziellem Stempel und Vorgangsnummer. Insofern bleibt das nicht ungehört. Das möchte ich in Richtung der privaten Hochschulen sagen.

Ulrich Müller (CHE): Herr Körner, Sie haben das Promotionsrecht angesprochen. Entscheidend ist aus meiner Sicht nicht, wo eine Promotion verortet ist, sondern wie sie gelebt und gestaltet wird. Um es einmal provokativ zu sagen: Eine Promotion ist nicht deshalb qualitativ hochwertig, nur weil sie an der Uni stattfindet. Da kennen Sie und ich garantiert viele Gegenbeispiele, erstaunlicherweise oft auch unter Politikern, die den Titel wieder abgeben mussten. Eine Promotion ist im Umkehrschluss nicht minderwertig, nur weil sie an der FH stattfindet.

Ich plädiere stark für eine Orientierung an Qualitätskriterien. Man hat eine gewisse kritische Masse, eine gewisse Forschungsstärke aufzuweisen. Man hat eine überindividuelle Betreuung. Man hat eine Qualitätssicherung, die ihren Namen auch verdient. Das können Unis sicherlich in den meisten Fällen oder fast immer gut allein hinkriegen. Das kann wunderbar funktionieren in einer kooperativen Promotion von Uni und FH. Aber das können eben auch einige Fachhochschulen in manchen Bereichen gemeinsam, wenn sie ihre Stärken zusammenschließen, hinbekommen.

Insofern begrüßen wir es, dass der Antrag – nach unserem Verständnis jedenfalls – diesen Ansatz vorsieht. Es ist etwas unklar, was die Verwaltungsvereinbarung daraus noch macht. Mit dieser Unsicherheit müssen wir leben. Aber im Prinzip sieht das Modell das vor, und das begrüßen wir.

Herr Bell, zur Frage der starren Typendifferenzierung: Natürlich stellen Fachhochschulen und Universitäten idealtypisch immer noch zwei extreme Profilierungspole dar, eben die wissenschaftliche Forschung und die genauso wissenschaftliche Anwendungsorientierung. Für beides gibt es Bedarf. Der Punkt ist nur, dass in der Realität heutzutage viele Schattierungen dazwischenliegen, sich dazwischengeschoben oder angedockt haben.

Es gibt Fachhochschulen, an denen unbestritten mehr und besser geforscht wird als an manchen Unis. Das ist einfach Fakt. Es gibt Universitäten, die ganz bewusst auf den Praxisbezug setzen. Auch das ist legitim und gut. Man müsste mehrere Dimensionen in den Blick nehmen, um das Profil einer Hochschule abzubilden oder zu erklären. Das sind Forschung und Lehre, Transfer, die internationale Vernetzung, die regionale Vernetzung, der Regionalbezug. Man müsste es wirklich mehrdimensionaler betrachten. Die Realität ist eben komplex – zum Glück –, weil der Bedarf besteht. Keine Hochschule macht das aus Jux und Tollerei, sondern man reagiert auf eigene Stärken und auf die Bedarfe der Umwelt. Das ist ja gerade das Positive.

Entscheidend ist für mich noch: Fachhochschulen sollen gar nicht zu Unis werden. Das muss man vielleicht auch noch einmal ganz klar sagen. Fachhochschulen bringen ihre eigene Sicht der Dinge ein, ihre eigenen Stärken. Das wirkt sich meines Erachtens auch aus, wenn sie, in welcher Form auch immer, am Promotionsgeschehen beteiligt werden. Das ist dann auf jeden Fall anders als eine Promotion an der Uni, aber nicht unbedingt schlechter.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund NRW): Bei mir geht es um die Frage, welche Folgewirkungen das Promotionsrecht oder das Vorenthalten von

Promotionen haben kann. Denn es gibt grundsätzlich zwei Fehler, die wir hochschulpolitisch machen können in der Frage, wie wir Hochschulen fördern. Wir können Promotionen erschweren oder verhindern, wo sie möglich sind, und wir können Promotionen ermöglichen, wo sie unsinnig sind. Beides sollten wir vermeiden, das ist ganz wichtig.

Ich lese Ihnen einmal etwas vor:

„Zahlreiche Erfindungen, die völliges Neuland eröffnen und ganze Märkte umkrepeln können, sind in Deutschland entstanden, scheitern jedoch häufig an der Umsetzung.“

Der Satz stammt nicht von mir, sondern von Bundeswirtschaftsminister Altmaier im Zusammenhang mit der Gründung der Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen. Wenn er heute hier wäre, würde ich ihm sagen: Die brauchen Sie nicht zu gründen, wir haben ja in Deutschland ganz viele HAWs. – Wir haben Institutionen, die vom Auftrag her den Anwendungsbezug einbringen. Wenn wir das hochwertig machen, dann haben wir eine Chance, die Transformation in eine digitale Gesellschaft deutlich zu unterstützen. Wir brauchen also eine mutige, kraftvolle und auch innovationsfördernde Intervention im System. Dazu gibt es Promotionen, die mit Anwendungsbezug ausgestattet sind.

Es sind viele Dinge gesagt worden, die ich mir vielleicht verkniffen hätte, obwohl sie nach meiner Einschätzung die Wahrheit sind. Das betrifft auch die Art und Weise, wie teilweise Promotionen an Universitäten erfolgen.

Ich glaube, es ist enorm wichtig, dass wir anwendungsorientierte Forschung machen, wie zum Beispiel an der RWTH Aachen. Das ist die größte Fachhochschule der Welt, was die RWTH Aachen bitte als Kompliment empfinden möge. Das, was dort passiert, hat einen hohen Anwendungsbezug und ist deshalb nicht schlechter und nicht besser. Ich habe mir einmal den Spaß erlaubt und im Vorfeld dieser Diskussion ins Internet geguckt. Die Themen der Promotionen an der RWTH Aachen sind zu einem hohen Grad auch an den Fachhochschulen oder Hochschulen für anwendungsorientierte Forschung möglich. Da besteht im Grunde kein Unterschied.

Ich möchte aber auch betonen – das ist ganz wichtig –: Ohne Grundlagenforschung kann ich an der HAW, an der ich arbeite, auch selber nicht forschen. Ich brauche Grundlagenforschung. Die ist wichtig. Wir können durchaus noch einmal an anderer Stelle über die Frage diskutieren, welche Opportunitätskosten entstehen, wenn wir in einem System, das gedeckelt ist, der Grundlagenforschung Geld entziehen, Ressourcen entziehen und sie an anderer Stelle einsetzen. Ich glaube allerdings, dass wir darüber ernsthaft nachdenken müssen.

Wenn die Qualität gesichert ist – und das sehe ich, wenn der Wissenschaftsrat dort trotz einer gewissen Ferne den Fachhochschulen gegenüber etwas tut –, dann haben wir einen hohen Grad an Sicherheit, dass die Kriterien, die da entstehen, auch anerkannt sind. Vielleicht sollten sie nicht unrealistisch hoch sein. Denn zum Beispiel die Frage, wie viel Drittmittel jemand eingeworben haben muss, damit er eine Promotion betreuen kann, kann nicht darauf hinauslaufen, dass es in einer Buchwissenschaft in den letzten drei Jahren 100.000 Euro Drittmittel waren. Wofür brauche ich die in einer

Buchwissenschaft, wenn das, was da ist, diese finanzielle Ausstattung nicht benötigt? Insofern noch einmal: bitte realistische Forderungen, auch was die Qualität betrifft.

Sie haben die Zweiklassengesellschaft angesprochen. Diese Gefahr kann man nicht vom Tisch wischen. In der Tat gab es immer schon eine Zweiklassengesellschaft. Die ist noch nicht einmal durch Leistungen verursacht. Im Bereich der Universitäten haben wir C3-, C4-Stellen, im Bereich der Fachhochschulen C2-, C3-Stellen. Das war immer eine Ungerechtigkeit, mit der man irgendwie leben musste; jedenfalls in Teilbereichen war es so.

Auf Dauer müsste das Problem eigentlich vom Tisch sein, weil wir bei der Einstellung von neu zu berufenen Kolleginnen und Kollegen darauf achten müssen, dass anwendungsorientierte Forschung nicht irgendwie eine nette Zugabe ist, sondern eine Selbstverständlichkeit. Das ist heute in den Berufungsverfahren – ich sitze in sehr vielen dieser Verfahren – Tagesgeschäft. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden danach gefragt, welche Forschungskonzepte sie haben. Wenn ich das später in Form einer Promotion noch unterstützen kann, umso besser. Das ist dann allerdings auch dringend notwendig, um diese Höchstleistung zu erbringen.

Sie haben gefragt: Was kostet das? Das weiß ich nicht genau. Natürlich müsste man das durchrechnen. Ich glaube, Herr Bell hat das einmal gemacht. Wenn Sie das Deputat von 18 auf 12 Semesterwochenstunden verringern, haben Sie Zusatzkosten für Professorinnen und Professoren in Nordrhein-Westfalen in der Größenordnung von 70 bis 80 Millionen Euro. Das Schöne ist, dass die Fachhochschulen sehr billig sind. Ein Professor an der FH kostet nur 80.000 Euro plus Raum, plus Mitarbeiter. Aber es geht noch. Es ist überschaubar.

Die Frage ist aber nicht, was das kostet, sondern die Frage ist, was das bringt. Aus diesem Verhältnis zwischen Kosten und Leistungen oder zwischen Aufwand und Ertrag errechnet sich, ob wir das machen sollten oder nicht. Ich glaube, wenn wir gut nachrechnen, dann lohnt sich das unter dem Blickwinkel: Wir brauchen eine Transformation in eine neue Gesellschaft, und die ist sehr deutlich mit dem Thema „Anwendungsbezug“ verbunden.

Die Konsequenz ist, dass man ab und zu mal düngen muss. Wir brauchen dann, wenn wir das tun, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Fachhochschulen, und wir brauchen eine Reduzierung des Deputats. Übrigens ist dann auch die Frage zu stellen: Wie viele Promotionen kann eigentlich jemand an der Universität betreuen? Da, wo mein Sohn studiert hat, waren es 30 Mitarbeiter. Davon haben pro Jahr reichlich promoviert. Ob das alles so gewollt ist, weiß ich nicht, auch bei neun SWS.

Summa summarum, damit es nicht zu lange dauert: Wer den Hochschulen für angewandte Wissenschaften das qualitativ abgesicherte Promotionsrecht vorenthält, vergibt nach meiner festen Überzeugung eine riesige Chance in der Transformation unserer Gesellschaft ins 21. Jahrhundert hinein.

Katrin Lögering (Landes-ASten-Treffen NRW): Wir wurden auch nach dem Promotionsrecht für das Graduiertenkolleg bzw. für die Fachhochschulen generell gefragt. Die ASten der Universitäten und Fachhochschulen gehen einher mit der Position der

Grünen und würden den Fachhochschulen am liebsten das komplette Promotionsrecht übertragen wollen. Wir finden den Kompromissvorschlag aber auch gut und sehen die Notwendigkeit, dem Graduiertenkolleg das Promotionsrecht zu verleihen.

Kooperative Promotionen laufen teilweise gut. Aber viele Dinge sind verbesserungswürdig, vor allem aus Sicht der Studierenden, da an Universitäten entsprechende Studiengänge, die man an den Fachhochschulen vorfindet, oft gar nicht angeboten werden, da es für die Promotionsstudiengänge an den Universitäten häufig Auflagen gibt, da die Fächerkultur in MINT, in Sozialwissenschaften an den Fachhochschulen ganz besonders weit fortgeschritten ist, da auch die Frage von Lehrstühlen, Personal und Finanzierung von Fachhochschulen unabdingbar immer mit der Frage von Promotionen und wissenschaftlichem Nachwuchs einhergeht usw. usf. Ich möchte gar nicht mehr so viel ergänzen, Herr Professor Sternberg hat das gerade schon sehr eingängig erklärt.

Wir unterstützen den Änderungsantrag. Es stellt auf jeden Fall einen Mehrwert für die Studierenden an Fachhochschulen dar, die angewandte Forschung und die interdisziplinären Programme auch mit einem Promotionsrecht zu versehen.

Dann haben Sie noch nach dem bürokratischen Aufwand gefragt, wenn das vorliegende Hochschulgesetz so umgesetzt wird, und ob es diesen Mehraufwand lohnt. In den Gremien wird es auf jeden Fall sehr viele Diskussionen über Ordnungen, über die Umsetzung, über die realen Studienbedingungen vor Ort geben. Man könnte in den Gremien auch über gute Lehre sprechen. Den Vorschlag, dass nun an den Hochschulen jeweils ein Leitbild für gute Lehre etabliert wird, finden wir gut.

Viele der Vorschläge, die im Hochschulgesetz enthalten sind, sind ohne die entsprechenden Finanzen überhaupt nicht umsetzbar, wenn man es gut machen möchte. Und ich glaube, man möchte es gut machen.

Wir würden uns ein mehr konsensfähiges Gesetz wünschen, das auch mal mehrere Landesregierungen überdauert, zusammen mit allen Parteien an einem Tisch, damit es nicht alle fünf Jahre wieder geändert wird. Das wäre aus Sicht der Studierenden etwas ganz Tolles.

Bernadette Stolle (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Wir wurden zu drei Komplexen gefragt, und zwar einmal zur Weiterentwicklung des Graduierteninstituts. Dazu muss ich inhaltlich nicht mehr viel sagen. Es ist aus unserer Sicht nicht nur sinnvoll, sondern geradezu zwingend erforderlich, dass diese Weiterentwicklung stattfindet. Für uns ist das Graduierteninstitut und auch zukünftig das Promotionskolleg ein wichtiges Mittel der Personalentwicklung.

Das führt gleich zur Weiterentwicklung der Fachhochschulen: Sollen Fachhochschulen generell das Promotionsrecht erhalten? Nach derzeitigem Stand würde ich fast Nein sagen; denn die Fachhochschulen haben derzeit einfach nicht die Ressourcen dafür, um das umzusetzen. Forschung braucht Ressourcen. Alles nur drittmittelfinanziert zu machen, das funktioniert auch bei den Fachhochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften definitiv nicht.

Dann haben Sie nach dem Erlass von Verwaltungsvorschriften gefragt, § 82 Abs. 2. Wir haben uns, ehrlich gesagt, etwas gewundert, dass der Gesetzgeber jetzt vorhat, wieder Verwaltungsvorschriften durch das Ministerium erlassen zu können, weil mit der Verselbstständigung der Hochschulen eigentlich klar ist, dass es keine nachgeordneten Behörden mehr sind und damit auch keine Bindungswirkung für solche Erlasse besteht. Die Festlegung einer Bindungswirkung ist unseres Erachtens allerdings absolut notwendig, ansonsten könnte man sich die Erlasse auch sparen.

Dass überhaupt Erlasse notwendig sind, Vorschriften der Exekutive, die auch für die Hochschulen bindende Wirkung haben, ergibt sich zum Beispiel aus einem Bereich der eben schon angesprochen wurde. Der Fürsorgeerlass ist bisher nur dadurch bindend an den Hochschulen, weil er im Vertrag für gute Beschäftigung steht. Wenn das insgesamt als Erlass vonseiten des Ministeriums für die Hochschulen vorgeschrieben würde, wäre die bindende Wirkung auch erreicht.

Dr. Ulrich Schütz (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an Hochschulen und Universitätsklinika NRW): Wir sind noch nach den Betreuungsvereinbarungen für Promotionsverfahren gefragt worden. Wir müssen einfach feststellen, dass die derzeitige gesetzliche Regelung nicht dazu geführt hat, dass diese Betreuungsvereinbarungen flächendeckend an den Hochschulen eingeführt worden sind oder abgeschlossen werden. Daher würden wir es begrüßen, wenn man diesen Paragraphen etwas konkretisiert, sodass überall Promotionsvorhaben durch eine entsprechende Betreuungsvereinbarung abgesichert werden. Dann können die Betroffenen das erfolgreich zu Ende bringen, was vielfach sehr schwierig ist und auch bleiben wird, wenn es hier nicht eindeutig positive Regelungen für die Betroffenen gibt.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband): Zu der Frage: Gibt es hier ein Problem, das mit dem Änderungsantrag gelöst werden soll? Existiert dieses Problem? Ich bitte einfach darum, die Zahlen, wie sich die Promotionen, auch die kooperativen Verfahren in sehr wenigen Jahren entwickelt haben, nicht aus den Augen zu verlieren. Wenn man sich anguckt, dass es im Zeitraum von vor sieben bis vor fünf Jahren bundesweit gerade einmal 376 entsprechende Verfahren gab, dass vor vier Jahren in Nordrhein-Westfalen bereits 650 liefen und dass es heute, im Jahr 2019 – wir haben es eben noch einmal gehört –, bereits 840 laufende Verfahren sind, dann kann man nicht sagen, dass die derzeit existenten Instrumente überhaupt nicht funktionieren würden.

Das schließt nicht aus – wir sind ja eben darauf hingewiesen worden –, dass es in Einzelfällen noch hakt, dass es beispielsweise Konstellationen gibt, in denen die Passgenauigkeit zwischen den universitären Fächern und den fachhochschulischen Fächern nicht hinreichend gegeben ist. Nur, man muss sich überlegen, ob man hier nicht mit einem womöglich zu weitgehenden Eingriff ein doch so weitreichendes Problem löst, das in Wirklichkeit mit milderer Maßnahmen genauso in den Griff zu bekommen wäre.

Welche Folgen hätte die Realisierung des gerade vorgeschlagenen Entwurfs? Zunächst einmal: Wir haben eben schon gehört, es sei eine Angleichung der Hochschultypen. Das läuft natürlich völlig konträr zu dem, was uns alle Sachverständigen sonst seit vielen Jahren sagen, dass nämlich die Differenzierung im Hochschulsystem eine der Wurzeln seiner wesentlichen Stärken ist.

Inwiefern hat das etwas mit der Qualität von Promotionen zu tun? Es stimmt, Herr Kollege Sternberg, die Evidenz, dass eine weitere Promotion automatisch zu einem Qualitätsverlust führen würde, gibt es nicht. Allerdings sagen auch sehr viele Experten: Bei gut 25.000 Promotionen im Jahr stellt sich heute schon die Frage, ob jedes per Promotion angedachte Thema – in der Tat derzeit primär universitäre Promotionen – wirklich so promotionswürdig ist. Ich glaube, den logischen Schluss kann man schon ziehen: Eine womöglich doch massive Vergrößerung der Zahl der Promotionen würde sich nicht per se qualitätssteigernd auswirken.

Aus Sicht der Universitäten: Wir sehen uns hier ganz konkret von einer Sache bedroht, dass nämlich – es ist eben auch schon gefordert worden; Herr Bolte-Richter hat es angesprochen –, wenn die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen mit Fug und Recht, mit einem Erst-recht-Schluss das Promotionsrecht für sich fordern würden, es dann aus Sicht der Politik keinerlei Gründe mehr gäbe, es ihnen zu verweigern; denn in Wirklichkeit wird ja hier schnell das Argument gewechselt. Wir haben gehört, dass da, wo an den Fachhochschulen substanziell geforscht wird, dann auch ein Promotionsrecht her muss. Dann kommt in einem nächsten Schritt die vermeintliche Entkräftung des Arguments der Universitäten nach dem Motto: Wenn die Max-Planck-Gesellschaft nicht lehrt, dann braucht sie auch kein Promotionsrecht. – In Wirklichkeit ist Promotion Forschung. Selbstverständlich kann die Max-Planck-Gesellschaft dann erst recht ein Promotionsrecht für sich einfordern, weil dort geforscht wird.

In den vergangenen Wochen ist dem Hochschulverband vorgehalten worden, wir hätten uns das ausgedacht, dass die Fachhochschulen, kaum dass das Promotionsrecht da wäre, sofort sagen würden: Jetzt brauchen wir auch ein verringertes Lehrdeputat. Jetzt brauchen wir auch Mittelbau. Jetzt wollen wir eben doch eine Ausstattung – die Besoldung ist schon genannt worden –, die uns zu einer Art Universität macht – Ich muss das gar nicht mehr wiederholen. Das alles ist heute hier gefordert worden.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, es ist ja Ihre autonome Entscheidung. Aber sagen Sie hinterher nicht, das hätte man nicht kommen sehen. Insbesondere die in Aussicht gestellte Ruhe, die hier einkehren würde, dass ein 20-jähriger Streit befriedet ist, wird mitnichten einkehren. Es wird sofort weitergehen. Es wird die Diskussion über das allgemeine Promotionsrecht für die Fachhochschulen weitergeführt werden; Herr Bolte-Richter hat es gesagt. Es wird die Forderung um die Lehrdeputate an den Fachhochschulen geführt werden, um die Ausstattung mit Mittelbau usw. Das alles wird kommen.

Wir sind der Meinung, dass man angesichts eines so weitreichenden Eingriffs in das Wissenschaftssystem insgesamt mit mehr Augenmaß vorgehen sollte, sich etwas mehr Zeit nehmen sollte. Ich bin sicher, Herr Kollege Koch wird dazu gleich noch etwas sagen.

In der aktuellen Situation haben Sie, wie übrigens seit Jahren schon, die massive Unterstützung des Hochschulverbandes, der seine Mitglieder seit vielen Jahren immerzu auffordert, sich aufgeschlossener gegenüber den kooperativen Verfahren zu zeigen. Wir sind gerne bereit, das noch einmal massiv zu verstärken flankierend zu Maßnahmen, die sicherlich auch die Universitäten als solche noch vorschlagen werden.

Wir möchten Sie dringend bitten, hier mit Augenmaß vorzugehen, zumindest eine Art Moratorium in Betracht zu ziehen. Wenn man sich den Aufwuchs der Verfahren in den letzten Jahren ansieht, dann sollte man diesen gewachsenen und weiter im Aufwachsen begriffenen Strukturen eine realistische Chance geben, bevor man durch einen Schnellschuss unvorhersehbaren Schaden am Wissenschaftssystem insgesamt anrichtet.

Prof. Dr. Marcus Baumann (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW): Nach meinem Vorredner ist es mir natürlich ein großes Bedürfnis, hier zu sprechen. Herr Universitätsprofessor von Coelln, ich möchte gerne auf die vielen Punkte, die Sie erwähnt haben, eingehen und sie im Einzelnen entkräften; denn dieses Bild, das Sie zeichnen, macht es mir doch sehr schwer, zu glauben, dass wir hier noch in einer sachlichen Diskussion sind. Sie tun in meinen Augen nichts anderes, als das Ende der Welt zu prognostizieren, wenn jetzt ein paar mehr wissenschaftliche Publikationen und Promotionen an Fachhochschulen oder an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wie sie dann hoffentlich in Zukunft heißen werden, stattfinden.

Darf ich noch einmal zurückkommen? Ich habe Ihren interessanten Artikel in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ gelesen, in dem Sie auf das Wissenschaftssystem in Deutschland hinweisen. Das mache ich auch immer. Ich bin begeistert von dem deutschen Wissenschaftssystem, das wirklich aus zwei Hochschultypen besteht, nämlich aus den Universitäten und aus den Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Damit bildet dieses Hochschulsystem wunderbar die Situation ab bei der Frage: Wie kommt das Neue in die Welt? Es bedarf nämlich am Anfang einer Grundlagenforschung, die neue Erkenntnisse erzielt, neue Verfahren, neue Erfindungen usw. Dann braucht es eine Applikationsidee. Und am Ende braucht es eine Anwendungs idee, um ein Produkt daraus zu machen, das volkswirtschaftlich genutzt werden kann. Das ist die Anwendungsforschung, die wir an den Fachhochschulen, an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften betreiben, und nicht nur da, sondern auch an den technischen Universitäten.

Vor 100 Jahren sollte den technischen Universitäten das Promotionsrecht verweigert werden. Mein Doktorvater hat in den 80er-Jahren, als ich promoviert habe, noch gesagt: Das, was die Ingenieure machen, ist doch gar keine Wissenschaft, Herr Kollege. Das ist doch eigentlich nur Anwendungsforschung, das hat mit Wissenschaft nichts zu tun. – Dem sei stark widersprochen. Denn der wissenschaftliche Anspruch, um die Leistungen für diese neuen Produkte zu erbringen, die an technischen Universitäten und Fachhochschulen entwickelt werden, ist sehr hoch.

Jetzt geht es um nichts anderes als darum, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften das in hervorragender Weise können. Sie haben jetzt schon die Ausstattung. Gehen Sie durch unsere Labors. Ich lade Sie gerne in die Fachhochschule Aachen ein. Dort sind forschungsstarke Kolleginnen und Kollegen tätig, die zusammen mit der Universität Löwen, mit Universitäten in Amerika und Australien ständig promovieren. Unsere Leute sind da kooptiert. Das ist überhaupt kein Problem. Da stellen sich diese Fragen überhaupt nicht, die Sie aufwerfen. All das widerlegt vor allen Dingen, dass die Qualität nicht gegeben ist.

Wir wollen jetzt über das Graduierteninstitut, das in Zukunft ein Graduiertenkolleg sein will, die Möglichkeit eröffnen und auch in vielen anderen Bereichen, in denen es die Entsprechung nicht gibt. Dazu verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme, das möchte ich nicht weiter ausführen.

Der Antrag der Koalition, das werden Sie sich nach meiner Rede vorstellen können, wird von uns uneingeschränkt begrüßt. Ich finde es großartig, dass endlich mal jemand den Mut hat und wirklich das umsetzen will, was wir seit Jahren – ich finde, zu Recht – fordern.

Dann ist eine Frage gestellt worden, die mir sehr wichtig ist: Wer ist neben dem Wissenschaftsrat geeignet, die Evaluation vorzunehmen? Ich sage Ihnen: Da sehe ich niemanden. Für mich ist es sehr wichtig, dass das der Wissenschaftsrat macht.

Glauben Sie uns: Wir unterhalten uns in den Hochschulen sehr viel über Qualität. Die Anforderungen, die wir an unsere Kolleginnen und Kollegen stellen, sind enorm hoch. Ich kann Sie beruhigen: Wir werden niemals das Promotionsrecht für alle unsere Kollegen fordern.

Ich glaube, es ist nicht gut, wenn alle, die sich der Lehre verschrieben haben und das vordringlich tun, dann auch das Promotionsrecht erhalten. Insofern ist es gut, dass die forschungsstarken Kolleginnen und Kollegen, die Anwendungsforschung betreiben, es bekommen. Das jetzt über die Weiterentwicklung des Graduierteninstituts zu erreichen, ist eine wunderbare Möglichkeit. Insofern haben Sie die volle Unterstützung der Landesrektorenkonferenz und, ich denke, auch die der Kanzlerkonferenz.

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Daher die Frage an die Kanzlerkonferenz: Möchten Sie das unterstreichen oder noch ergänzen? Sie sind vorhin ebenfalls angesprochen worden. Aber Sie können natürlich auch gerne sagen, dass Sie sich vollumfänglich anschließen. Das nehmen wir dann so zur Kenntnis.

(Loretta Salvagno [Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW]: Ja, genauso!)

Prof. Dr. Dr. h. c. Lambert T. Koch (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW/Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW): Ich bin von Herrn Kischkel, dem Kanzlersprecher, gebeten worden, die Antworten auf die Fragen, die an ihn gerichtet waren, mit zu übernehmen. Damit beginne ich.

Das eine war die Frage zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und der Rechtmäßigkeit desselben. Herr Kischkel bzw. die Kanzler sehen da keine Probleme. Wir schließen uns dem natürlich an und meinen, dass durch das System gesetzlicher und untergesetzlicher Normen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften die notwendige Regelungssystematik gegeben ist. Insofern kann man das schnell abhaken.

Herr Bell hat dann noch gefragt, wie es sich aus unserer Sicht mit der Abführungspflicht nach § 71 Abs. 6 verhält, ob man von einer detaillierten Regelung abgehen könnte hin zu einer Pauschalregelung. Auch hier eine kurze Antwort, in dem Fall ein klares Ja. Wir denken, dass das eine pragmatische Lösung ist.

Des Weiteren darf ich etwas zu der Frage des Promotionsrechts sagen. Ich möchte mich im zweiten Teil meiner Ausführungen auf einen Kompromissvorschlag konzentrieren, der ja auch erfragt wurde, aber doch am Anfang noch einige Anmerkungen machen – ohne Dinge zu wiederholen, die schon gesagt wurden –, die auf bestimmte Feststellungen meiner Vorredner rekurrieren.

Zum einen wurde Gelassenheit gefordert. Ich glaube, dass diese Gelassenheit, besser gesagt: die Sachlichkeit, bei uns durchaus gegeben ist. Herr Ihne sagte so schön, dass sich die Weltgeschichte ändert. Ich würde nicht ganz so weit gehen. Aber die vielen Anrufe, die ich in den letzten Wochen von Journalisten aus ganz Deutschland und auch aus dem Ausland erhalten habe – sogar aus London, unsere britischen Kollegen sind noch dabei –, zeigen, dass sehr genau beobachtet wird, was in Nordrhein-Westfalen passiert. Das hat ganz offensichtlich damit zu tun, dass wir nicht das kleinste Bundesland sind und dass CDU und FDP hier mit einem Vorschlag vorstellig werden, der sehr, sehr weitgehend ist, der über das hinausgeht, was wir bisher in Deutschland haben.

Sie wissen, in Hessen gibt es ein Modell, das aber aufgrund dessen, wie es aufgesetzt ist, zahlenmäßig vernachlässigbar ist. Das Modell in Schleswig-Holstein geht nicht so weit, weil es die Universitäten weiter im Boot belässt.

Ich komme nachher darauf zurück und werde auch so enden: Unsere dringende Bitte und auch die Bitte der vielen, die das in Deutschland aus dem Wissenschaftssystem heraus beobachten, ist, dass wir einen so wichtigen Schritt nicht gehen, ohne uns noch einmal zusammzusetzen und zu überlegen: Gibt es nicht doch einen Kompromiss, den wir alle mittragen können? Denn wir wollen ihn dauerhaft mittragen und gerade nicht schon bald das nächste Hochschulgesetz vorgelegt bekommen, wenn sich denn Leute finden, die vielleicht Änderungen in eine Richtung vornehmen, die man selber gerade präferiert. Wir halten es gerade an der Stelle für entscheidend, gemeinsam vorzugehen.

Es wurde auch gefragt, welche Problematiken wir sehen. Ich will nur die ergänzen, die noch nicht genannt wurden. Da ist einmal die Arbeitsteiligkeit, die wir im deutschen Wissenschaftssystem aus guten Gründen haben. Ich halte es nicht für zielführend, „anwendungsnah“ und „grundlagenforschungsorientiert“ immer gegeneinander auszuspielen. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete, der mal durch die Universitäten gegangen ist – erfreulicherweise haben uns viele besucht –, kann sehen, wie anwendungsnah bei uns geforscht wird. Zum Teil gibt es im gleichen Institut, weil das die

Wissensentstehungskette auch erfordert, Grundlagenforschung und anwendungsnahe Forschung in einem ständigen Pingpongspiel. Das lässt sich wissenschaftslogisch – aber so weit will ich jetzt nicht gehen –, epistemologisch erklären.

Wenn Sie nicht nur durch Aachen gehen, sondern durch viele andere Universitäten, sehen Sie in Bereichen wie der Forschung zum autonomen Fahren, zu Mobility on Demand, zu Pedestrian Dynamics oder zu Machine Learning, KI tolle anwendungsnahe Forschung. Es kann nicht daran liegen, dass hier ein Defizit herrscht, sondern es gibt höchstens – das wurde auch vonseiten der Fachhochschulen erwähnt – in einigen Fächern – ich sage: in einigen wenigen – ein Matchingproblem. Das gestehen wir gerne zu. Darauf wird gleich noch mein Kompromissvorschlag abstellen.

Diese Arbeitsteiligkeit ist wichtig. Es geht auch nicht um besser oder schlechter. Wenn da irgendwo Beleidigungen vorgekommen sein mögen, dann Entschuldigung dafür. Es geht um Arbeitsteiligkeit, die sinnvoll ist.

Bisher ist es eben so: Die Fachhochschulen haben eine besondere Stärke in der Lehre. Die Universitäten müssen gemäß ihrem Auftrag mehr Forschung machen, schlichtweg mehr. Daraus hat sich über viele Jahre natürlich eine ganz andere Infrastruktur entwickelt. Als Rektor einer Universität, die mal Gesamthochschule war und die sich erst auf den Weg gemacht hat, stärker in die Forschung zu gehen, weiß ich, wie viele Jahre es dauert und wie mühsam es ist, all die Mittel immer wieder aufzutreiben, um dahin zu kommen. Den Weg hätten wir, wenn wir diesem Vorschlag eins zu eins folgen wollten, auch vor uns. Das kommt gleich noch in einem anderen Teil.

Dann muss ich noch etwas zu der Frage sagen, wie es sich mit den außeruniversitären Einrichtungen verhalten wird. Die Politik hält uns ja immer mal wieder vor: Warum sind eigentlich deutsche Universitäten international nicht top, wenn man sich die Rankings anschaut? Ob die gut sind oder schlecht, ist jetzt egal; wir stehen nicht gut da. Das ist für einen Standort mit dem Anspruch, den wir in Deutschland haben – nicht nur in NRW –, nicht gut. Wir wissen aber genau, wie zum Beispiel amerikanische oder britische Spitzenuniversitäten ausgestattet sind. Wenn wir dahin wollten, bräuchten wir einen viel, viel größeren Kuchen. Hier machen wir genau das Gegenteil. Wir schneiden etwas von dem vorhandenen, dem offenbar nicht mehr vergrößerbaren Kuchen ab, weil es jetzt nötig sein wird. Wir werden nämlich die Fachhochschulen stärker ausstatten müssen, sonst können sie die Qualität – die wir ja beide wollen, Herr Sternberg – der entstehenden Promotionen nicht gewährleisten. Und das wird nicht ein kleines Kuchenstück sein, sondern ein riesiges, und zwar in the longer Run.

Jetzt sagt man natürlich – das verstehe ich auch im Sinne des Lobbyansatzes, der hier sehr gut betrieben wurde, Herr Ihne –: Nein, nein, mehr wollen wir nicht. Wir wollen auch nicht sehr viel mehr Geld. – Aber es wird auf die Dauer so sein, wenn wir gemeinsam unseren Standort qualitativ hochhalten wollen.

Noch kurz zu den Max-Planck-Instituten: Hier sehen wir das Problem, dass sie, wenn sie dann zu Recht, aus einer Logik heraus auch das Promotionsrecht fordern werden – und ebenso die anderen anwendungsorientierten Institute, die es noch gibt –, viel weniger bereit sein werden, mit den Universitäten zu kooperieren. Das wird uns in den besagten Rankings noch weiter nach unten bringen. Auch das müssen Sie später in

Deutschland erklären, wenn Sie diesen Ansatz verfolgen. Warum wollen Sie diesen weltgeschichtlichen Wurf machen?

Zu den finanziellen Auswirkungen wurde genügend gesagt, darauf gehe ich nicht mehr ein.

Zur Qualität habe ich etwas gesagt.

Jetzt zu der Frage von kooperativen Promotionen: Wir stimmen Ihnen zu, dass das ein hervorragendes Modell ist. Dort, wo es nicht funktioniert – das wurde zutreffend ausgeführt –, müssen wir nacharbeiten. Aber das können wir, wie gesagt. Bei einem Ansatz, in dem es um Entwicklungen in Universitäten, in Hochschulen geht, denken wir nicht in Monaten oder Jahren, sondern in etwas längeren Zeiträumen. Dieses Modell gibt es noch nicht so lange. Dafür sind die Steigerungsraten, über die wir reden, enorm. Ich meine, wir könnten uns dieselbe Steigerungsrate, die Verdoppelung, die wir bei den Abschlüssen gesehen haben – da lassen wir uns auch gerne verpflichten –, für die nächsten zehn Jahre noch einmal vornehmen oder viel höhere Raten für die nächsten drei, vier Jahre.

Jetzt aber zu dem Kompromissvorschlag: Wir glauben, dass es besser ist, einen dezentralen Ansatz zu fahren als einen zentralistischen Ansatz, aber sehr viel weitergehend als jetzt. Wir sollten an fünf bis sechs Standorten – dort, wo gute Universitäten und gute Fachhochschulen gemeinsam vorhanden sind – dauerhafte Promotionskollegs einrichten mit der Möglichkeit, dass die guten Fachhochschulkolleginnen und -kollegen, die es natürlich gibt – das haben wir nie bestritten –, bei Universitäten kooptiert werden können, mit der Möglichkeit, dass Ombudspersonen da sind, die die kritisierte Diskriminierung, die es vielleicht in dem einen oder anderen Fach gegeben haben mag, aufdecken und dann Lösungen zuführen, mit Science Scouts, die das Matching verbessern, das hier und da verbesserungswürdig ist, mit fünf bis sechs entsprechend unterschiedlichen Themenschwerpunkten, nämlich genau in den Bereichen, in denen Sie sagen, dass keine ausreichenden Promotionsmöglichkeiten vorhanden sind.

Es ist aber schlichtweg nicht richtig, zu sagen, an Universitäten gebe es das Fach Soziale Arbeit nicht. Natürlich gibt es das. Es gibt auch in Düsseldorf einen großen Bereich für die Ausbildung in Gesundheitsberufen. Wir haben überall Sportmediziner, die ein großes Interesse daran haben, in der Physiotherapieausbildung mitzuarbeiten. Ich will das nur beispielhaft nennen und nicht auf weitere Bereiche eingehen.

Die würden wir dann nach entsprechenden sinnvollen gemeinsamen Bewerbungen so denominieren. Damit möchten wir – das möchte ich unbedingt betonen – vor allem die jungen begabten Nachwuchsleute an den Fachhochschulen fördern. Das haben wir aber nie anders gesehen. Das kann man uns, wenn man redlich ist, auch nicht vorhalten.

Deswegen mein abschließender Punkt: Das Thema ist viel zu wichtig, weil es für den Wissenschaftsstandort Deutschland und nicht nur für NRW entscheidend ist, übrigens auch kurz vor der Exzellenzentscheidung. Die Kolleginnen und Kollegen, die eine der fünf Exzellenzhochschulen leiten, die noch im Rennen sind, haben Bedenken, ob das

Signal ihnen nicht auch Nachteile einbringt, wenn wir das jetzt machen, weil wir vielleicht ein falsches Qualitätsverständnis widerspiegeln. Ich gebe das hier nur am Rande wieder.

Unsere Bitte wäre ein Moratorium, damit wir uns mit den Kolleginnen und Kollegen – bisher habe ich mit Herrn Baumann immer wunderbar zusammengearbeitet – zusammensetzen ...

(Prof. Dr. Marcus Baumann [Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW/Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen NRW]: Das habe ich auch gesagt!)

– Das haben Sie auch gesagt, dass wir gut zusammenarbeiten.

... und eine Lösung finden können – gut, bei einem Kompromiss muss jeder etwas von seinen Positionen abgeben –, die im Sinne der Verantwortung, die wir gemeinsam für unseren Wissenschaftsstandort NRW und Deutschland haben, tragfähig ist.

Stellv. Vorsitzender Raphael Tigges: Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr, und es gibt auch keine offenen Fragen mehr. Insofern können wir die Beratung und Anhörung zu dem Gesetzentwurf beenden.

Ich möchte Ihnen ganz herzlich danken. Wir haben zeitlich etwas überzogen. Sie haben sehr gut durchgehalten, mehr als fünfeinhalb Stunden die Anhörung hier mit uns bestritten. Ich danke Ihnen auch im Namen des Kollegen Seifen ganz herzlich für die disziplinierte Diskussion, für Ihre sehr engagierten und wertvollen Beiträge.

Diese heute geäußerten Beiträge finden Sie dann auch im Protokoll wieder, das in einiger Zeit über die Landtagsseite abrufbar sein wird. Das Protokoll, aber auch die schriftlichen Stellungnahmen, die bei uns eingegangen sind, werden in die weiteren Beratungen zu diesem Gesetz im Ausschuss einfließen.

Darüber hinaus stehen wir alle – da auch ein Dank an die Abgeordneten, die hier engagiert Fragen gestellt haben – immer für bilaterale Gespräche zur Verfügung.

Ich möchte an dieser Stelle auch der Ausschussassistentin herzlich danken, die fünfeinhalb Stunden durchgehalten hat, ebenso der Mitarbeiterin des Sitzungsdokumentarischen Dienstes, die über eine über so lange Zeit mitgeschrieben hat.

(Allgemeiner Beifall)

Ich finde es gut, dass Ausschreitungen zu dem kritischen letzten Tagesordnungspunkt vermieden werden konnten. Insofern hoffe ich, dass wir das Gesetz in diesem Sinne noch weiter beraten und dann zu einem guten Ergebnis kommen werden.

Herzlichen Dank und einen guten Nachhauseweg.

Ich schließe die Sitzung und berufe den Wissenschaftsausschuss wieder ein für 15:55 Uhr in dem Raum E 1 A 16. Wer noch bleiben möchte, ist herzlich willkommen. – Danke schön.

gez. Helmut Seifen
Vorsitzender

gez. Raphael Tigges
stellv. Vorsitzender

Anlage

07.05.2019/07.05.2019

73

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Wissenschaftsausschusses

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/4668
Änderungsantrag der Fraktion der CDU und FDP, Drucksache 17/5081

am Mittwoch, dem 3. April 2019
10.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Plenarsaal

T a b l e a u

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW	Professor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch Dr. Roland Kischkel Professorin Dr. Anja Steinbeck	17/1314
Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen		
Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	Professor Dr. Marcus Baumann Loretta Salvagno Markus Hinsenkamp	17/1306
Kanzlerkonferenz der Fachhochschulen – Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW		
Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten – LPKwiss	Bernadette Stolle Dr. Ulrich Schütz	17/1325
Landespersonalrätekonferenz der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der Hochschulen NRW	Gabi Schulte Klaus Böhme	17/1329
SHK-Bündnis NRW Julius Hüne	Julius Hüne Kai Wallbaum	17/1324
Hochschullehrerbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Professor Dr. Thomas Stelzer-Rothe	17/1310
Landes-Asten-Treffen - LAT NRW	Katrin Lögering Aline Nüttgens	17/1393
Marcus Lamprecht freier Zusammenschluss von student*innenschaften	Marcus Lamprecht	17/1341
Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen NRW – LASH-NRW	Michael Johannfunke Benjamin Thomas	17/1326

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinik des Landes NRW – LaKof	Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez Kirsten Pinkvoss	17/1251
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen	Anja Weber Anne Knauf Berthold Paschert	17/1317
Deutscher Hochschulverband Universitätsprofessor Dr. Christian von Coelln	Professor Dr. Christian von Coelln Dr. Yvonne Dorf	17/1319
Dr. Annette Fugmann-Heesing Sprecherin der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten des Landes NRW (KVHU NRW)	Dr. Annette Fugmann-Heesing	17/1318
Professorin Dr. Dr. hc. Gisela Engeln-Müllges Sprecherin des AK der Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen NRW	Professorin Dr. Dr. hc. Gisela Engeln-Müllges	17/1295
CHE – Centrum für Hochschulentwicklung Ulrich Müller	Ulrich Müller	17/1351
Professor Dr. Christian Birnbaum	Professor Dr. Christian Birnbaum	17/1297
Professor Dr. Hartmut Ihne Präsident, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg	Professor Dr. Hartmut Ihne	17/1328
Professor Dr. iur. Wolfgang Löwer	Professor Dr. Wolfgang Löwer	17/1390
Graduierteninstitut NRW	Professor Dr. Martin Sternberg Dr. Carolin Schuchert	17/1304
FernUniversität in Hagen	Professor Dr. Sebastian Kubis	17/1313 Neudruck

Unverlangt eingegangene Stellungnahmen von Interessenvertretungen und Verbänden:

	Weitere Stellungnahmen
Eine Welt Netz NRW	17/1211
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf	17/1286
Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten	17/1394
Allgemeiner Fakultätentag e.V.	17/1395
